Pol. civ.
35
d

Pol. civ. 35d

Erhard

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601735190019
<36601735190019
Bayer. Staatsbibliothek

Theorie der Geseze

die sich auf das

körperliche Wohlseyn der Bürger

beziehen,

und der

Benuzung der Heilkunde

zum Dienst der Gesezgebung

von

J. B. Erhard

praktischen Arzt in Berlin.

Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1800.

149.85

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochgräflichen Excellenz

dem

Hochwürdigen und Hochgebohrnen Herrn Grafen

von der Schulenburg Kehnert

Königl. Preuß. Generals der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staats- Krieges- und dirigirenden Minister, General-Controlleurs der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, Landdrost zu Meurs, Drost zu Wittmund in Ostfriesland, Erbherrn auf Kehnert, Uz ꝛc. Chef der Banko, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, der General-Lotterie-Administration und des gesammten Medicinal-Wesens.

Hochwürdiger, Hochgebohrner Herr Graf!
Insonders Höchstzuverehrender und Hochgebietender Herr General der Cavallerie, wirklicher Geheimer Staats- Krieges- und dirigirender Minister, auch General-Kontrolleur der Finanzen, Ritter der Königlichen Orden ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz rastloses Bestreben, in allen Höchstdenenselben anvertrauten Zweigen der Regierung die höchste Vollkommenheit zu bewirken, zeigt sich auch in der Anordnung der Anstalten zur Verbesserung der Heilkunde und ihrer Anwendung zur Begründung des Wohls der Unterthanen; ich wage es daher, einen Versuch, die Theorie der Gesezgebung, welche sich sowohl auf die Heilkunde selbst bezieht, als auch von ihren Lehren zum Wohl der Unterthanen Gebrauch macht, aus den allgemeinen Prinzipien des Staatsrechts abzuleiten, Ew. Hochgräflichen Excellenz als einem in dieser Sache competenten Richter zu überreichen. Die Anordnungen, die Ew. Hochgräflichen Excellenz bereits getroffen haben, und noch treffen werden, betrachte ich als den Prüfstein, ob ich meine Prinzipien für gegründet halten darf, oder sie einer Revision zu unterwerfen habe. Die Zueignung dieser Schrift ist daher nicht allein die Frucht meines uneigennüzigsten Wunsches, Ew. Hochgräflichen Excellenz meine schuldige Ehrfurcht zu erkennen zu geben, sondern auch des mehr

auf meinen Vortheil gerichteten. Ew. Hochgräflichen Excellenz Aufmerksamkeit wo möglich darauf zu leiten, und an der Uebereinstimmung oder Abweichung mit den durch Höchstdieselben veranlaßten Verfügungen, die Richtigkeit oder Unzulänglichkeit meiner Einsichten zu erfahren.

In Erwartung einer gnädigsten Verzeihung, wenn das, was ich Ew. Hochgräflichen Excellenz darzubringen wage, auch Vortheile für meine Kenntnisse zur Absicht hat, beharre ich mit schuldigster Ehrerbietung als

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Berlin den 24sten Merz 1800.

unterthänigster Diener
Johann Benjamin Erhard,
M. D.

Vorrede.

Ich übergebe hier dem Publikum einen Theil der Theorie der Gesezgebung, der, wie ich glaube, gar wohl für sich bestehen kann, wenn auch einige Principien, von denen ich Gebrauch machte, hier, ohne zu weit von dem nächsten Zwek abzugehen, nicht vollkommen begründet werden konnten. Meine Absicht bey dieser Schrift war zugleich, sie zu einem Leitfaden zu Vorlesungen über die gesammte medicinische Gesezgebung brauchbar zu machen. Daß ich keine Litteratur beibrachte, halte ich diesem Zwek gar nicht entgegen, denn theils können Autoritäten nicht für die Richtigkeit wissenschaftlicher Theorien entscheiden, theils kann es auch jedem Lehrer sehr wohl überlassen bleiben, seine Zuhörer mit den Schriften bekannt zu machen, in welchen sie weitere Ausführung einzelner Materien finden können. Ich glaubte auch noch um so mehr die Litteratur weglassen zu müssen, da sich eine Ausführlichkeit bey derselben, in welcher sich vielleicht auch für Lehrer eine ihnen unbekannte Dissertation, oder sonst eine kleine Abhandlung finden könnte, mit dem Zwek dieser Schrift gar nicht vertragen hätte, und ich einer Schrift, welche diesen Zwek mit in sich faßte, von dieser Seite nicht gewachsen seyn würde, indem ich nicht allein nicht in der Lage bin, Bibliotheken benuzen zu können, welche mir die Aussicht gäben, die medicinische Litteratur mit neuen Entdekungen zu bereichern, sondern auch nicht die für die Wissenschaften

übrigens sehr erspriesliche Geduld habe, sehr mühsam nachzuforschen, ob etwas über einen Gegenstand schon früher gesagt worden ist. Ich überlasse es daher meinem Leser zu beurtheilen, was neu und was schon bekannt, oder auch ausgeführt von den von mir angegebenen Vorschlägen ist. Die verdienstvollen Männer, welche in diese Sphäre einschlagende Gegenstände bearbeitet haben, werden auch von selbst, wenn sie diese Schrift ihrer Aufmerksamkeit würdigen, finden, wo ich von ihnen gelernt habe.

Es kann ungeachtet der Aufmerksamkeit, die ich auf die Art wandte, mich über manche Gegenstände zu erklären, gar wohl geschehen seyn, daß ich mich in manchen Behauptungen, die der angenommenen Meinung nicht ganz gemäß sind, theils gegen die bestehende Meinung zu hart, theils noch zu nachgiebig geäußert habe; ich bitte deswegen um Nachsicht.

Ich hoffe durch die Beurtheilungen dieser Schrift meine Einsichten zu vermehren, und es war dies ein Grund, warum ich sie nicht länger zurükhielt. Jedem, der das, wenn es ehrlich betrieben wird, gewiß mühselige Geschäft einer Recension übernehmen will, sage ich daher im voraus dafür Dank, und ich werde ihm, wenn das Urtheil nur meiner Schrift gilt, sey es auch gar nicht meiner Erwartung gemäß, seine Mühe gewiß durch keine Antikritik verbittern.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Medizinische Polizey.
1. Kapitel. Von den Gegenständen der medizinischen Polizey und von den Bedingungen, welchen die Geseze darüber im Allgemeinen entsprechen müssen. S. 21
2. Kapitel. Von der Vorsorge wegen gesunder Luft. S. 25
3. Kapitel. Von der Vorsorge für die gehörige Temperatur, und gegen den Nachtheil der Witterung. S. 37
4. Kapitel. Von der Vorsorge für Nahrungsmittel. S. 39
5. Kapitel. Vorsorge für Bequemlichkeit und Sicherheit der Einwohner und Reisenden. S. 56
6. Kapitel. Vorsorge bey allgemeinen Unglüksfällen. S. 62
7. Kapitel. Vorsorge bey Privatunglük. S. 74
8. Kapitel. Vorsorge für den künftigen Bürger vor- bey- und kurz nach seiner Geburt. S. 89
9. Kapitel. Vorsorge für die früheste Jugend. S. 93
10. Kapitel. Vorsorge für Personen, die nicht im Stande sind für sich selbst zu sorgen. S. 95
11. Kapitel. Vorsorge gegen schädliche Gebräuche und Moden. S. 100
12. Kapitel. Oeffentliche Anstalten zu Beförderung des körperlichen Wohls. S. 102
13. Kapitel. Vorsorge für besondere Beschäftigungen und Gewerbe. S. 106
14. Kapitel. Von der Ausrottung der Vorurtheile unter dem Volke, welche seiner Gesundheit schaden. S. 108

Zweiter Abschnitt. Theorie der Medizinalordnung.
1. Kapitel. Uiber den bürgerlichen Charakter des Arztes. S. 113
2. Kapitel. Von den bürgerlichen Verhältnissen des Chirurgen und Apothekers. S. 117

3. Kapitel. Von den Verhältnissen des Arztes als Staatsdiener zur Regierung und zu den übrigen Bürgern. S 121
4. Kapitel. Vom Verhältniß der Aerzte unter sich, oder dem Collegium medicum. S. 124
5. Kapitel. Von dem medizinischen Rath. S. 126
6. Kapitel. Uiber die Bildung und die Eigenschäften der Personen, die die Heilkunde ausüben. S. 130
7. Kapitel. Uiber die Anzahl des Personales der Heilkunde. S. 137
8. Kapitel. Uiber die Pflichten der Medizinalpersonen und die Pflichten des Staates und der Burger gegen dieselben. S. 141
9. Kapitel. Uiber die Erleichterung der Ausübung der Heilkunde, Verbreitung der Aufklärung in derselben, und Abwendung der Charletanerie und Pfuscherey. S. 155
10. Kapitel. Verbindung des Personale zu Beförderung und Ausübung der Heilkunde, sowohl unter sich, als mit andern ausser dem Staate. S. 168
Dritter Abschnitt. Theorie der gerichtlichen Arzneykunst.
1. Kapitel. Uiber den Begriff und den Zwek der gerichtlichen Arzneykunst. S. 171
2. Kapitel. Gegenstände der gerichtlichen Heilkunde. S. 174
3. Kapitel. Uiber die Erforderniße eines medizinischen Urthels für den Richter. S. 177
4. Kapitel. Das, zur gerichtlichen Heilkunde nothwendige, Personale, und die Pflichten desselben. S. 180
5. Kapitel. Rechtskraft der ärztlichen Berichte. S. 183
6. Kapitel. Anwendung der gerichtlichen Heilkunde auf das Personale der Heilkunde selbst. S. 186

Einleitung.

Zu einem jeden Gesez gehört, ausser seiner innern Möglichkeit, auf der einen Seite, ein Bedürfnis desselben, und auf der andern, eine Befugnis, es zu geben. Das Bedürfnis entsteht dadurch, daß der einzelne Mensch den Gegenstand des Gesezes nicht in seiner Gewalt hat, sondern dabey auf die Rechtlichkeit des andern sich verlassen muß. Dieser Fall kann nun da seyn, wenn eine Sache nur durch gemeinschaftliche Anstrengung der Kräfte kann zu Stande gebracht werden; wenn der andere im Stande ist, die Bemühungen des einen zu verhindern; und wenn ohne bestimmte Geseze keine Gleichförmigkeit in dem wechselseitigen Betragen und daher keine Erreichung des Zweks zu erwarten ist. Aus diesen Gründen entstehen drey Hauptgattungen von Gesezen: Nuzgeseze, Schuzgeseze und Verfügungsgeseze. Diese Eintheilung trift so ziemlich mit der gewöhnlichen in Polizey- Criminal- und Civil- Gesezen zu-

sammen, wenn man zur Polizey noch die Cameral- und Finanz-Verfügungen hinzufügt. Die Unterscheidung der Geseze führt nicht unbedingt auf eine Unterscheidung der verschiedenen Staatsverwaltungen, die sie handhaben müssen, welches sich bey der vollständigen Theorie der Gesezgebung hinlänglich zeigen wird. Die Polizey kann z. B. manches unter sich haben, was der Form des Ausdruks der Geseze nach, zur Criminaljustiz zu gehören scheint; aber sie straft dann doch im eigentlichsten Verstand nicht die Uebertretung der Geseze, sondern bey ihr ist die Strafe ein Mittel, die Befolgung der Geseze zu erzwingen. * Die Befugnis, diese Ge-

* Die Strafe ist bey der Polizey nur Mittel, sich die Aufsicht zu erleichtern (poena instrumentalis). Sie hat daher auch kein Recht anders, als im Betrettungsfall zu strafen. Was einmal ihrer Aufsicht entgangen ist, das darf sie nicht mehr bestrafen. Hingegen bey der Criminalstrafe ist der Zwek, die Genugthuung des Beleidigten, oder eigentlich die Gleichstellung aller Bürger in Rüksicht auf die Maximen, nach welcher sie sich behandeln dürfen, so daß das Betragen des einen gegen den andern, in wichtigen Fällen, durch die Gewalt des Staats, gleichförmig gemacht wird.

Sie ist Büssungsstrafe (poena expiatrix). Bey der Erziehung hat die Strafe die Besserung zum Zwek. Sie ist Zucht (poena medicinalis). Diese Strafe kann, in so ferne sie im Staate vorkommt, von allen drey Gesezgebungen verfügt werden, in so ferne nemlich nur auf das Personale derselben gesehen wird. Strafe im eigentlichsten Sinne (poe-

seze zu geben, hängt von dem Schiedsrecht, von dem vormundschaftlichen- und von dem Strafrecht ab.

Da ein Mensch nie das Eigenthum eines andern werden kann, so kann auch sein körperliches Wohl nicht als Eigenthum eines andern betrachtet werden. Wenn Geseze darüber nöthig sind, nicht nur um es gegen die Angriffe anderer zu sichern, sondern es thätig zu befördern; so gehören diese daher nicht zu den Verfügungsgesezen, sondern zu den Nuzgesezen und hängen von dem vormundschaftlichen Recht des Gesezgebers ab. Die Möglichkeit dieser Geseze muß daher aus dem vormundschaftlichen Recht und aus den Bedürfnissen abgeleitet werden: daß, um sich wohl zu befinden, die Menschen ihre Kräfte in vielen Fällen vereinigen — sich gleichförmigen Regeln unterwerfen — und von dem Staat

na mere moralis) oder eine dem Grade der Bosheit angemessene Behandlung, kann in einer vernünftigen Gesezgebung nicht Statt finden. Denn erstlich kann man die moralische Schuld eines Menschen nie genau bestimmen, und zweytens kann man eben so wenig den Grad des Uebels, den man ihm zufügen will, bestimmen, weil es auf Constitution und Charakter ankömmt, ob ein Mensch unter einer gewissen Behandlung sich mehr oder weniger unglüklich fühlt. In keiner Rüksicht darf aber der blosse Zwang (executio legis) mit Strafe verwechselt werden. Durch Erwartung dieses Zwangs macht sich noch niemand strafbar, sondern erst durch Widerstand gegen denselben.

aus, vor Schaden und Nachtheil gesichert werden müssen. Nach diesem Prinzip sind daher die Gegenstände der medizinischen Gesezgebung, unter welchem Namen wir die Gegenstände dieser Abhandlung zusammenfassen, zu bestimmen.

Wenn man unter medizinischer Gesezgebung alle Geseze, die sich auf die Arzneywissenschaft beziehen, verstehen wollte, unangesehen, welcher Art diese Beziehung ist; so würde man diesem Wort einen Begriff von weiterm Umfange geben, als wir ihm hier beylegen. Denn dann würden auch die Geseze, welche bestimmen, auf welche Art der Gesezgeber Gebrauch von der Arzneykunde selbst, zur Entdekung der Wahrheit, machen kann, oder die gerichtliche Arzneykunde darunter gehören. Diese ist aber durch den Gebrauch, der in ihr von der Arzneykunde gemacht wird, sehr genau, von dem, was wir medizinische Gesezgebung nennen, zu unterscheiden: in dieser hat die Gesezgebung den gleichen Zwek mit der Heilkunde selbst, körperliches Wohl, in jener hat die Gesezgebung ihren eigenen, zu dessen sicherer Erreichung ihr nur die Heilkunde als Mittel dient. Da aber der Stoff zu dem Gesez in dem ersten und die genaue Bestimmung des Factums für das Gesez

im zweyten Fall ganz aus der Arzneykunde genommen wird; so kann die gerichtliche Arzneykunde am besten in einem System der Gesezgebung der medizinischen beygefüget werden.

Die medizinische Gesezgebung gründet sich auf das vormundschaftliche Recht der Regierung. Ein jedes vormundschaftliche Recht gründet sich auf folgende zwey Bedingungen: Erstens, muß der, welcher sich anmaßt, für mich zu sorgen, würklich in der Lage seyn, daß er besser für mich sorgen kann, als ich, und zweytens, muß er mich, im Fall ich seinem Rath folge, und dadurch zu Schaden komme, entschädigen können. Diese Bedingnisse machen die medizinische Gesezgebung schwieriger, als sie beym ersten Anblik scheint. Denn erstens hat der Gesezgeber kein Recht etwas zu verfügen, was nur durch Kenntnisse, die der Arzt sich anmaßt, verfügt werden kann, und selbst, wenn er auch zugleich Arzt ist, so hat er doch kein Recht, sich eine solche Einsicht in die Heilkunde zuzumessen, daß seine Entscheidungen die Gültigkeit eines Gesezes haben sollten: zweytens aber kann mir niemand den Schaden mehr ersezen, den ich dadurch an meiner Gesundheit, oder gar an meinem Leben erlitten habe, daß ich seiner Vorschrift

folgte, oder mein Vertrauen auf den sezte, auf den ich nach seiner Weisung, Vertrauen sezen sollte. Die medizinische Gesezgebung scheint daher in beyden Fällen, sowohl, wenn sie mir selbst Vorschriften für meine Gesundheit giebt, als, wenn sie mir befiehlt, von wem ich Vorschriften annehmen soll, die Befugnis zur Gesezgebung zu überschreiten.

Diese Schwierigkeit wird durch die Trüglichkeit der Arzneykunde, wie sie jezt ist, noch mehr vergrössert. Es läßt sich nur mit vermessener Dreistigkeit behaupten, daß die Menschen im Durchschnitt mit ihrer Gesundheit besser daran wären, wenn sie die oft durch Begünstigung von oben herab unter ihnen verbreitete Vorschriften der Aerzte befolgen würden. Nur ein Beyspiel hier davon anzugeben; so würden gewiß der todtgebohrnen Kinder und sterbenden Mütter mehr geworden seyn, wenn das Publikum die Vorschriften der Aerzte für die Kreissenden und Wöchnerinnen immer treu befolgt hätte. Die Stimme der Aerzte, wenn sie nicht von der allgemeinen Erfahrung unterstüzt wird, ist ein schwacher Beweis für die Güte einer Behauptung, die die Gesundheit betrift. Die Menge der Theorien, welche den Aerzten so oft ihre Behauptungen eingaben,

und, der Erfahrung zum Troz, erdacht schienen, dauern noch immer in den Schriften der Aerzte fort, und so viel Aberglaube unter dem Volk über die Heilung der Krankheiten herrscht, so viel Irrthum ist gewiß auch noch in den Schriften der Aerzte darüber. Diese Schwierigkeit, die die Gesundheitsgeseze überhaupt trift, trift noch stärker die Geseze, welche bestimmen, wer die Arzneykunst ausüben soll. Bey der Arzneykunst ist's nicht der Fall, daß ein Meisterstük hinlänglich ist, um zu beurtheilen, ob sie jemand zum Nuzen der Menschen ausüben könne; denn die Krankheiten sind, ihrer wahren Natur nach, oft so schwer zu bestimmen, und die Beurtheilung, ob der Arzt half, oder der Patient von selbst gesund wurde, in vielen Fällen so unsicher, daß ein paar Duzend gelungene Proben noch wenig für die Tüchtigkeit eines Arztes beweisen würden. Aus den blos theoretischen Kenntnissen läßt sich aber gar nicht auf die Kunst des Arztes schliessen, weil sie theils selbst noch nichts weniger als richtige Kenntnisse sind, theils mit dem eigentlich Praktischen der Heilkunst, wie z. B. die Anatomie, die Chemie, die Botanik u. s. w. so wenig in Verbindung stehen, daß man sie im höchsten Grade besizen kann, ohne zu wissen,

wann eine Aderlässe dienlich oder schädlich ist. Wenn daher Plinius sich wundert, daß man von jedem, der sich einer Kunst rühmt, eine Probe verlangt, hingegen es fast jedem, der uns etwas räth, aufs Wort glaubt, daß er ein Arzt ist; so hat er bey näherer Betrachtung wenig Grund dazu: denn es ist würklich eine Glaubenssache von jemand zu erwarten, daß er uns gesund machen könne, indem uns keine Probe von ihm auf die Art dazu berechtigen kann, wie uns ein Probestük von einem Schuster oder Schneider berechtigt, auf seine Geschiklichkeit zu trauen. Diese Schwierigkeiten vermindern sich aber dadurch, daß man bereits viele sichere Erfahrungen über Gegenstände des körperlichen Wohls hat, die man nur benuzen darf, um vieles Gute für die Bürger des Staats zu erhalten, daß man doch überhaupt prüfen kann, ob jemand Beurtheilungskraft besizt, und ob er sie an Gegenständen der Heilkunst geübt hat: oder ob er ein Geheimniskrämer und Charletan ist; und daß die Regierung doch die Leute, die sich der Heilkunst anmassen, ohne irgend etwas davon zu verstehen, oder welche die Menschen, die sich ihnen anvertrauen, lüderlicher Weise vernachläßigen, bestrafen kann. Die richtige Erfahrung, als der einzige Leitstern der

Heilkunst muß von einem Arzt genau gekannt seyn und er muß sie von der falschen wohl zu unterscheiden wissen. Leider! können das die Aerzte selten, und nennen wohl gar den, der darauf dringt, die Heilkunst auf Erfahrung zu gründen, einen Empiriker. An sich hat zwar dies Wort gar keinen schlimmen Sinn, und man könnte es sich nach seiner ursprünglichen Bedeutung gar wohl gefallen lassen, ein Empiriker zu heissen: aber nun hat man es zu einem Schimpfnamen gestempelt, und belegt jemand unter der Voraussezung damit, daß er auf systematische Form und auf Gründlichkeit der Heilkunst Verzicht thue. Sich selbst nennen diese Herren, welche sich des Worts Empiriker gegen anders Denkende bedienen, dann rationelle Aerzte, ein Name, der entweder ihre Gegner in die Classe der unvernünftigen Thiere herabsezen müßte, oder in diesem Fall gar keine bestimmte Bedeutung hat; denn das werden sie sich doch nicht einbilden, daß man die Arzneywissenschaft a priori, ohne alle Erfahrung, zu Stande bringen könnte, so wie man einst glaubte, von der Seele eine solche Wissenschaft zu besizen?

Da die ganze Möglichkeit einer medizinischen Gesezgebung auf dem Saz beruht, über die Gegenstände

des körperlichen Wohls giebt es Erfahrung; so wird es nothwendig seyn, den Begriff von Erfahrung an sich genau zu bestimmen, und seine Brauchbarkeit in der Heilkunst zu zeigen. *

Erfahrung ist seiner Bedeutung nach, mit Beobachtung, Wahrnehmung, Versuch, Thatsache, Induktion, Analogie sehr nahe verwandt, und drükt das Tauglichste zur Begründung einer Wissenschaft, unter diesen Begriffen aus: wenn man es blos im Verhältnis zu diesen Begriffen betrachtet. In einer andern Rüksicht wird Erfahrung dem blos Gedachten (a priori) entgegengesezt, und da zeigt es die Gattung an, zu welcher alle oben erwähnte Begriffe gehören. Aber auch in der leztern Rüksicht muß man subjektive Erfahrung von der objektiven unterscheiden. Subjektiv ist die Erfahrung, so lange sie mir den einzeln Fall, der mir vorkam, bestimmt. Man sollte hier eigentlich sagen: ich habe erfahren, daß u. s. w. Objektiv ist sie, wenn dieser Fall einen Saz giebt, wodurch ein Gesez für alle Gegenstände, die unter die Begriffe ge-

---

* Ausführlicher findet sich das hier Gesagte in Röschlaubs Magazin I Band in meinem Aufsaz über die Möglichkeit der Heilkunde vorgetragen.

hören, wodurch diese Gegenstände in der Sprache angedeutet werden, festgesezt wird. Dann erst sollte man sagen: ich habe die Erfahrung gemacht, daß u. s. w. Ein Beyspiel wird dies deutlicher machen. Wenn ich eine gläserne Röhre reibe, und dann die bekannten elektrischen Erscheinungen beobachte, so kann ich sagen, ich habe erfahren, daß, als ich eine gläserne Röhre rieb, die und die Erscheinungen erfolgten. Wenn ich mich nun zu überzeugen suchte, daß diese Erscheinungen mit keiner andern Veranlassung in Verbindung stunden, als mit meinem Reiben, dann kann ich sagen: ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn man eine gläserne Röhre reibt, die oder die Erscheinungen folgen. Nur die lezte Art von Erfahrung, die objektive, oder allgemein mittheilbare und ein Gesez begründende, ist für die Wissenschaften wichtig, und von ihr kann daher nur in der Medizin die Rede seyn. Ich werde das Wort, Erfahrung, immer nur im lezten Sinne gebrauchen. Um sie zu erklären, müssen wir daher alle angegebene — mit ihr verwandten Begriffe zu bestimmen suchen. Wahrnehmung ist die Bemerkung von Gegenständen überhaupt. Beobachtung ist die Wahrnehmung der Aufeinanderfolge von Gegenständen: bestimmt ausgedrukte Beobach-

tung ist eine Thatsache oder etwas Vorgegangenes. Nun kann ich etwas beobachten, das ohne meine Veranstaltung da ist, und der Gegenstand dieser Beobachtung ist eine Erscheinung, ein Phänomen, oder etwas, das durch mich veranstaltet ist, und der Gegenstand dieser Beobachtung ist ein Versuch. Beobachtung ist aber noch keine Erfahrung! Zur Erfahrung wird erfordert, daß ich der Gleichförmigkeit der Erscheinung oder des Versuchs gewiß bin. Wenn ich z. B. bemerke, daß sich jemand auf etwas Genossenes erbrochen hat, so habe ich eine Beobachtung, aber dann erst, wenn ich sicher bin, daß man sich alle Zeit auf den Genuß dieser Sache erbricht, habe ich eine Erfahrung, daß die Sache Erbrechen verursacht. Die Bedingung dieser Gewißheit muß auf den realen Begriff von Erfahrung führen. Des Erfolgs bin ich nur dann gewiß, wenn zwischen zwey Sachen eine Causalverbindung ist. Erfahrung ist daher die Gewißheit der Causalverbindung mehrerer Erscheinungen. Erfahrung ist deswegen noch keine Einsicht in diese Causalverbindung. Sie wäre dann mehr als Erfahrung, wäre Theorie, aber ich muß wenigstens gewiß seyn, daß kein anderer Einfluß die Erscheinung lenkte. Dies wird sicher daraus erkannt,

wenn der Erfolg durch das Vorhergehende in gleichförmigen Momenten bestimmt wird, und alle Umstände, ausser die bemerkten, geändert seyn können, ohne daß die Gleichförmigkeit der Erscheinungen gestöret würde. Um dieses zu bemerken ist oft ein einziger Versuch hinreichend. Wenn ich z. B. Wachs ans Feuer halte, so finde ich, daß das Schmelzen desselben im genauen Verhältnis mit der Zeit des Hinhaltens ist, und ich habe eine Erfahrung, daß das Wachs am Feuer schmilzt, indem zugleich aus andern sichern Erfahrungen bekannt ist, daß die Nebenumstände keinen Einfluß haben können. Wenn diese Bestimmung fehlt, und ich sehe nur den ganzen Erfolg, so habe ich noch keine Erfahrung, daß etwas würklich auf etwas anders folgt, aber aus mehrern Fällen schliesse ich dann, daß ein Causalverhältnis zwischen den Erscheinungen seyn muß, und diese Art zu schliessen, heißt Induktion.

Man bemerkte z. B. daß bey Regenwetter das Barometer fiel, man schloß daraus auf ein Causalverhältnis zwischen dem Fall des Barometers und dem Regen, und glaubte annehmen zu dürfen, wann das Barometer fällt, giebt es Regen. Dies war keine Erfahrung, sondern nur eine Induktion. Induktion ist daher der Schluß

von dem mehrmaligen Aufeinanderfolgen der Erscheinungen auf ein Causalverhältnis zwischen ihnen, und Erfahrung ist die Gewißheit dieses Verhältnisses. Induktion ist daher die Veranlassung, Erfahrungen zu machen. Oefters sind mehrere Gegenstände in den von beyden bekannten Eigenschaften einander ähnlich, und man vermuthet daraus, daß diese Aehnlichkeit in allen Eigenschaften Statt finden könne: diese Art zu schliessen, heißt: nach Analogie schliessen. Analogie ist daher der Schluß von dem Verhältnis der gemeinschaftlich bekannten Eigenschaften zweyer oder mehrerer Gegenstände, auf das Verhältnis nur von einigen bekannten zu den noch unbekannten der andern. Auch die Analogie bahnt den Weg zur Erfahrung. Wie man die Induktionen und Analogien zu Erfahrungen zu erhöhen habe, dies lehrte der unsterbliche Bako, und ich übergehe es daher, als von meinem Plan zu weit abliegend.

An Induktionen und Analogien kann es in Sachen, die das körperliche Wohl betreffen, nie fehlen, und jedermann macht sich gewisse Regeln, die er darauf bauet, aber Erfahrungen hat die Heilkunst noch weniger.

Man kann aber die Einflüsse der auf uns einwirkenden Dinge genau beobachten, ohne sich von geträumten Theo-

rien irre leiten zu lassen, und sich einen wahren Begriff von einer Ursache einer Erscheinung bilden. Daß manche Aerzte keinen Begriff von der Ursache einer Erscheinung haben, zeigt der tolle Ausspruch, den man so häufig in ihren Schriften findet: die nemliche Ursache könne verschiedene Wirkungen hervorbringen. Wenn sie sich fragten: was verstehen wir unter Wirkung? was unter Ursache einer Erscheinung für die Heilkunde? so würden sie bald inne werden, daß sie nichts darunter verstehen. Unter Wirkung kann in der Heilkunde nichts anders verstanden werden, als eine gegebene Erscheinung. Frage ich nun nach einer Ursache dieser Erscheinung, so muß ich darunter verstehen: erstens, ein bestimmtes Vermögen, das sich bey gegebener Veranlassung als Kraft zeigt, die mit einem bestimmten Grad wirkt und deren Wirkung in der Erscheinung, durch die Fähigkeit des Gegenstandes, auf den sie wirkt, bestimmt wird. Zweytens, einen Gegenstand, der eine bestimmte Fähigkeit für die Einwirkung dieser Kraft hat, wodurch die Erscheinung offenbar wird. Die Ursache einer Erscheinung bestehet daher aus den Eigenschaften der thätigen Kraft, und aus den Eigenschaften des für ihre Wirksamkeit empfänglichen Gegenstandes zusammengenommen. Ist es

also, wenn ich sage, eine Ursache kann verschiedene Wirkungen haben, nicht eben so viel, als wenn ich sagte: Es kann etwas zugleich seyn und nicht seyn? Wenn ich freylich die Ursache allein in die thätige Kraft seze, so kann allerdings die Erscheinung ihrer Wirkung sehr verschieden seyn, allein, dann habe ich auch keinen Begriff von dem, was zur Ursache einer Erscheinung gehört — Ein Beyspiel wird dies erläutern. Wenn an eine Billiardkugel gestossen wird, so wird sie eine andere von gleicher Grösse, deren Mittelpunkt mit ihrem Mittelpunkt in die Linie ihrer Richtung fällt, fortstossen, und sie selbst wird ruhen, keine der Kugeln wird aber einen Eindruk erhalten. Trift diese Billiardkugel, unter gleichen Umständen, auf eine sehr weiche Thonkugel, so wird sie in diese einen Eindruk machen, die Thonkugel wird sich nur mit einem Theil ihrer Geschwindigkeit fort bewegen, und sie selbst wird noch einige Bewegung behalten. Dies ist nun eine ganz verschiedene Wirkung. Welcher Naturlehrer aber, wenn er um die Ursache dieser Erscheinung gefragt wird, wird so thörigt seyn, und die Ursache in der am ersten bewegten Billiardkugel allein suchen, und mit hochweiser Miene ausrufen: da sehen die Herren, daß gleiche Ursachen sehr verschieden wirken können!

Der Grund, warum dieser Saz nicht sogleich als ein Widerspruch auffällt, ist der, daß man sich gewöhnt, fast immer nur die thätige Kraft (causa efficiens scholasticorum) als das Auffallendste in Anschlag zu bringen, und von der bestimmten Empfänglichkeit zu abstrahiren: daß man sich gewöhnlich nur mit der in die Augen fallenden Kraft begnügt, und nicht nachforscht, ob keine Vereinigung von weniger bemerkbaren Kräften im Spiel war, und daß man die Wirkung einer Kraft an sich, die immer spezifisch die nemliche seyn muß, mit der Erscheinung verwechselte, die diese Wirkung hervorbringt, wenn sie auf etwas geschiehet, daß man die Empfänglichkeit (causa materialis) übersiehet. Um ein medizinisches Beyspiel aus der gemeinen Beobachtung zu geben, so haben Kälte und Wärme oft die nemliche Wirkung auf den Körper, wenn man nur auf die Empfindung siehet. Beyde können angenehm und unangenehm seyn: aber deswegen soll man nicht sagen, die Kälte und die Wärme können jede für sich verschiedene Wirkungen hervorbringen, sondern die Wirkung sowohl der Kälte als der Wärme können (nach der Disposition unsers Körpers) in gewisser Beziehung, verschieden empfunden werden.

Da man also gar wohl die bestimmten Ursachen von jeder Erscheinung auch am menschlichen Körper aufsuchen kann; so kann man sich auch Erfahrung darüber erwerben, und die Heilkunst ist etwas möglicher. Die Gesezgebung kann daher das, was sich in der Heilkunst auf Erfahrung gründet, allerdings zum Wohl der Menschen anwenden. Was die Leute betrift, denen sie die Heilkunst überlassen soll, so kann sie allerdings prüfen, ob jemand Beurtheilungskraft überhaupt besizt, und ob er von dem, was er zu wissen vorgiebt, richtige Begriffe hat; ferner ob er nicht von natürlichen Mitteln übernatürliche Wirkung erwartet, d. h. ob er nicht abergläubisch ist; ob er ohne Untersuchung nicht alles andern nachspricht, d. h. nicht leichtglaubig ist; ob seine Urtheile nicht der Untersuchung vorhergehen, und er dennoch seine Meinung für die richtige, ohne Prüfung anderer, hält, d. h. ob er nicht vorurtheilvoll ist; ob er nicht Dinge zu leisten verspricht, von denen er keinen Begriff hat, oder die unmöglich sind, d. h. ob er kein Charletan ist; und ob er nicht eine grosse Wichtigkeit darein sezt, zu wissen, was je einem Schriftsteller eingefallen ist, mit Vernachlässigung der Erfahrung und des Selbstdenkens, d. h. ob er kein blosser Nachbeter

ist? da sich die Regierung hierüber gar wohl Gewißheit verschaffen kann; so kann es allerdings auch Geseze geben, wer die Heilkunst ausüben darf und soll. Und da sie, wenn auch zwar keine Wiederherstellung des durch die von ihr accreditirten Personen verübten Schadens möglich ist, doch dieselben strafen, und sie dadurch behutsamer machen kann, so giebt es allerdings eine medizinische Gesezgebung.

Die Gegenstände dieser Gesezgebung betreffen entweder das körperliche Wohl der Bürger im Allgemeinen, oder sie betreffen die Anstalten, die die Personen angehen, von deren Kenntnissen und Geschiklichkeit die Gesezgebung theils den Stoff zu ihren Gesezen, theils die Vorsorge für die Gesundheit der Bürger selbst erwartet. Im ersten Fall dient die Heilkunst der Gesezgebung, und im zweyten dient die Gesezgebung der Heilkunst.

Die medizinische Gesezgebung hat daher zwey Haupttheile: die medizinische Polizey, und die Polizey der Medizin selbst. Leztern kann man am schiklichsten unter dem Titel: Medizinalordnung begreifen.

Da die Heilkunst auch der Civil- und Criminal-Gesezgebung Dienste leisten kann; so wollen wir auch die

Gesezgebung, die sich auf diese Dienste beziehet, oder die gerichtliche Arzneykunde in diesen Plan mit aufnehmen.

Unsere Abhandlung zerfällt also in drey Abschnitte:

in die medizinische Polizey,

in die Medizinalordnung,

und

in die gerichtliche Arzneykunde.

Ich weiß wohl, daß viele Schriftsteller bald unter dem Titel: medicina forensis, bald unter dem Titel: medizinische Polizey, das meiste von den übrigen Theilen der medizinischen Gesezgebung mit abhandelten, aber ich bin auch überzeugt, daß es eine Verwirrung der Begriffe ist, die einmal abgestellt werden muß.

Erster Abschnitt.

Medizinische Polizey.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen der medizinischen Polizey, und von den Bedingungen, welchen die Geseze darüber im Allgemeinen entsprechen müssen.

Die Gegenstände der medizinischen Polizey sind, wie wir schon bemerkten, Alles, was zum körperlichen Wohl der Bürger dient, und nicht vom einzelnen Bürger selbst abhängt. Sie sind dadurch von den Gegenständen der Criminalgesezgebung hinlänglich unterschieden: denn, wenn es gleich nicht von mir abhängt, daß ich nicht beleidigt werde, so hängt es doch blos von dem Willen des andern, also von einzelnen Willen, ab, mich nicht zu beleidigen.

Diese Gegenstände sind nun die Herbeyschaffung der, zum frohen Lebensgenuß gehörigen Stoffe, in so ferne dazu der Kraftgebrauch mehrerer Menschen dienlich oder nöthig — und nicht Bedürfnis oder die Gewinnsucht allein hinlängliche Bestimmung dazu ist. Die Vorsorge für Menschen, die nicht für sich selbst sorgen können; die Verminderung der, bey den menschlichen Beschäftigungen leicht vorfallenden schädlichen Zufälle; die Unterstüzung

bey allgemeinen und besondern Unglüksfällen, und Anstalten zur Herstellung und Unterhaltung der Gesundheit, die die Kräfte einzelner Bürger übersteigen.

Nach diesem glaube ich für die medizinische Polizey, folgende Classen von Gegenständen festsezen zu müssen.

Vorsorge:

1) wegen Güte der Luft;
2) wegen gehöriger Temperatur;
3) wegen Nahrungsmittel;
4) wegen Bequemlichkeit und Sicherheit;
5) bey allgemeinen Unglüksfällen;
6) bey Privatunglük;
7) für die Neugebohrnen;
8) für die früheste Jugend;
9) für Leute, die nicht im Stande sind, für sich zu sorgen;
10) wegen schädlicher Gebräuche und Moden;
11) für allgemeine Gesundheitsanstalten;
12) wegen verschiedener ungesunder oder gefährlicher Gewerbe und Lebensarten; und
13) gegen Ausbreitung schädlicher Vorurtheile und Aberglauben.

Ueber diese Gegenstände soll die medizinische Polizey Geseze geben: es bleibt also noch die Frage übrig, wie diese Geseze beschaffen seyn sollen? und auf welche Art sie gehandhabt werden müssen?

Bey einem jeden Gesez kann man dreyerley unterscheiden: die Veranlassung, die Form, wodurch es sich als Gesez ankündigt, oder innerlich zum Gesez qualificirt, und den Inhalt, den es hat. Die Veranlassung und den Inhalt kan man im Gegensaz der Form, zum Stoff zählen. Um den Stoff zu einem Gesez zu erhalten, muß daher eine Veranlassung gegeben seyn, und dann muß man den Inhalt, wenn es im Gesez zum Nuzen ist, aus den nöthigen Kenntnissen nehmen, welche lehren, auf welche Art das, was das Gesez bezwekt, zu erhalten ist. Bey den Gesezen, welche die medizinische Polizey betreffen, muß also darauf gesehen werden, daß die Veranlassung eine, zu einem Gesez hinlängliche, Veranlassung seye. Dazu wird erfordert: 1) das, was vermög des Gesezes geschehen soll, muß ohne Beleidigung der Menschenrechte befohlen werden können. Man dürfte z. B. kein Gesez darüber machen, wie viel ein Mensch Kinder erzeugen soll, oder ihn zum Cölibat verbinden. 2) Es muß ohne Selbstkenntnis des Menschen, den es betrift, ausführbar seyn. Man kann kein Gesez machen, wie viel? und was die Bürger von — im Allgemeinen unschädlichen Dingen, essen oder trinken sollen. 3) Die Uebertretung des Gesezes muß sich durch ein äusseres Faktum nicht blos ankündigen — sondern auch der Urheber des Faktums muß leicht ausgemittelt — und wenn er schuldig ist, bestraft — werden können. Aus diesem Grund sind Strafgeseze gegen Onanie,

gegen Verhinderung der Empfängnis und dergleichen Vergehungen, zweklos, weil sie die Vergehung fast nie mit Sicherheit, und ohne Untersuchungen, die der bürgerlichen Freyheit oder der Sittsamkeit entgegen sind, ausmitteln läßt. 4) Daß man gewiß ist, durch ein Gesez Schaden zu verhüten, und nicht vielmehr ihn zu vergrössern, oder die Fortschritte der medizinischen Aufklärung zu hemmen. Man kann daher kein Gesez geben, wie Krankheiten behandelt werden sollen, oder, welche medizinische Begriffe dem Volke gerade beyzubringen sind. Man muß aus diesem Grunde auch sicher seyn, daß die Kenntnisse, welche dazu erforderlich sind, um den Inhalt des Gesezes zu bestimmen, schon vorhanden sind. Zum Inhalt gehört, daß er 1) ausführbar ist, und zwar von jedermann. Man kann kein Gesez geben, das einen Aufwand voraussezt, den nur wenige machen können. 2) Daß er genau und bestimmt ausgedrükt — und die Sache, die er betrift, keinem Zweifel mehr unterworfen ist. Man darf nie ein Gesez geben, dessen Inhalt nicht von der sichern Erfahrung, sondern von den Theorien der Aerzte abhängig wäre. Die Form des Gesezes erfordert: daß unter den genau angegebenen Voraussezungen, es für jedermann verbindlich ist, und daß das Recht über einen Gegenstand ein Gesez zu geben, sowohl an sich, durch die Veranlassung, als auch äusserlich in Rüksicht auf den gesezgebenden Theil, entschieden ist. Es kann sich kein

Theil der Regierung, ohne Beystimmung des Theils der Bürger, welcher die Heilkunde versteht, anmassen, Geseze zu geben, welche das körperliche Wohl der Bürger betreffen. Diese Bedingungen müssen bey jedem Gesez der medizinischen Polizey erfüllt werden. Die angegebenen Bestimmungen eines medizinischen Gesezes versezt die meisten derselben in die Gattung der Verordnungen.

Die nähere Bestimmung derselben wird bey jedem besondern Gegenstand gegeben werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Vorsorge wegen gesunder Luft.

Daß der Mensch, wenn er ganz gesund seyn soll, eine bestimmte Art von Luft einathmen müsse, ist eine bekannte Sache. Daß verschiedene Dinge, die theils von der Willkühr der Menschen abhängen, theils ausser ihrem bisherigen Vermögen liegen, einen grossen Einfluß auf die Güte der Luft haben, ist eben so bekannt. Die Polizey hat daher Verfügungen zu treffen, daß wenigstens, so weit die Kräfte der Menschen reichen, alles geschiehet, was die Luft gesund erhält, und alles vermieden wird, was sie schädlich macht. Die Hauptsache aber beruhet darauf, daß man wisse, welche Art von Luft gesund seye, und von was für Bedingungen die Erzeugung und Erhaltung dieser Luft abhängt. Die Wege, dazu zu gelangen,

sind Beobachtungen und Versuche. Um aber in diesem Falle genaue Erfahrungen zu sammeln, so muß vor allem der Begriff von Gesundheit bestimmt seyn. Ohne diesen bestimmten Begriff wird man nie mit den Beobachtungen über Gesundheit der Luft ins Reine kommen. Versuche können, da sie theils ohne Gefahr für Menschen nicht lange fortgesezt werden können, theils auch, wenn sie lange Zeit erfordern, endlich wegen des Einflusses der übrigen Potenzen auf den menschlichen Körper, ungewiß werden, über die Schädlichkeit der Luft wenig entscheiden. Sie entscheiden nur über die Tödlichkeit, aber nie mit Sicherheit über die Schädlichkeit. Die Schwierigkeiten, welche Versuche an Thieren wegen der langen Dauer haben, wird noch dadurch vermehrt, daß die Schlüsse von Thieren auf Menschen öfters trügen. Ich unterscheide Schädlichkeit von Tödlichkeit hier genau. Tödlich ist eine Sache, wenn sie das Leben in längerer oder kürzerer Zeit, gänzlich aufhebt — schädlich ist sie, wenn sie das Leben auf einen niedrigern Grad herabsezt. Wie sich eine Sache aber zeige, als tödtlich oder als schädlich, ist nicht in ihr allein gegründet, sondern hängt mit vom Einfluß anderer Umstände ab.

Das größte Leben, das bey einer gewissen Art von Organisation Statt finden kann, ist die ideale Gesundheit; die Gesundheit, die ein gegebenes Wesen je gehabt hat, ist die concrete Gesundheit. Die concrete Gesundheit an

sich betrachtet, ist die absolute Gesundheit eines Geschöpfs; im Verhältnis zu dem Ideal von Gesundheit betrachtet, ist sie die specifische Gesundheit desselbeu. Leben im Allgemeinen, ist das Vermögen eines Dinges, sich nach eigenen — von den allgemeinen chemischen und mechanischen Gesezen verschiedenen Gesezen, eine bestimmte Zeit zu erhalten und zu bewegen, oder das Vermögen, ein Ganzes durch eigene Kraft zu seyn. Das Leben ist entweder Pflanzenleben, das sich nur durch bestimmte Form, durch die Geseze der Selbsterhaltung und der Fortpflanzung zeigt, oder thierisches Leben, das sich durch Bewegungen ankündigt, die sich nicht durch die äussere Einwirkung der Veranlassung mechanisch erklären lassen, sondern eine innere Bestimmung voraussezt. Wird das thierische Leben nach unserm Selbstbewußtseyn beurtheilt, so ist es das Vermögen, sich durch Vorstellungen zu Bewegungen zu bestimmen. Um die ideale Gesundheit der Thiere zu bestimmen, muß man daher sein Augenmerk darauf richten, in welchem Grade sie einer innern Bestimmung fähig sind, und man kann gar nicht die Dauer des Lebens, oder die Gleichförmigkeit des Zustandes zum Maasstab nehmen. Jedes Individum hat daher eine eigene Gesundheit, aber die Art hat ihr Ideal von Gesundheit.

Ein Mensch, wenn er alle Verrichtungen so gut vornehmen kann, als er's je konnte, besizt seine absolute Ge-

sundheit; seine specifike Gesundheit bestehet aber in dem Verhältnis des Vermögens der Willkühr über seine Bewegungen zu diesem Vermögen bey andern Menschen. Je mehrere und stärkere Bewegungen seiner Willkühr unterworfen sind, um so grösser ist die specifike Gesundheit.

Auf diese Verschiedenheit der Begriffe von Gesundheit muß man genau aufmerksam seyn, wenn man über die Gesundheit der Luft, die gewissen Gegenden eigen ist, oder die sich bey gewissen Verrichtungen entwikelt, sichere Erfahrungen sammeln will. Es ist hier nicht genug, zu sagen: die Sumpfluft kann nicht so ungesund seyn, als einige Aerzte behaupten wollen, denn man findet in sumpfigen Gegenden oft alte und gesunde Leute, sondern man muß die Art ihrer Gesundheit bestimmen — Erst dann kann man entscheiden, ob sie specifik gesund, oder nur langwierig krank sind. Die Kennzeichen einer vollkommenen specifiken Gesundheit sind folgende: 1) Leichtigkeit in allen Verrichtungen des Körpers und des Geistes. 2) Geringer Einfluß körperlicher und geistiger Beschäftigungen auf die Absonderungen im menschlichen Körper. Wer leichter als ein anderer schwizt, hat von dieser Seite schon eine schwächere Gesundheit. Wen mehr Fahren, Sizen oder Gehen, als er gewohnt ist, an der Leibesöfnung stört, ist in dieser Rüksicht nicht so gesund, als ein anderer, dem dies weniger widerfährt. Um aber die specifike Gesundheit eines Menschen nach diesen Kenn=

zeichen zu bestimmen; so muß man nicht auf eine Absonderung, sondern auf alle, nicht auf den Einfluß einzelner, sondern aller im menschlichen Leben üblichen Verrichtungen sehen. 3) Geringer Einfluß der verschiedenen Beschäftigungen auf die, zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Bewegungen, z. B. des Athemholens, der peristaltischen Bewegung u. s. w. 4) Weniger Nachtheil von einer grösern Quantität Speis und Trank, als man gewohnt ist, oder auch von der veränderten Qualität, oder veränderten Ordnung ein Genuß derselben. 5) Geringer Nachtheil von Veränderungen in der Zeit des Wachens und Schlafens. 6) Geringer Einfluß der Witterung, der Hize und Kälte, und der Gegenden, wo man sich nicht gewöhnlich aufhält. 7) Bey allen diesen aber doch ein scharfes Gefühl für allen Einfluß der Potenzen auf den Körper, so daß man gleich fühlt, was in der Folge dem Körper nachtheilig werden könnte, ohne noch einen eigentlichen Nachtheil zu empfinden. 8) Freyheit der Lenkung der Aufmerksamkeit. Dieser Umstand ist zur höchsten Gesundheit sehr wesentlich. Wann sich ein Mensch nicht von iedem Gegenstand seiner Gedanken sogleich abziehen kann, so ist er schon nicht ganz gesund. Diese Kennzeichen einer grossen specifiken Gesundheit können fehlen in grösserm oder geringerm Grade, ohne daß ein Mensch an seiner absoluten Gesundheit leidet. Menschen, die eine einförmige Lebensart führen, nur für we-

nige Gegenstände Aufmerksamkeit haben, und durch einen einseitigen Lebensgenuß die schädlichen Einflüsse der Gegend, wo sie wohnen, wieder aufheben, können gar wohl in Gegenden, eine langdauernde — zwar nicht ganz behagliche — aber doch erträgliche Existenz fortführen, wo der Mann, der an vielfache Thätigkeit, und an vielseitigen Lebensgenuß gewöhnt ist, bald erkranken, und vielleicht gar sterben würde. Wenn man die Beobachtungen mit dieser Vorsicht anstellt, so werden sie sich künftig nicht mehr widersprechen, sondern zu Erfahrungen werden. Der Nuzen, den man aus diesen Erfahrungen ziehen könnte, würde vorzüglich dieser seyn, daß man die gesundesten Orte zur Anlegung der Wohnpläze für Menschen bestimmen könnte. Dieser Nuzen ist aber sehr dadurch beschränkt, daß die Menschen in ihren Wohnpläzen selten freye Wahl haben, sondern darinn schon bestimmt sind. Weit wichtiger ist daher der Nuzen, den man aus den Beobachtungen ziehen kann, welche lehren, auf welche Art eine gegebene Gegend am gesundesten gemacht werden kann. Dies geschieht nun theils dadurch, daß man die Gegend, in Rüksicht auf den Boden, verbessert, theils dadurch, daß man auf eine gesunde Bauart sieht, theils dadurch, daß man in den bereits bebauten Orten alles vermeidet, was die Athmosphäre verdirbt. Ueber die Verbesserung der Gegenden hat man bereits schon nüzliche Beobachtungen und Erfahrungen. Man weißt, wie

viel verschiedene Gegenden, durch die Austroknung der Sümpfe, Aushauung der Wälder, Cultur des Bodens, an Gesundheit u. s. w. gewonnen haben. Man weißt aber auch, wie nüzlich oft Wälder sind, um schädliche Winde abzuhalten, und welche Cultur des Bodens, durch die Ausdünstung der Pflanzen oder des nöthigen Düngers, die Gegend verdorben hat. Da über diese Gegenstände sichere Erfahrungen vorhanden sind; so ist es Pflicht der Regierung, hierüber mit Zuziehung der Personen, welche die hieher gehörigen Kenntnisse haben, gesezliche Anstalten zu treffen: die Gegend, wenn sie ungesund ist, zu verbessern, oder das, was sie ungesund machen würde, zu verhüten. Was die Bauart betrift, so muß man Versuche über die Baumaterialien, die in einem Lande zu haben sind, anstellen, und bestimmen, wozu sie verwandt werden sollen. Es giebt in manchen Gegenden Steinarten, welche Wasser so sehr aus der Luft anziehen, daß ein Haus, das auch in der trokensten Gegend davon aufgeführt wird, beständig feucht bleibt. In diesen Fällen müssen die Gebäude zur Wohnung, oder zur Aufbewahrung von Sachen, die keine Nässe vertragen, von Bausteinen aufgeführt werden.

Die Regierung muß auch dem allzuhohen und engen Bauen Schranken sezen. Sie muß den nöthigen Luftzug, das nöthige Licht nicht verbauen lassen. Sie muß darauf sehen, daß die Gewerbe schiklich bey einander wohnen.

Dieser Umstand ist besonders von grosser Wichtigkeit für die Gesundheit der Bürger. Jede Profession hat sich durch lange Erfahrung eine gewisse Lebensart angewöhnt, die den Nachtheil ihrer Geschäfte einiger Maassen wieder gut macht. Man kann daher gar nicht aus der Gesundheit und dem langen Leben gewisser Leute, die sich viel in einer mephitischen Athmosphäre aufhalten, auf die Unschädlichkeit derselben im Allgemeinen schliessen. Häufig trift man z. B. alte, gesunde Gerber an: allein, die starke Bewegung dieser Leute, die starken Getränke und Speisen, die sie geniessen, und die Sorglosigkeit wegen aller Dinge, die ausser ihrem Geschäfte liegen, hält gewisser Maassen der ungesunden Luft, die sie athmen, das Gleichgewicht. Man lasse aber einen Schneider mit seiner gewöhnlichen Kost und Lebensart in dieser Athmosphäre arbeiten; so wird man bald den Nachtheil derselben bemerken. Es müssen daher so viel möglich diejenigen Professionen, deren Geschäfte auf die Luft Einfluß haben, nach der Art dieses Einflusses, beysammen wohnen. Auf welche Art der schädliche Einfluß gewisser Geschäfte auf die Personen selbst, die sie treiben, nach Möglichkeit vermindert werden kann, wird in einem andern Abschnitt vorgetragen werden: hier ist nur von dem Einfluß auf sämtliche Einwohner die Rede.

Die Reinlichkeit der Gebäude und Strassen ist eine der Aufmerksamkeit der Polizey würdige Sache. Vorzüglich

züglich muß man auf die Hinausschaffung der Excremente bedacht seyn, denn wenn gleich der unmittelbare Einfluß auf die Gesundheit von dieser Ausdünstung nicht sehr beträchtlich ist, so ist es doch der mittelbare, durch die Störung, die die widrige Empfindung davon auf die Freyheit der Aufmerksamkeit macht. Die beste Einrichtung davon anzugeben, dazu ist der Ort hier nicht, weil ich nur die Theorie der medizinischen Gesezgebung hier liefern will und nicht das Detail davon. Die Reinlichkeit der Strassen und Gebäude ist aber eine schwierigere Sache, als man gewöhnlich glaubt; denn wenn es der Regierung nicht gelingt, Reinlichkeit und Ordnungsliebe bey den Einwohnern selbst hervorzubringen, so werden ihre besten Verordnungen sehr wenig ausrichten. Um so viel mehr ist es aber die Schuldigkeit der Polizey, es bey den Anstalten nicht daran ermangeln zu lassen, die von ihr ganz abhangen. Dahin gehört: gute Auswahl der Begräbnisorte, der Gegenden für Spitäler, Casernen und dergleichen öffentlichen Anstalten, Vorsorge für die dabey nöthige Reinlichkeit und Anordnungen, die die muthwillige Verunreinigung der Strassen verhindern. Um der leztern mit Nachdruk steuern zu können, sind öffentliche Abtritte nothwendig.

Auf die Leichtigkeit, Reinlichkeit in den Wohnorten zu erhalten, muß, wenn es möglich ist, schon bey Anlegung derselben gesehen werden. Es ist daher sehr

übel, wenn eine Stadt oder ein grosser Ort keinen Fluß hat. Der Fluß aber muß freylich dann auch reinlich gehalten werden, sonst kann er wenig Nuzen schaffen. Mangel überhaupt an Wasser ist auch in dieser Rüksicht schon sehr nachtheilig. Bey den Orten an der See, die der Ebbe und Flut ausgesezt sind, liessen sich vielleicht auch bessere Anstalten für die Güte der Luft treffen, als man gewöhnlich noch trift. Bey Seehäfen sind theils wegen der Reinlichkeit auf den Schiffen, theils auch, wenn der Hafen ausgeschlemmt werden muß, wegen Aufbewahrung und Benuzung des Schlamms, besondere Verordnungen nöthig.

Auf dem Lande ist zwar, weil weniger Menschen hier beysammen wohnen, keine so grosse Nothwendigkeit der Reinlichkeit vorhanden, aber dem ohngeachtet muß auch hier Vorsorge getroffen werden. Man kann den Bauern nicht so schlecht wohnen lassen, als er oft bey seinem Grade von Stupidität sich gefallen lassen würde: denn auch er soll immer mehr Mensch werden. Man muß also nach und nach die elenden Hütten, wo Menschen und Vieh zusammensteken, zu verdrängen suchen. Man muß von ihm Reinlichkeit in seinen Strassen und Wohnungen fordern. Man muß ihm die Orte bestimmen, wo er seinen Dünger aufbehalten soll, um sich und andern am wenigsten damit zur Last zu fallen. Bey Landarbeiten, die die Luft verderben, wie das Rösten

des Flachses u. dgl., muß man die Orte bestimmen, wo es am besten, ohne Nachtheil der Reisenden und Spazierengehenden geschehen kann. Manche Pflanzungen, die die Gegend ungesund machen, wie der Reißbau, kann gar wohl verboten werden, wenn das Land auch zu etwas anderm taugt.

Alle diese Vorschläge, die sich leicht vermehren lassen, können aber nur nach und nach ausgeführt werden. Die Polizey thut wohl, wenn sie nur immer das zum Gesez macht, was unter den vorwaltenden Umständen sehr leicht geschehen kann, und dann nach und nach immer weiter schreitet. Wenn ihre Verordnungen den Einwohnern viele Mühe machen, oder eine zu grosse Umänderung ihrer Lebensart erfordern, so wird sie nie damit durchdringen. Der Bauer, der die größte Zeit seines Lebens mit seinen Schweinen, Ochsen und Kühen zusammengelebt hat, wird sich schwerer von ihnen trennen, als sich ein Bürger von seinen liebsten Kameraden trennen würde. Um etwas auszurichten, muß hier, so wie in vielen zur medizinischen Polizey gehörigen Dingen, nach folgender Methode zu Werke gegangen werden. Zuerst muß der Gesezgeber alles auffordern, was die ihm zu Diensten stehende Kenntnisse vermögen, um sich ein Ideal von der größten Vollkommenheit zu entwerfen. Daraus muß er Geseze und Einrichtung ableiten, welche dieses Ideal, so viel als möglich, zu Stande bringen und erhalten kön-

nen. Bey dieser Arbeit hat er auf gar keine in der besondern Lage der Menschen und der Gegend liegenden Hindernisse zu sehen, sondern er entwirft seinen Plan nur mit der einzigen Rüksicht auf menschliche Kräfte überhaupt. Dieser Plan ist sein Finalplan, der endlich durch alle Einrichtungen, die er nach und nach macht, erreicht werden soll.

Um sich diesem Finalplan zu nähern, muß er dann sich einen Approximationsplan entwerfen. Bey dieser Arbeit legt er die genaue Kenntnis von dem, was ist, zum Grunde. Er untersucht, was sich schon vorfindet, das in seinen Finalplan taugt, und was noch mehr oder weniger davon entfernt ist. Er lernt daraus, welche neue Verordnungen am ersten Eingang finden können, und welche noch auf längere Zeit ausgesezt werden müssen. Er muß es sich aber zum Gesez machen, keine neue Einrichtung zu geben, bis die alte nicht nur durchgesezt — sondern auch ihr Nuzen von den Einwohnern eingesehen ist. Auf diesem Wege wird die Gefahr vermieden, daß man theils wieder Geseze zurüknehmen, theils einige einschlafen lassen muß, und daß eine vorübergehende scheinbare Aufklärung und höhere Kultur, wieder wie ein lüftiges Meteor, verschwindet.

Diese Bemerkung will ich auf alle Vorschläge, die ich in Zukunft zur Erläuterung der Theorie vortragen werde, angewandt wissen, und dadurch mich vor dem

Vorwurf verwahren, als forderte ich unausführbare Dinge: denn unausführbar heißt bey gewissen Leuten das, was sie für unmöglich halten, durch ihre Einsichten und in der kurzen Spanne ihres Lebens auszuführen.

Drittes Kapitel.

Von der Vorsorge für die gehörige Temperatur, und gegen den Nachtheil der Witterung.

Hierunter verstehe ich die nöthige Vorsorge der Regierung für Erwärmung im Winter und kühlen Aufenthalt im Sommer für diejenigen Personen, über deren Aufenthalt sie disponirt, und überhaupt für Kühlungs- und Erwärmungsmittel.

Die Materialien zur Heizung, so ferne sie dem Staat etwas eintragen, sind ein Gegenstand der Cameralwissenschaft; in so ferne sie Bedürfnis sind, sind sie auch ein Gegenstand der medizinischen Polizey: Und die Regierung ist schuldig, so viel möglich für die zur Heizung nöthigen Materialien zu sorgen. Sie hat nun entweder die nöthigen Materialien selbst in der Nähe, oder sie muß sie herbeyschaffen. In beyden Fällen muß sie dafür sorgen, daß sie in gehöriger Quantität zu haben sind. Um dies zu erreichen, muß sie Magazine anlegen, gegen die unnüze Verschwendung der Brennmaterialien Anstalten treffen, und sie in einem schiklichen Mittelpreiß zu erhalten suchen.

Die Materialien, die man zur Heizung braucht, sind gewöhnlich Holz, Steinkohlen und Torf.

Da das Holz das beste Material zur Heizung ist, so hat sie bey zu befürchtendem Mangel desselben, dafür zu sorgen, daß zu den Gewerben, welche im Feuer arbeiten, so viel als nur möglich, andere Materialien gebraucht werden. Auch hat sie dafür zu sorgen, daß ihre Bürger mit der Holzsparkunst so viel als möglich bekannt werden. Die Wälder, welche im Lande sind, müssen untersucht, gut kultivirt, und die Consumtion, die durch sie bestritten werden kann, bestimmt werden. Der hohe Preiß des Holzes ist ein, besonders für die ärmere Classe, viel zu gefährlicher Lehrmeister, als daß man auf ihn warten sollte.

Für die ärmere Classe von Bürgern muß bey hartem Winter, theils durch Holzaustheilung, theils durch öffentliche geheizte Zimmer, wohin die Leute, welche mit ihren Arbeiten an keine befestigte Werkstätte gebunden sind, und keinen, den übrigen beschwerlichen, Lerm machen, oder die Luft verderben, gehen können, gesorgt werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit in Rüksicht der Temperatur der Luft verdient das Militär. Man muß darauf sehen, daß die Soldaten durch zu langes Schildwachtstehen nicht erfrieren, und daß sie sich auch durch allzuheisse Wachtstuben nicht schaden. Ein gutes Exercierhaus ist auch ein grosses Bedürfnis, damit sie nicht im

Frieden dem Nachtheil der Witterung etwan noch mehr als im Kriege ausgesezt werden. Auf gleiche Art muß man auch für Arbeiter an öffentlichen Unternehmungen, z. B. Kanälgräben, Strassenbau u. dgl., sorgen.

In einigen heissen Ländern scheint nach der allgemein eingeführten Gewohnheit, die Kühlung der Getränke, durch Eiß, ein Bedürfnis zur völligen Gesundheit zu seyn. In diesem Falle hat die Regierung für den nöthigen Vorrath vom Eisse zu sorgen. Wo aber auch dies der Fall nicht ist, sollte doch immer, wenigstens zum medizinischen Gebrauch, Eiß vorhanden seyn.

Ueber die Anlegung der Spaziergänge, in Rüksicht auf die Temperatur, so wie auch von Bädern, werde ich weiter unten reden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Leitung des Wassers. Man muß damit die Veranstaltung treffen, daß es nicht blos im Winter vor dem Gefrieren, sondern auch im Sommer, vor dem Warmwerden gesichert ist.

Viertes Kapitel.

Von der Vorsorge für Nahrungsmittel.

Gesunde Speisen und Getränke sind für das allgemeine Wohl gewiß so wichtig, daß die Regierung ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten muß, daß dieselben immer in gehöriger Menge und Güte zu haben sind.

Um diesen Zwek zu erreichen, muß sie dafür sorgen, daß sich immer Leute im Staate finden, die den Verkauf und die Zubereitung derselben übernehmen. Es müssen daher sich nur eine bestimmte Zahl von Bürgern mit diesen Geschäften abgeben, damit sie ohne Verfälschung und Uebertheuerung derselben sich gehörig davon ernähren können, und damit die Regierung die nöthige Aufsicht über sie leichter ausüben und von ihnen den gehörigen Vorrath und die gehörige Güte der Sachen ohne Nachsicht fordern könne.

Ist die nöthige Anzahl der zu den Nahrungsmitteln gehörigen Gewerbe und Personen bestimmt, so muß die Polizey eine Besichtigung der Nahrungsmittel anordnen. Zu diesem Ende ist nöthig, sich um die bestimmtesten Kennzeichen der Verfälschung oder der Verdorbenheit der Nahrungsmittel zu erkundigen, und die Verordnungen hierüber mit der bestimmten Angabe dieser Kennzeichen, nicht blos den hierzu angestellten Personen, sondern durch den Druk allen Bürgern bekannt zu machen, damit diese in etwas selbst eine Kenntnis davon erlangen, und, wenigstens bey allzugrosser Nachläßigkeit der Aufseher, Klage darüber führen können. Je nachtheiliger die Verfälschung der Nahrungsmittel für die Gesundheit ist, und je mehr die Polizey dafür sorgt, daß die sich damit beschäftigenden Gewerbe, die man meistens unter dem Titel: offene Gewerbe, zusammenfaßt, auch bey redlichem Ver-

kauf sich hinlänglich nähren können, um so härter dürfen die Strafen seyn, die sie auf Betrügereyen und Nachlässigkeiten darinnen sezt.

Der Schaden, der durch Verfälschung der Nahrungsmittel entstehet, ist von dreyerley Art. Sie können erstens unmittelbar schädlich seyn, zweytens mittelbar, und drittens zwar nicht ganz — schädlich für den Körper, aber doch das nicht, wofür sie verkauft werden, so, daß der Käufer um sein Geld betrogen wird. Mittelbare Schädlichkeit entsteht sehr oft bey sonst gesunden Speisen, durch Ekel. Es kann z. B. eine Krankheit unter dem Vieh herrschen, die das Fleisch nicht geradezu schädlich macht, aber ekle Personen könnten dem ohngeachtet krank werden, wenn sie erführen, daß sie von diesem Fleisch genossen hätten. Die Polizeygeseze müssen daher von dreyerley Art seyn. Erstens müssen Geseze da seyn, die bestimmen, bey welcher Beschaffenheit Nahrungsmittel ohne alle Bedingung und Einschränkung verkauft werden dürfen? Diese müssen unbedingte Güte der Nahrungsmittel fordern. Dann können Erlaubnisgeseze gegeben werden, welche schlechte, aber nicht schädliche Nahrungsmittel, zum Besten der armen — und nicht ekeln Menschen zu verkaufen verstatten. Diese Sachen müssen dann aber schlechterdings für das gegeben werden, was sie sind, und müssen von den andern abgesondert, und, damit keine Furcht vor Verwechslung entstehen

kann, nur von einigen dazu bestimmten Personen verkauft werden. Was die ganz unschädlichen Verfälschungen betrift, die auch nicht einmal zum Ekel Anlaß geben, so dürfen diese gar wohl gestattet werden, aber es müssen doch immer Personen da seyn, bey denen man sicher ist, besonders zu medizinisch-diätischem Gebrauch, die Sachen ganz ächt zu bekommen.

Unter den Getränken sind einige ganz der Polizey überlassen, wie z. B. das Wasser, andere machen den Gegenstand gewisser Gewerbe aus, wie z. B. Bier und Wein.

Das Wasser ist gewiß das wichtigste unter allen, aber auch leider! dasjenige, dessen Güte am wenigsten von der Kunst der Menschen abhängt. Doch kann man darinnen viel thun, durch gute Auswahl desselben, wenn dieselbe Statt findet, durch gute Herbegleitung, Aufbewahrung und Läuterung, oder auch durch Entdekung von Verbesserungsmitteln desselben. Unter den leztern verstehe ich solche Mittel, welche zwar nicht das Wasser selbst besser machen, aber doch, wenn sie damit vermischt, oder dabey genossen werden, die schädlichen Wirkungen, oder die Unannehmlichkeit desselben aufheben, kurz, was man in der Rezeptirsprache, ein Corrigens nennt.

Die Kennzeichen eines guten Wassers übergehe ich, weil man sie in einer Menge Schriften angegeben findet, und so ziemlich damit aufs reine gekommen ist. Das

Wasser, welches gar keine fremde Theile, ausser etwas fixer Luft hat, ist immer für das beste zu halten, es mag nun Quellen= Cisternen= oder Flußwasser seyn.

Was die Leitung betrift, so halte ich die in bleyernen Röhren, die tief unter der Erde gehen für die beste, und wenn die Anlage dazu einmal bestritten ist, auch für die wohlfeilste. Die Schädlichkeit der Leitung durch Bley ist eine Träumerey einiger Aerzte. In Nürnberg wird beynahe kein anderes Wasser getrunken, als das aus bleyernen Röhren, auch wird noch dazu bey den meisten Leuten in keinen andern als bleyglasurten Geschirren gekocht, und von der ärmern Volksklasse auch darauf gegessen, und doch ist die Bleykolik eine Seltenheit in dieser Stadt. Die Schädlichkeit des Bleyes hat man sehr übertrieben, und von dem Schaden, den eine grosse Quantität auflösbares Bley, wenn es auf alle mögliche Wege in den Körper kommt, wie der Fall bey Arbeitern in Bleybergwerken und Fabriken ist, dem menschlichen Körper zufügt, zu übereilt auf den Schaden geschlossen, den eine äusserst geringe Quantität, die blos genossen wird, anrichten könnte. Ueberhaupt darf man gar nicht von dem Schaden, den eine grosse Dosis von etwas anrichtet, schliessen, daß eine kleine wenigstens einen verhältnismäßigen anrichten müsse, der, wenn sie nach und nach so viel ausmacht, als die grössere die nemliche — oder eine ihr nahekommende Wirkung hätte. Denn wenn

auch die nächste specifike Wirkung der kleinen oder grossen Dosis die nemliche seyn muß, so hängt der Nachtheil oder Vortheil nicht blos von dieser, sondern noch weit mehr vom Grade der Wirkung und dessen Folgen ab. Wer auch gar kein Branntweintrinker ist, wird des Jahrs durch gar wohl zwey Bouteillen ohne allen Nachtheil nach und nach geniessen können, da ihm vielleicht eine einzige tödliche Berauschung zuziehen könnte. Diesen Fehlschluz haben einige Aerzte besonders auch bey ihren Träumen von der Schädlichkeit gewisser Geschirre, wie z. B. der kupfernen, begangen, und mit Mühe einige problematische Beyspiele aufgeraft, um ihren Einfall zu beschönigen, dagegen aber die Beyspiele ganzer Nationen aus der Acht gelassen. Wenn z. B. der Branntwein von den kupfernen Geschirren nur den zehnten Theil so schädlich würde, als einige Aerzte erweisen wollten, so müßten die gemeinen Russen und Schweden längst ausgestorben seyn. Wenn freylich diese Geschirre höchst unrein gehalten werden, wenn das Getränk lange darinnen stehen bleibt, und wenn es, troz des widrigen Geschmaks, den es angenommen hat, dennoch getrunken wird, dann ist es allerdings schädlich.

Reinlichkeit der Brunnen, Canäle, Flüsse, wenn sie zum Trinken dienen müssen, ist um so dringender zu empfehlen, weil die Unreinlichkeit auch schon durch blossen Ekel schaden kann. Wenn das Wasser aus Teichen,

Flüssen, Cisternen genommen werden muß, so gewinnt es schon viel an Reinlichkeit, wenn es zuerst in die Höhe gepumpt, und dann erst weiter geleitet wird.

Was die Reinigung des Wassers anbetrift, so kann sie auf zweyerley Art geschehen, mechanisch und chemisch. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß in beyden Fällen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, die besten Verfahrungsarten den Bürgern bekannt gemacht werden.

Die Verbesserung des Wassers durch Beymischung anderer Substanzen, oder durch eine besondere Diät, wird meistens von den Einwohnern des Landes selbst entdekt, und die Regierung hat nichts dabey zu thun, aber doch könnte es Fälle geben, wo es gut wäre, wenn sie erprobte Vorschriften allgemein bekannt machte.

Was die Getränke betrift, die nicht selbst von der Regierung besorgt werden, so hat sie im Allgemeinen dieselben Anstalten deshalben zu treffen, wie bey den Nahrungsmitteln.

Unter den Nahrungsmitteln und Getränken sind immer einige von grösserer Nothwendigkeit für das Allgemeine, und daher mehr ein Gegenstand der Aufsicht der Polizey, als andere.

Unter die nothwendigsten Nahrungsmitteln in den meisten Staaten von Europa, gehört das Brod, und es ist daher ein sehr wichtiger Gegenstand für die Aufsicht der Polizey.

Der Gegenstand ihrer Verordnung ist dabey: Die hinlängliche Quantität Körner und die Güte derselben, die gute Bereitung des Mehls, das gehörige Baken des Brods, und der redliche Verkauf nach dem richtigen — von der Polizey zu bestimmenden Gewichte.

Für die Quantität des Korns kann auf zweyerley Art gesorgt werden, wenn nemlich die Regierung den Kornhandel selbst übernimmt und immer für den nöthigen Vorrath sorgt, oder wenn sie jeden Beker verbindet, einen gewissen Vorrath zu halten. Am sichersten ist es, beyde Anstalten zu verbinden, so daß die Regierung immer einen Vorrath aufhäuft, der auch noch dazu dienen kann, den Bauer vor allzugeringem — und den Bürger vor allzuhohem Preisse zu sichern.

Hieher gehört auch noch die Sorge der Regierung, daß nicht eine zu grosse Menge Mehls zum Luxus, wie z. B. zum Haarpuder, verkauft wird. Billig sollte das dike Pudern ganz verboten, oder wenigstens beym Militär abgeschaft seyn. Taxen auf den Puder zu legen, ist nicht hinlänglich, um es einzuschränken, so lange die Meinung herrscht, ein galanter Mann müsse gepudert seyn. Gutes Beyspiel thäte hier das meiste.

Ueber die nöthige Qualität des Korns als Nahrungsmittel, ist noch manches künftiger Erfahrung überlassen. Ueber die völlige Güte des Korns ist man zwar gänzlich einig, und man kennt alle Abweichungen von der vollstän-

digen Güte, welche darinnen bestehen, daß die Körner entweder gar kein genießbares — und offenbar schädliches — oder daß sie ein unschmakhaftes — oder kein gut ins Auge fallendes Mehl geben, oder daß sie eine geringere Quantität Brod, als andere, liefern; aber welche von diesen Abweichungen von der völligen Güte gänzlich, oder in gewissen Graden schädlich sind, darüber ist man noch nicht ganz im Klaren.

Unter diesen Umständen hat die Regierung auf völlig gute Körner zu sehen, und unbedingt den Verkauf keines andern Brodes zu erlauben, als: das aus Mehl von solchen Körnern gebaken ist. Was aber die Erlaubnis betrift, auch Brod aus schlechten Körnern zu baken, so muß sie theils von erfahrnen Männern sich die Vorschriften geben lassen, welche Verderbnisse der Körner bereits als unschädlich durch die Erfahrung bewiesen ist, und Beobachtungen zu veranlassen suchen, auch wegen der übrigen ins Reine zu kommen.

Ausser der Verderbnis der Körner sind dieselben auch noch öfters mit andern Saamenarten vermischt. Diese Vermischung verdient auch alle Aufmerksamkeit, um zu entdeken, welche offenbar schädlich sind, und welche bey grossem Körnermangel etwan noch zu dulden wären.

In dieser leztern Rüksicht hat die Regierung auch ihre Aufmerksamkeit auf die Substanzen zu richten, welche die Körner gewisser Maassen ersezen können. Das

nähere Detail dieser Untersuchungen würde mich zu weit von meinem Plane abführen. Vorzüglich verdient hier der Kartoffelnbau besondere Aufmerksamkeit. Bey dem Mahlen ist auf gute Reinigung zu sehen. Die Unreinigkeiten, die gewöhnlich unter dem Korn sind, sind zwar meistens nicht gerade zu schädlich, aber doch ist es schon für Schaden zu halten, wenn eine grosse Menge nichtnährender Substanzen sich darunter befinden.

Auf wie viel Kleyen das Korn gemahlen werden muß, um das nahrhafteste Mehl zu geben, ist zwar eine nüzliche Untersuchung für die Aerzte, aber die Regierung muß hier allerdings mehrere Bestimmungen zulassen, damit auch die ärmere Classe sich wenigstens wohlfeil sättigen kann.

Die Mühlsteine sind eine wichtige Sache, und es darf nicht für gleichgültig gehalten werden, sich jeder Steinart dazu zu bedienen.

Verfälschungen des Mehls mit fremden Substanzen überhaupt, wenn die Vermischung nicht angezeigt wird, und gerichtliche Approbation hat, muß gestraft — und wenn es sogar schädliche Verfälschungen sind, scharf gestraft werden.

Was das Baken betrift, so muß die Regierung darauf sehen, daß das gewöhnliche Brod gut und gesund ausgebaken werde. Weiter braucht sie ihre Aufsicht nicht zu erstreken. Wer gerade zu Kizelung des Gaumens,

unge-

ungesundes Bakwerk haben will, dem kann sie es nicht geradezu verwehren.

Für rechtes Gewicht muß die Polizey dadurch sorgen, daß sie das Gewicht, das verschiedene Arten von Brod zu einem gewissen Preiß haben sollen, bekannt macht, und im Uebertrettungsfall, die Beken straft.

Was die Hülsenfrüchte und das Gemüße betrift, so ist es zwar nicht so nothwendig, daß die Regierung ihnen eine grosse Aufmerksamkeit widmet, als bey den Körnern, aber doch hat sie dafür zu sorgen, daß keine schädlichen verdorbenen Waaren verkauft werden, und daß sie so viel möglich immer zu haben sind.

Die giftigen Kräuter und Ausartungen, mit welchen Eßwaare leicht verwechselt werden können, sollten dem Publikum bekannt gemacht werden, besonders aber ist es rathsam, ob es gleich, so viel ich weiß, nirgend geschiehet, die Leute, welche Gemüße und Hülsenfrüchte, oder auch nur Obst verkaufen, zu examiniren, ob sie die gehörige Kenntnis, um die eßbaren Arten von den — ihnen ähnlichen ungenießbaren zu unterscheiden, besizen. Wer Gemüße oder Obst verkauft, kann gewiß durch Unwissenheit, wenn er Gift für Nahrung giebt, noch mehr schaden, als wenn der Apotheker eine Arzney für die andere giebt, und doch ist man darüber einig, der Apotheker müsse examinirt werden, während man Gemüße, Obst und Hülsenfrüchte, ohne alle Prüfung jeden verkau-

sen läßt, der sich damit abgeben, oder dazu einkaufen will?

Um diese und andere nüzliche Kenntnisse ins Publikum zu bringen, dazu ist wohl der Kalender der beste Weg.

Nächst dem Brod ist das Fleisch das wichtigste Nahrungsmittel. Welches Fleisch gesünder, als das andere seyn soll, darüber mögen die Aerzte nach ihren Hypothesen streiten; so viel zeigt die Erfahrung, daß alles Fleisch, das man in Deutschland ißt, an sich zur Nahrung dienen kann, und daß sich der am besten befindet, der die größte Abwechslung im Genuß mit Mäßigkeit verbindet. Unterdessen scheint das Rindfleisch das zu seyn, das sich in unserm Klima am längsten ohne Ekel täglich essen läßt, und das also am ersten die Aufmerksamkeit der Polizey verdient. Sie hat daher dafür zu sorgen, daß immer Vorrath vorhanden sey. Wo sie nicht durch die Beförderung der eigenen Viehzucht dafür sorgen kann, muß sie es durch Verträge mit Nachbarn, die daran Ueberfluß haben, thun. Dann muß sie dafür sorgen, daß immer gesundes Vieh in dem privilegirten Schlachthaus geschlachtet werde. Da es aber Krankheiten des Viehes giebt, die das Fleisch für den, der es ohne Ekel ißt, nicht ungesund machen, da auch gefallenes Vieh meistens ohne Schaden genossen werden kann, so kann die Regierung einige andere Schlächter zu dem Verkauf solches Flei-

sches, zum Besten der Armen, berechtigen. Es versteht sich von selbst, daß die direkte Unschädlichkeit durch die Erfahrung erwiesen seyn muß. Im Ganzen möchte es wohl sehr wenige Krankheiten des Viehes geben, die den Genuß des Fleisches desselben im hohen Grade schädlich machten (im Vergleich mit gesundem wird es wohl immer schädlich zu nennen seyn), denn wenn man die Beobachtungen, die die Aerzte in den meisten Fällen von Schädlichkeit und Unschädlichkeit gesammelt haben, vergleicht, so halten sie einander die Waage, und wenn man die Unterschleife kennt, die selbst da noch statt finden, wo die Polizey den Verkauf des Fleisches von krankem Vieh verbietet und bestraft, und dann noch die geringe Wachsamkeit der Polizey über diesen Gegenstand an manchen Orten und den Eigennuz der Menschen, sonderlich der Bauern, in Betrachtung zieht, von denen die meisten lieber eine ganze Stadt vergiften, als ein Stük Vieh eingraben würden, wenn sie die Wahl hätten; so verschwinden die Beobachtungen von der Schädlichkeit, gegen die ungeheure Menge der Beobachtungen, die man dawider aufstellen könnte, wenn der Verkauf des Fleisches vom kranken Vieh immer bekannt würde, fast gänzlich.

Will man daher auf gewisse Erfahrungen kommen, so ist es nöthig, daß die Polizey alles aufbiete, um zu verhindern, daß kein krankes Vieh für gesundes geschlach-

tet werde, und daß die Krankheit eines geschlachteten kranken genau angegeben werde.

Für die übrigen Arten von Fleisch, mit Inbegriff der Fische, hat die Polizey in Ansehung der gesunden Qualität desselben, das nemliche zu beobachten: was aber die Herbeyschaffung einer bestimmten Quantität betrift, so hat sie sich weniger darum zu bekümmern, es seye denn, daß es nöthig wäre, wegen Mangel an Rindvieh, den Abgang desselben zu ersezen. In diesem Fall würde die Polizey verbunden seyn, den Mangel desselben durch rohes Wildpret, Schaafe und Schweinfleisch, oder auch, wo es angehet, durch Geflügel, als z. B. Gänse, Auerhähnen, Trappen u. s. w. zu ersezen. Unter den Fischen giebt es einige ungesunde und giftige. Darüber ist das zu beobachten, was bey Gelegenheit giftiger Kräuter gesagt wurde.

Was man unter dem Namen: SpeiseZuthaten begreift, ist auch ein Gegenstand der Polizey. Das Wichtigste hierunter ist das Salz. Wegen Verfälschung des Salzes ist zwar bey den bisherigen Preissen noch keine grosse Gefahr, aber die Gefässe, worinnen es aufbewahrt wird, verdienen hier mehr Aufmerksamkeit, als bey andern Substanzen, die keine solche auflösende Kraft haben. Kupferne Gefässe können dem Salz gewiß eine schädliche Eigenschaft mittheilen, wenn es lange darinnen aufbewahret wird. In Deutschland wird es zwar meistens

im Holze aufbewahrt, und die Regierung kann vielleicht um nichts unbesorgter seyn, als um das Salz, seiner Qualität in Rüksicht auf Schädlichkeit nach; aber doch darf sie einen so wichtigen Artikel nie aus den Augen lassen.

Nächst dem Salz, ist der Essig eine der wichtigsten SpeiseZuthaten. Er muß daher immer zu haben seyn. Um ihm mehr Schärfe zu geben, ist er verschiedenen Verfälschungen unterworfen, von denen einige mehr, andere minder schädlich sind. Die Polizey hat diese Verfälschungen bey vorkommender Klage zu bestrafen. Die Art, den Essig zu bereiten, sollte nach bestimmten Vorschriften geschehen. Wenn schon bereiteter Essig aus fremden Landen gekauft wird, so sollte er vor dem Verkauf geprüft werden.

Die übrigen Gewürze sind als eine sehr entbehrliche Sache, kein anderer Gegenstand für die Polizey, als daß sie dafür sorgt, daß keine schädliche Verfälschung derselben unternommen werde. Da es aber unmöglich ist, sich selbst in die Untersuchung aller Gewürzwaaren einzulassen, so kann sie nichts thun, als Strafgeseze auf dergleichen Verbrechen zu sezen, und sie bey vorkommenden Fällen aufrecht zu erhalten.

Mehr kann die Polizey bey dem Verkauf von Näschereyen thun. Die schädliche Färbung, welche man vielen Konfituren giebt, der Verkauf allerley Arten von un-

verdaulichem Bakwerk an Kinder, und dergleichen Mißbräuche sollten durch sie abgestellt werden.

Unter den Getränken, welche die Polizey nicht immer unmittelbar besorgt, sind: Wein, Bier, und Branntwein die wichtigsten.

Mit jeder Art Wein die Probe anzustellen und über den Verkauf derselben zu wachen, wäre von der Polizey zu viel verlangt. Sie kann hier nur die Kenntnis, schädliche Verfälschungen zu entdeken, allgemein verbreiten, und bey vorkommenden Klagen, den Verfälscher strafen. Aber dies sollte ihre Sorge seyn, einen Weinkeller unter besonderer Aufsicht zu halten, und darüber zu wachen, daß darinnen jede Sorte von Wein, der sich darinnen findet, ächt und unvermischt und unverfälscht zu haben, um zu pharmacevtischem und diätetischem Gebrauch die verlangte Sorte, wenn sie da ist, denn alle Sorten zu halten ist nicht zu verlangen, ganz ächt abliefern zu können.

Das Bier muß nach einer bestimmten Vorschrift gebräuet, alle betäubende Mittel darinnen verboten, und zu bekannten Preisen verkauft werden.

Ein gleiches sollte auch mit den gewöhnlichen Sorten von Branntwein geschehen. Was über die Geschirre zum Bier- und Branntweinbrennen von gar zu sorgsamen Aerzten geschrieben wurde, ist, wie ich schon oben bemerkt, größtentheils durch die Erfahrungen ganzer Na-

tionen widerlegt! Daß der Branntwein in angefressenen kupfernen Geschirren, ein Theil Kupfer auflösen, und dadurch schädlich werden kann, ist nicht zu läugnen, aber eine solche Menge Kupfer, welche schädlich wirkt, wird jeder aufmerksame Mensch durch den Geschmak, oder auch durch das Gesicht erkennen. Es gilt dies von allen kupfernen Geschirren, und wer nur etwas Geschmak hat, der wird das Kupfer schon im Wasser schmeken, ehe noch eine solche Quantität darinnen ist, die auch bey dem stärksten Trunk schaden könnte. Wegen des gemeinen Mannes, der troz des widrigen Geschmaks den Branntwein da hinunter säuft, ist aber doch rathsam, das Aufbewahren desselben in kupfernen Geschirren unbedingt zu verbieten.

Die warmen Getränke kann die Polizey in medizinischer Rüksicht ganz ignoriren. Es leben ganze Nationen bey dem Gebrauch warmer Getränke gesund. Ingleichem kann sie auch einem jeden überlassen, ob er Tabak dazu rauchen mag? oder nicht? Ueberhaupt hat sie nur dafür zu sorgen, daß das allgemeine Publikum nicht unverschuldet zu Schaden komme: der einzelne Mensch kümmert sie, in dem, wozu er sich mit Absicht bestimmt, in Ansehung seiner Gesundheit, nichts. Wenn man solche Geseze machen wollte, daß niemand durch den Mißbrauch einer Sache sich Schaden zufügen könnte, so würde man endlich, zu den absurdesten Gesezen zu schreiten, ge=

zwungen seyn: man müßte z. B. über den Gebrauch der Strike Verfügungen treffen, damit sich niemand damit aufhängen könnte.

Aus diesem Gesichtspunkt sehe ich auch alle Verfügungen über die Gefässe, deren sich der einzelne Bürger bedient, für unnöthig an. Sind einige Arten von Gefässen zu gewissem Gebrauche nachtheilig, so mache man es bekannt. Wenn die Erfahrung den Nachtheil bestätigt, so wird man schon von selbst aufhören, sich selbiger zu bedienen, aber, wenn freylich die Erfahrung so bestimmt sich wider die geträumte Schädlichkeit einiger Gefässe erklärt, als bey den bleyglasurten Geschirren, und überzinten kupfernen Gefässen geschiehet, so wird freylich niemand an die Warnung glauben.

Für die Gesundheit des Viehes muß die Regierung durch Viehärzte sorgen: davon mehr in der Medizinalordnung.

Fünftes Kapitel.

Vorsorge für Bequemlichkeit und Sicherheit der Einwohner und Reisenden.

Niemand wird zwar von der Regierung fordern, daß sie eine Kindsmagd für ihn abgeben soll, die ihn auf allen seinen Schritten und Tritten zu leiten sucht, aber daß sie dafür sorgt, daß ich in meinen Wegen keine Hindernisse finde, die der Muthwille, oder die strafbare Nach-

lässigkeit erst hingeschaft haben, daß sie mich so viel möglich vor Gefahren sichert, die mir die Unvorsichtigkeit oder die Bosheit anderer zufügen können; dies kann ich und jeder Bürger und Fremder, in ihrem Gebiete, von ihr fordern.

Das erste, was sie thun muß, ist, daß sie dafür sorgt, daß die Zeit, die die gewöhnliche Schlafzeit des arbeitenden Theils der Einwohner ist, durch keinen unerwarteten muthwilligen Lerm, zu diesem Gebrauch verdorben wird.

Dann kann sie auch dafür sorgen, daß die Gewerbe, so beysammen wohnen, einander ihre Ruhe am wenigsten stören.

Die einzelnen Handlungen, wodurch die Ruhe unterbrochen wird, als Schiessen, Schreyen auf der Strasse u. dgl. m., brauche ich hier nicht besonders anzuführen, weil sie sich einem jeden leicht von selbst darbieten. Daß es bey Abstellung des auffallenden Lermens, nicht auf eine feyerliche Klosterstille angesehen ist, versteht sich von selbst.

Was die Sicherheit der Person betrift, so kann diese vorzüglich von andern ohne geraden Angriff auf dieselbe, denn die Verhinderung des geraden Angriffs ist ein Gegenstand der Sicherheitspolizey, und seine Bestrafung gehört zum Criminalrecht, auf drey Arten gefährtet werden, nemlich: wenn unbesonnene Leute im Besiz von Ge-

wehren, von Giften oder leichtentzündlichen Materialien sind. Leuten, die noch nicht genug Verstand dazu haben, und Leuten, die nie damit umgehen lernten, ist daher der Gebrauch tödlicher Gewehre zu untersagen. Wie es mit den Giften muß gehalten werden, wird in der Medizinalordnung vorkommen. Pulver, Phosphor, Pyrophor, Springkügelchen dürfen nicht jedem unbedingt verkauft werden, und der Kleinhandel damit ist nur wenigen — von der Regierung privilegirten — und in Pflichten genommenen Personen zu verstatten.

Die Verwahrung von dergleichen Sachen im Grossen, welches bis jezt fast nur bey dem Pulver allein der Fall ist, sollte immer unter der Aufsicht der Regierung, und bestimmte Gebäude dazu angewiesen seyn, wo niemand ohne die Beobachtung der nöthigen Vorsichtsregeln hineingelassen würde, und wo ein allenfalsiges Unglük doch den wenigsten Nachtheil für die übrigen Einwohner hätte. Die Gewerbe, welche leicht Feuersgefahr über einen Ort bringen können, sind einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und für den, durch sie verursachten Schaden, verantwortlich zu machen, einigen aber, wie z. B. Laboranten im Grossen, eine bestimmte Gegend anzuweisen.

Besondere Aufsicht verdienen die Gerüste und die Gallerien, worauf sich viele Menschen versammeln, wie z. B. Heztheater, Schauspielhäuser, aufgerichtete Gerüste wegen sehenswürdigen Feyerlichkeiten u. s. w.

Sind sie in Gebäuden, welche die Regierung erbauet hat, so müssen sie von Zeit zu Zeit untersucht werden: sind sie von Privatpersonen erbaut, so sollten sie ohne polizeyliche Untersuchung nicht gebraucht werden dürfen.

Die Anordnung des Weges für Fahrende, Reitende und Fußgänger, und die Bestimmung des Weges, den die Kommende und Gehende bey grössern Versammlungen auf der Strasse nehmen müssen, würde schon vielen tausend Menschen das Leben erhalten haben, wenn die Polizey darüber immer gute Verfügungen getroffen hätte.

Eben so nöthig ist es, dem übermüthigen Rennen zu Wagen und zu Pferde, an volkreichen Orten Einhalt zu thun, und dafür zu sorgen, daß man auf den öffentlichen Spaziergängen, vor der Gefahr überrennt zu werden, gesichert seye.

Auf der Strasse in der Stadt kann schlechtes Pflaster leicht sowohl Fahrende und Reitende, als auch Fußgänger, in Gefahr bringen, Hals und Bein zu brechen. Die Polizey ist schuldig, dieser Gefahr abzuhelfen.

Auf dem Lande können schlechte Strassen gleiches Unglük veranlassen: die Regierung kann aber auch fordern, daß die Strassen geschont werden, und hat das Recht, der Ladung der Fuhrleute eine Grenze zu sezen; denn nicht nur die Strassen leiden dadurch, sondern durch den Einsturz einer Brüke durch so grosse Lasten, oder durch

Umwerfung derselben, können auch andere Personen unglüklich werden.

Gute Herbergen sind zwar eine Sache, die zu veranlassen selten in der Macht der Regierung stehet, aber daß in jedem Posthaus ein geheiztes Zimmer mit einem Nachtlicht seyn müßte, dies könnte sie gebieten, und dadurch den Reisenden im Winter oft schon grosse Erleichterung verschaffen.

Bey Wasserüberfahrten im Nachen hat sie darauf zu sehen, daß gute Nachen gewählt werden, die nicht leicht umschlagen, und daß die Leitung derselben nicht ohnmächtigen Kindern anvertrauet werde. Was die Anordnung von Ueberfahrten durch fliegende Brüken und Fährte u. s. w., und den Brüken- und Stegbau betrift, so ist es offenbar, daß es hier Pflicht der Regierung ist, sowohl eine gute und sichere Bauart zu wählen, als auch alles in gutem Zustand zu erhalten.

Die Vorsorge für Sicherheit und Bequemlichkeit auf den Schiffen, macht einen grossen Gegenstand für die Staaten aus, welche eine Seemacht, oder wenigstens einen Seehandel haben, aber auch bey der Schiffahrt auf Flüssen ist dieser Gegenstand von Erheblichkeit. Da aber theils vieles von der Landpolizey auf die Schiffe anwendbar, theils das Detail dieses Gegenstandes, nicht ohne genaue Kenntnis der Schiffahrtkunst, die ich nicht habe, und mit vieler Rüksicht auf das Lokale bestimmt werden

muß, so ist es zu meinem Zwek genug, die Sache hier nur angedeutet zu haben.

Die Sicherheit der Strassen vor Strassenräubern, wilden Thieren u. s. w., macht einen Gegenstand der allgemeinen Polizey aus, weil sie nicht blos den zufälligen Schaden an der Gesundheit betreffen, sondern intendirten, nicht blos zufälligen Schaden zum Gegenstand haben. Bey drohenden Gefahren auf den Strassen, als Einsturz von Gebäuden, von Felsen, Lawinen u. dgl., soll die Polizey, wenn sie es weißt, ein Warnungszeichen aufsteken. Dies ist auch nöthig, wenn in Strassen aufgegraben wird, wenn sonst freye Pläze und Durchgänge verstellt, wenn eine Brüke Schaden gelitten hat, und bey andern ähnlichen Fällen.

Gräben, Brunnen, Bäche und dergleichen Gelegenheiten zum Stürzen müssen, in gangbaren Strassen, oder in allgemein zugänglichen Orten, mit Geländern umgeben werden.

Wahnsinnige Personen, die andern Menschen gefährlich sind, müssen in sichere, aber auch für ihre Heilung eingerichtete Verwahrung gebracht werden.

Ueber die Sicherheit vor den Verlezungen durch die Hausthiere und Heerden und Zugvieh, hat die Polizey dadurch zu wachen, daß sie keine zu grosse Anzahl unnöthigen und herrnlosen Viehes duldet, daß sie Orte, wo sehr viele Leute der Gefahr ausgesezt wären, wie z. B.

Spaziergänge, gegen das Heerd- und Zugvieh, welches Menschen beschädigen kann, sichert, und daß sie jedermann verbindet, wildes, die Menschen anfallendes Vieh wegzuschaffen.

Den Sicherheitsanstalten bey allgemeinen Unglüksfällen widme ich ein eigenes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Vorsorge bey allgemeinen Unglüksfällen.

Unter den allgemeinen Unglüksfällen haben einige ihren Grund in Naturereignissen, die ganz ausser der Gewalt der Menschen liegen, einige haben ihren Grund in Handlungen der Menschen, welche hätten vermieden werden können. Den Begriff eines allgemeinen Unglüksfalles nehme ich hier nicht in der engen Bedeutung, daß alle Einwohner eines Orts oder einer Gegend dadurch wirklich leiden, sondern in der weitern, worunter man jedes Unglük rechnen kann, das sehr viele Einwohner trift, oder ohne thätliche Abwendung treffen würde, kurz jede Art von Unglüksfällen, die ihrer Natur nach nicht bey dem Individuum, das sie treffen, stehen bleiben, sondern sie ohne fremde Schuld, weiter verbreiten. So rechne ich z. B. Feuersbrünste zu den allgemeinen Unglüksfällen, eben so die Wuth oder Wasserscheu durch den Biß eines wüthigen Thieres. Im Gegensaz der allgemeinen Unglüksfälle verstehe ich unter den einzelnen — oder Privat-

unglüksfällen, die ich im folgenden Kapitel behandle, diejenigen, welche sich ohne besondere Veranlassung nicht weiter als auf das Individuum, das sie gerade treffen, verbreitet. Z. B. Vergiftung, Anstekung, die nur durch unmittelbare Mittheilung des Miasma entsteht u. s. w.

Unter den allgemeinen Unglüksfällen sind die, welche durch Naturereignisse entstehen, zwar ihrem Grund nach, selten zu vermeiden, aber man darf der Herrschaft, welche die Menschen über die Natur noch erlangen können, keine Gränzen sezen, und es ist zwekmäßig, darnach immer mehr zu trachten, und dann kann man doch öfters die Folgen, wenn auch nicht jederzeit, ganz aufheben, doch vermindern.

Unter den allgemeinen Unglüksfällen der ersten Art, ist Mißwachs der größte. Was die Regierung dabey zu thun hat, das kommt schon in dem Kapitel von den Nahrungsmitteln vor.

Wetter und Erdbeben können auch oft sowohl durch unmittelbare Tödtung vieler Menschen, als durch ihre Folgen, Feuersbrünste, Wassergüsse, Einsturz der Häuser und Gebürge, vielen Schaden verursachen.

Gegen das Donnerwetter kann man sich wenigstens in seinem Hause schüzen, und unterläßt es gemeiniglich. Es wird auch diese wichtige Entdekung so lange von geringem Nuzen bleiben, bis die Regierung es ihren Einwohnern eben so sehr zur Pflicht macht, eine Feuersbrunst

durch einen Wetterschlag, als durch andere Unvorsichtigkeit zu vermeiden. Ob man auch den Hagel und das Erdbeben durch künstliche Veranstaltung vermeiden könne, darüber ist hier der Ort nicht, Untersuchungen anzustellen, nur dies gehört hieher, daß, wenn etwas dagegen erfunden würde, es die Schuldigkeit der Regierung wäre, für die allgemeine Einführung zu sorgen. Bey Feuersgefahren ist es die Schuld der medizinischen Polizey, auf die Rettung der darinn befindlichen, und auf die Sicherheit der dabey arbeitenden Personen, ihr Augenmerk zu haben. Es wäre gut, in den Feuerordnungen die Rettung der gefährteten Personen einigen bestimmten Arbeitern zum Geschäft zu machen, und sie von dem Aerarium aus mit allen dazu dienlichen Rettungswerkzeugen zu versehen. Bey jeder Feuersbrunst soll sich auch ein Chirurg mit ein paar Gesellen in der Nähe aufhalten.

Bey Wassergefahr ist in dieser Rükficht das Gleiche, wie bey Feuersgefahren, zu beobachten.

Der, bey ungewöhnlichen oder schrekbaren Naturerscheinungen und andern Unglüksfällen, unter dem Volk statt findende Aberglaube, ist durch gute Belehrung nach und nach zu vermindern, und seine Schädlichkeit durch den Verbot, der aus ihm entspringenden Handlungen, wie z. B. das Läuten bey Wettern, das Segensprechen bey Feuer, anstatt es zu löschen u. dgl. m., zu verhindern.

Einen Uebergang von den Unglüksfällen der ersten

Art

Art zu denen der zweiten, machen die Epidemien und Epizootien. Ich nehme hier das Wort Epidemie in allgemeiner Bedeutung, und verstehe jede, unter dem Volk sehr verbreitete Krankheit darunter, sie mag übrigens von welcher Art sie will, seyn. Eine Epidemie kann in dieser Rüksicht von fünferley Art seyn. 1) Eine contagiöse, wenn der Verbreitungsgrund in den — auf uns einwirkenden äussern gewöhnlichen Potenzen, in der Athmosphäre liegt. 2) Eine miasmatische, wenn der Verbreitungsgrund in einer besondern Anstekungsmaterie liegt, die von dem einen Kranken auf den andern übertragen, und auf eine gewisse Art an ihn gebracht werden muß, und die also leicht vermeidlich ist. 3) Eine, die beyde Arten verbindet, wenn das Miasma sich in die, den Kranken umgebende Athmosphäre, verbreitet, und durch dieselbe anstekt, und also gewisser Maassen zum Contagium wird, und das Contagium zugleich im thierischen Körper ein Miasma erzeugt: dies scheint der Fall bey den Blattern und der Pest zu seyn. 4) Eine medizinische, wo der Verbreitungsgrund in der besondern Beschaffenheit der Gegend liegt. 5) Eine accidentelle, die vom Genuß gewisser Speisen, von Kleidungsarten, oder andern leicht in die Augen fallenden Umständen abhängt. Diese hat zwar Anfangs weder einen contagiösen noch miasmatischen Charakter, kann ihn aber leichtlich bekommen. Die Endemie kann ihrem besondern Charakter nach,

eine blosse contagiöse Epidemie, oder auch eine contagiöse miasmatische seyn. * Die Arten, zu denen eine Epidemie gehört, bestimmen den grössern oder geringern Grad von Thätigkeit der Polizey. Bey contagiösen Epidemien, die die neuern Aerzte meistens unter Epidemie, besonders in so ferne von der Constitutio epidemica die Rede ist, im Sinne haben, kann die Regierung nichts thun, als daß sie für Güte der Luft überhaupt sorgt, daß sie Aerzte anstellt, und daß sie allgemeine erprobte Vorbauungsmittel bekannt macht. Bey den endemischen kann sie auch nicht mehr thun, so lange die Localbedingung der Krankheit nicht bekannt ist. Ist diese bekannt, so muß sie dieselbe so viel möglich wegzuräumen suchen. Weit mehr kann sie bey den miasmatischen und gemischten thun. Unter diesen hat man in Rüksicht auf die medizinische Polizey zwey Arten zu unterscheiden, nemlich: das Miasma theilt sich schon durch einen solchen Umgang mit den Kranken mit, der durch die blossen bürgerlichen Geschäfte veranlaßt wird, wie z. B. bey der Pest, der Kräze und allen miasmatisch-contagiösen, oder es wird ein Umgang dazu erfordert, zu dem blos bürgerliche Geschäfte keine

---

* Da ich von meinen Ausdrüken eine Erklärung gebe, so wird man mir verzeihen, daß ich die Wörter Contagium und Miasma auf eine genauere Bestimmung einschränke, als bisher noch allgemein geschah.

Veranlassung geben, wie z. B. bey der Lustseuche. Nur die Vorsorge gegen die erste Art ist ein nothwendiger Gegenstand der Polizey, in so ferne sie für allgemeines Wohl sorgt, und nur diese gehört in dieses Kapitel; in so ferne sie auch gegen die zweyte Art Veranstaltungen treffen kann, davon wird im folgenden Kapitel gehandelt werden. Gegen accidentelle Epidemien kann dadurch Vorsorge getroffen werden, daß die zu vermeidende Ursache der Krankheit allgemein bekannt gemacht wird.

Die Vorsorge, welche die Regierung bisher am meisten gegen anstekende Seuchen angewandt hat, bestund in der Absonderung der Gesunden und Kranken, in einer geräuschlosen schnellen und von Wohnpläzen entfernten und tiefen Begrabung der Todten, in der Gemeinschaftsunterbrechung mit den Ländern, wo die böse Seuche herrschte, und in der Quarantaine, welche Waaren und Personen aushalten mußten, die aus Orten kamen, welche den Verdacht der Seuche gegen sich hatten. So einfach und leicht diese Mittel sind, so werden sie doch wahrscheinlich immer die wirksamsten bleiben. Um aber von diesem Mittel den gehörigen Gebrauch machen zu können, und sie nicht ohne Noth zum Schaden der Handlung und zum Nachtheil der Reisenden, und zur Plage der eigenen Einwohner, ins Werk zu sezen, muß die Polizey über folgende Gegenstände durch sichere Erfahrung unterrichtet seyn.

1) Von welcher Art ist die Seuche? Wenn sich das Miasma nur durch einen engern Umgang mittheilt, als den die bürgerlichen Geschäfte erfordern, so hat die Regierung nicht nöthig, die Gemeinschaft mit dem Lande zu unterbrechen, sondern nur Maasregeln zu ergreifen, daß die Anstekung sich nicht weiter verbreiten kann, worüber im folgenden Kapitel einige Vorschläge gemacht werden sollen. Um dies zu entscheiden, muß man die Frage beantworten können:

Wie erfolgt die Anstekung? ist dazu die Einverleibung der sichtbaren Materie der Krankheit erforderlich? oder ist die Athmosphäre des Kranken schon hinlänglich? Im lezten Fall ist es nothwendig, alle Gemeinschaft zu untersagen, und wenn es sich zeigt, daß auch Waaren das Contagium verbreiten können, auch diese zu verbieten. Aber im ersten ist dies nur dann nöthig, wenn die Seuche nicht unter die Gattung, die nur beym engern Umgang anstekt, gehört. Um dies zu bestimmen, muß man wissen: ob die Materie an jedem Theil des Körpers, auch wenn die Haut unverlezt ist, anstekt, oder ob sie eine Läsion der Haut voraussezt: ob sie ihre Anstekungskraft durch die Trennung vom kranken Körper verliert oder nicht? und wie lange sie solche behält? Nach diesen Bestimmungen ist die grössere oder geringere Vorkehrung zu treffen, und muß die Erlaubnis in Rüksicht auf den Handel abge-

messen werden, wenn die Seuche verhütet werden soll; ob dies aber so wichtig ist, bestimmt die Antwort auf die folgende Frage.

2) Wie gefährlich ist die Seuche? Wenn eine Seuche ohne grosse Gefahr überstanden werden kann, so ist es nicht nöthig, so strenge — dem Lande in einer andern Rüksicht immer nachtheilige Maasregeln dagegen zu nehmen, als wenn sie lebensgefährlich wäre. Solle nun aber wegen der Gefährlichkeit der Seuche, die Gemeinschaft mit dem Lande unterbrochen werden, so muß man folgende Frage zu beantworten suchen:

3) Wie lange kann die Anstekung im Körper seyn, bis die Seuche ausbricht? Darnach ist die Zeit der Quarantaine der Personen abzumessen. Die Quarantaine der Waaren ist nach der Dauer der Wirksamkeit des Miasma zu bestimmen, wenn es sich nemlich Waaren mittheilt, woferne nicht die Beantwortung der nächsten Frage eine Aenderung hierinn veranlaßt.

4) Giebt es Mittel, den Waaren ihre Anstekungskraft zu nehmen? Wenn dies der Fall ist, so kann die Polizey, woferne es der Werth der Waaren verlohnt, diese Reinigung verordnen. Ferner um den Ort für die Quarantaine zu bestimmen, muß man wissen:

5) Wie weit wirkt die Anstekung, und wie lange Zeit muß man derselben ausgesezt seyn, um angestekt zu werden? Dies bestimmt die Entfernung des Aufenthalts

der Personen, welche die Quarantaine aushalten müssen, von der bewohnten Gränze, und die Länge des Verkehrs, der einigen Personen, die es nöthig finden, erlaubt werden kann. Zu etwaniger Vermeidung der Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem Orte, wo Seuchen herrschen, muß man endlich die folgende Frage so viel möglich zu beantworten suchen.

6) Giebt es Vorbauungsmittel gegen die Anstekung? Wenn es ganz sichere und von solcher Art giebt, die jedermann haben kann, so machen diese die übrigen Anstalten alle entbehrlich: im Fall aber keine solche Mittel bekannt sind, so muß man doch die wirksamsten kennen zu lernen suchen, um wenigstens die Leute zu sichern, die einige Kommunikation mit denen, welche die Quarantaine halten, haben müssen.

Im Fall die Seuche einmal im Lande ist, so bleiben zwar alle obigen Fragen für den Arzt und die Polizey immer noch sehr wichtig, aber zu einem ganz andern Zwek, nemlich um zu beurtheilen, was von der Absonderung der Kranken von den Gesunden zu erwarten, und wie es mit den von den Kranken gebrauchten Sachen, und seiner Wohnung zu halten seye.

Ob die Polizey weiter gehen dürfe, und die Bürger zu einem positiven Verhalten, in so ferne dies nicht auf den Zwek, nur andere vor der Anstekung zu sichern, sondern auf das Individuum selbst abzielte, verbinden kön-

ne? muß nach den strengen Prinzipien des Rechts verneint werden. Die Polizey kann sich nie anmassen, mir in dem, was mein eigenes Wohl betrift, im Falle sie nicht durch meine Handlungen berechtigt ist, mich für minorenn zu erklären, und das Wohl anderer nicht dabey gefährtet ist, ihre Ueberzeugung gegen die meinige aufzudringen. Den Marktschreyern und Charletans kann sie zwar das Handwerk legen, aber dafür keine bestimmte Kurart befehlen. Vorurtheile kann sie durch Verbreitung der Wahrheit auszurotten suchen, aber dafür kann sie keinen blinden Glauben, in Sachen, die mein eigenes Wohl betreffen, von mir fordern. Auch kann sie mir ihre Vorsorge, in so ferne sie die Majorität der Bürger nicht von ihr fordert, nicht aufdringen. Wenn daher bey einer Seuche nicht jeder Bürger gleich bedroht ist, wenn sie nur einen kleinen Theil der Bürger treffen kann, wenn es noch darzu nicht einmal erwiesen ist, daß durch ihre Vorkehrungen die noch Gesunden vor der Anstekung gesichert sind, ja wenn es noch dazu höchst wahrscheinlich ist, daß diese im glüklichsten Fall nur dadurch verschoben werden könnte, so muß sie sich auf keine andere Art in die Sache mischen, als durch Ertheilung guter Rathschläge an das Volk. In diesem Fall ist die Polizey bey den Blattern. Sie kann die Inoculation niemand befehlen: denn dadurch werde ich in meiner Privatmeinung von meinem Wohl ungerechter Weise beschränkt, und

mein Nebenbürger wird dadurch gar nicht vor den Blattern gesichert. Sie kann aber auch niemand zwingen, sich in ein, von ihr errichtetes Blatternhaus zu begeben: denn dadurch entzieht sie meinen Freunden das Recht, mich zu warten und zu pflegen, ohne diese einer Gefahr zu überheben, sie sichert meinen Nebenbürger dadurch gar nicht vor der Gefahr der Anstekung, und macht eine Krankheit, deren Gefahr oft mehr der gewöhnlich schlechten Behandlung als ihr selbst zuzuschreiben ist, gewiß durch die Beraubung des Umgangs mit meinen Freunden gefährlicher, als sie ohnedem seyn würde. Was die Polizey in diesen Fällen thun kann, das werde ich im zwölften und vierzehnten Kapitel angeben. Die Anstalten bey den besondern Epidemien anzugeben, dazu ist theils der Ort nicht in einer blossen Theorie der Gesezgebung, theils fehlt es bey den meisten noch viel zu sehr an den bestimmten Antworten auf die oben vorgelegte Fragen, als daß ich mir anmaassen könnte, mehr als gut gemeinte aber unsichere Vorschläge darüber zu thun.

Bey Epizootien ist das nemliche wie bey Epidemien zu beobachten, ausser daß hier noch die Fragen dazu kommen: 1) ob die Epizootie Veranlassung einer Epidemie werden könnte? im Bejaungsfall ist es Pflicht der Regierung, die stärksten Maasregeln dagegen zu ergreifen, 2) ob das Fleisch des kranken geschlachteten Viehes schädlich sey? und ob das kranke Vieh wahrscheinlich zu ret-

ten seye? oder nicht? ist es sehr unwahrscheinlich, daß es gerettet wird, so ist es besser, solches gleich zu tödten.

Eine Art von Viehkrankheit, die zwar, so viel mir wissend ist, immer nur sporadisch war, aber die doch, wenn ihr nicht durch Tödtung oder Einsperrung des davon ergriffenen Viehes gesteuert würde, sehr weit verbreitet werden könnte, und der sonderlich die Hunde unterworfen sind, ist die Wuth oder Wasserscheu. Die Polizey kann aber nichts dabey thun, als die besten Anstalten zur schnellen Wegschaffung des damit behafteten Viehes treffen, und die unnöthige Menge Hunde einschränken. Die Behandlung des gebissenen Patienten ist die Sache der Aerzte. Will sie Vorschriften, die man für gut hält, bekannt machen, so kann sie es thun, nur aufdringen soll sie bis jezt, wo man noch so wenig Erfahrung in dieser Krankheit hat, dem Publikum noch keine.

Wenn eine Gegend zum Kriegstheater gemacht wird, so ist es gewiß auch ein grosses allgemeines Unglük. Die Polizey hat hier alle Anstalten zu treffen, und eben so viel, ja noch mehr Aufmerksamkeit anzuwenden, als wenn Pest, Hungersnoth und Feuersgefahr zusammenträfen. Da aber gegen den Krieg die Polizey nichts vermag, so wird ihr Benehmen nicht durch denselben, sondern durch die Kalamitäten, die er mit sich bringt, bestimmt, und sie hat ihr Betragen, nach den Vorschriften, die bey demselben in medizinischer Rüksicht statt finden, einzurichten.

Siebentes Kapitel.

Vorsorge bey Privatunglük.

Was ich unter Privatunglük verstehe, habe ich in dem vorhergehenden Kapitel bestimmt. In den Fällen, die hieher gehören, kann von der Polizey nicht die strenge Aufsicht gefordert werden, wie bey allgemeinen Unglüksfällen, theils sind einige durch sie ganz unabwendbar, als z. B. sporadische Krankheiten, Fälle von Pferden u. dgl. eine unaufzählbare Menge, theils kann sie von den Personen selbst die Vermeidung fordern, als z. B. das Wegbleiben von allen Gefahren, wobey man nichts zu thun hat, theils sind sie sehr zufällig und selten, und können ohne Zerrüttung der Geschäfte des Lebens nicht abgestellt werden, als z. B. daß jemand von einer Kuh gestossen, von einem Pferd geschlagen wird u. s. w. dgl. Es bleiben daher nur die Fälle übrig, wo der andere durch die Unvorsichtigkeit des einen gefährtet wird, oder wo die Gefahr sehr häufig vorkommt, und der Mensch von seinen Neigungen, die übrigens im Allgemeinen der Gesellschaft wenig Schaden bringen, zu sehr getrieben wird, als daß es zu erwarten wäre, daß der grosse Haufe die Gefahr vermeiden würde, und, wo der Unglükliche durch Polizeyanstalten gerettet werden kann.

Von den Fällen, die in die erste Rubrik gehören, sind die wichtigsten bereits schon abgehandelt worden,

unter denen der zweyten ist wohl die Sicherung vor venerischen Anstekungen der wichtigste Gegenstand der medizinischen Polizey, und unter den der dritten machen auf der Strasse oder im Wasser Verunglükte, den wichtigsten Gegenstand aus.

Um zu bestimmen, was die Polizey gegen die venerische Anstekung thun kann und soll, müssen wir untersuchen, 1) in wie fern auch der ganz schuldlose Mensch ihr ausgesezt seyn kann, 2) ob die Schuld sich ihr auszusezen so groß ist, daß wenigstens der muthwillig sich ihr Aussezende, keinen Anspruch auf die Hülfe des Staates machen kann? 3) Welche Verfügungen nicht mit den Menschenrechten streiten? 4) Ob die Polizey hierinn mehr leisten kann, als wenn die Sache nur Privatangelegenheit bleibt? Wenn diese Fragen entschieden sind, so ist auch dadurch schon entschieden, was die Polizey thun darf, und wird sich dann leicht finden, was sie thun soll.

So wenig ich an eine Gefahr vor Anstekung durch den Kelch beym Abendmahl, durch Rasiermesser u. s. w. glaube, so sehr müßte ich gegen die Erfahrung streiten, wenn ich alle Anstekung ohne Beyschlaf läugnen wollte. Wenn man auch zugiebt, daß das venerische Gift nicht durch das der Luft ausgesezte Oberhäutchen dringt, so sind doch die Gelegenheiten zu einer leichten Verlezung so häufig, und die Achtsamkeit darauf so geringe, daß beym Umgang mit venerischen Personen, durch Zu-

rükbleibsel ihres Giftes an Geräthschaften, Kleidungsstüken, Betten und Abtritten sehr leicht eine Anstekung auf diesem Weg erfolgen kann. Aber wenn auch nur der Beyschlaf anstekte, ist nicht auch schon dadurch der unschuldige Theil eines Ehepaares in Gefahr der Anstekung? ist das unschuldige Mädchen nicht in Gefahr, von ihrem Bräutigam angestekt zu werden? oder auch im andern Fall, der gesunde frische Jüngling von der ausschweifenden Braut. Die Gefahr für den Schuldlosen ist daher gewiß groß genug, daß es Pflicht der Regierung ist, ihn, im Fall es seyn kann, zu bewahren.

Was die zweyte Frage betrift, so gehört sie ihrem ganzen Umfange nach, zu einem andern Zweig der Gesezgebung: aus welchem ich hier einiges entlehnen will, um die Frage, in so weit sie hieher gehört, entscheiden zu können.

Die Frage über die Nothwendigkeit der Ehe übergehe ich hier ganz; an seinem Orte * wird sich zeigen, daß die Ehe nach dem gewöhnlichen Begriff nur ein subjektiv-rechtliches Verhältnis ist, und daß, man mag sich Mühe geben, wie man will, nie ein objektiv-rechtliches daraus gemacht werden kann. Man mag die Stillung der Begierden, oder die Erzeugung und Erziehung der Kin-

* In der allgemeinen Theorie der Gesezgebung, von welcher einige Abschnitte in den Horen und dem Niethhammerschen Journal bereits gedrukt sind.

der, oder den ausschliessenden Gebrauch der Geschlechtstheile, zum Zwek derselben machen, so schließt man immer einen Vertrag, zur Erreichung eines Zweks, der vom Zufall abhängt, also sich vor der Vernunft zu keiner vertragsmäßigen — von den Gesezen angerathenen Verbindung qualifizirt. Die Ehe an sich ist zwar recht, und die Gesezgebung muß sie anerkennen und gegen jeden Insult schüzen, aber sie muß es ganz dem Willen der einzelnen Menschen überlassen, ob er ihren Schuz reclamirt. Sie kann nur die Personen schüzen, die den Begriff von Ehe unter sich anerkennen, aber niemand dazu zwingen, diesen Begriff als einen verbindlichen anzunehmen. Warum diese Handlung des Beyschlafs nothwendig ein ausschliessendes Recht wechselseitig auf immer begründe, oder den Vertrag darüber voraussezen soll, sehe ich nicht ein, denn haben beede Theile mit freyer Wahl und gleichen Bedingungen gehandelt, so hat keines das andere gemißbraucht. Wir haben es also nur mit der Rechtmäßigkeit des Beyschlafs, als solchem überhaupt zu thun.

Man lehrt gewöhnlich in den Systemen der Moral: die Absicht der Natur, durch welche der Beyschlaf einzig gerechtfertigt werde, seye die Erzeugung. Allein, woher ist man denn dieser Absicht so ausschliessend gewiß? Kann nicht eben so gut gesagt werden, die Absicht der Natur seye eben sowohl, uns Vergnügen dadurch zu verschaffen? Ist denn ein Vergnügen an sich dadurch unmoralisch, wenn

es nicht auf die Erzeugung eines Produkts damit abgesehen ist. Sind denn Töne und Farben nicht auch ein Gegenstand von der Moral gebilligter Vergnügen, ohne daß ein anderer Zwek als Vergnügen dabey statt findet? Noch mehr, die Natur fordert den Beyschlaf, und sie treibt den zum Genuß desselben gehörigen Saft zu seiner Zeit dem ohngeachtet ab; wenn es ihre Absicht wäre, daß er nur zur Erzeugung verwandt werden soll, würde sie dann wohl mehr hervorgebracht haben, als zu dieser Absicht nöthig wäre? und würde sie ihn selbst, ohne Erreichung dieser Absicht verlohren gehen lassen? Der Drang zum Beyschlaf ist bey vielen Personen beyderley Geschlechts äusserst heftig, die Funktionen ihres Geistes werden dadurch gestört, und der Körper selbst leidet darunter. Wird diesem nur durch einen fruchtbaren Beyschlaf abgeholfen? Nein! jeder hat die gleiche Wirkung in dieser Rüksicht. Warum sollte es hier gerade dem Menschen verboten seyn, ein Bedürfnis, das zum Behuf seiner frohen Existenz befriedigt werden muß, nie blos als solches zu stillen? Zum ganzen Gleichgewicht unserer Kräfte ist der mäßige Genuß der Wohllust eben so erforderlich, als essen und trinken, warum sollte die Moral dem Menschen sein Wohlseyn verbieten? Die Moral macht hier keine andere Forderung an den Menschen, als die sie bey der Befriedigung eines jeden Bedürfnis an ihn macht: nie die Stillung der Begierde allein zum Zwek seines Lebens

zu machen, sondern sie nur zu befriedigen, um durch sie in der Verfolgung freyer, mit Vernunft gewählter Zweke, die sämtlich den unbedingten Zwek der durchgängigen Einheit seiner Handlungen mit der Vernunft in ihm und ausser ihm untergeordnet sind, nicht gestört zu werden. Sie befiehlt ihm hierüber nichts, als sie in Ansehung anderer Menschen einem rechtlichen Verhältnis zu unterwerfen. Niemand zum Beyschlaf zu zwingen, und sich nicht den Genuß des Beyschlafs zu einem nicht untergeordneten Zwek zu machen, ist alles, was die Moral fordert. Hat der Beyschlaf Folgen, so ist er durch sie verbunden, die Pflichten zu erfüllen, die daraus fliessen. Ist er im Staate, so kommt es darauf an, ob sich dieses nicht so einrichten läßt, daß dieser sie für ihn übernimmt. Die Frage: hat die Regierung dafür zu sorgen, daß der Beyschlaf ohne für die Gesundheit nachtheilige Folgen ausgeübt werden kann, ist daher vor der Moral so rechtmäßig, als die, ob sie dafür sorgen soll, daß man anstatt Nahrungsmittel, nicht Gift erhalte. Was das rechtliche Verhältnis betrift, in das der vollzogene Beyschlaf die Menschen gegen einander sezt, so gehört es nicht mehr in das Gebiet der Moral, sondern des Naturrechts; daß er nicht nothwendig das Verhältnis, welches man Ehestand nennt, seye, habe ich bereits angezeigt, die weitere Ausführung gehört nicht hieher. Eben so gehört die Frage nicht hieher, wie für die Folgen des Beyschlafs

gesorgt werden soll. Nach dem Naturrecht hat der Theil dafür zu sorgen, der ihrer gewiß ist, das Weib in jedem Falle, und der Mann in so ferne er überzeugt ist: da er aber im Umgang mit vielen Menschen, nur durch den Glauben gewiß seyn kann, so gehört zur äussern Verbindlichkeit ein besonderer Vertrag, der aber nicht auf diesen Glauben gegründet seyn kann, sondern unbedingt lauten muß. Was der Staat überhaupt für die Kinder thun kann und soll, wird weiter unten vorkommen. Die äussere Schuld eines Menschen, der sich einer Anstekung aussezt, ist daher gar nicht anzugeben, weil sie, so bald niemand dadurch beleidigt wird, d. h. so bald die Person, welche mit ihm den Beyschlaf pflog, keine Klage gegen ihn führen kann, daß er sie gezwungen, und so lange kein wirkliches Recht eines Dritten dadurch gekränkt wird, nicht mehr vor einen äussern Gerichtshof gehört, sondern dem Gewissen überlassen bleibt. Da also von der Polizey die Vorsorge für Sicherheit im Geschlechtsgenuß an sich gefordert werden kann, so bleiben nur noch die zwey andern Fragen übrig, was darf sie thun? und was kann sie thun?

Was darf sie thun? ist kurz dadurch zu entscheiden: alles, was die Menschenrechte nicht beleidigt, und zum Wohl des Ganzen dient. Die Bestimmung der Menschenrechte in dieser Rüksicht ist daher das erste, was hier zu leisten ist.

Der

Der Mensch kann seine innere Freyheit nicht anders unter seines gleichen geniessen, als durch die äussere seines Körpers; da ich nun kein vernünftiges Wesen, als blosses Mittel behandeln soll, so darf ich auch den Körper eines Menschen nicht wider seinen Willen brauchen, und da, durch die Selbsterniedrigung eines Menschen zum blossen Werkzeug, derselbe aufhört, die Rechte einer Person zu besizen, so kann auch kein Vertrag, der sich darauf bezieht, als giltig angesehen werden: denn so bald ein solcher Vertrag in Erfüllung gebracht würde, so würde der andere nicht mehr fähig seyn, einen Vertrag zu schliessen, und also auch durch keinen gebunden werden können. Ein Mensch, der sich nun einem andern zur blossen Geschlechtslust vertragsmäßig überlassen wollte, ohne alle Rüksichten auf seine Freyheit, sich nur nach eigenem Trieb mit einer andern zu vereinigen, und ohne allen Anspruch auf die Person des andern, so daß er dem einen beliebig müßte zu Diensten seyn, ohne daß er dadurch auch eine gleichförmige Einschränkung der Freyheit des andern fordern — oder den Vertrag selbst beliebig aufheben könnte — würde sich diesem als blosses Werkzeug überliefern, und ein solcher Vertrag ist daher kein rechtskräftiger, sondern ein schändlicher Vertrag (pactum turpe), den die Geseze nie sanctioniren können. Die Gemeinschaft der Geschlechter kann daher nur unter zwey Bedingungen statt finden, entweder als beyderseitiger Hang zur Lust, ohne

alle andern rechtlichen Folgen, als die aus den Folgen dieser Vereinigung entspringen, als wechselseitiges Verständnis zu einem in gehöriger Maasse gebrauchten, das Leben erhöhenden Genuß; oder wenn sie den Vertrag, über ausschliessenden Besiz, gegenseitig machen, so, daß die eine Person eben das gleiche Recht auf die andere erhält, und dadurch vor aller Entwürdigung von der andern gesichert wird, durch die Ehe in gewöhnlicher Bedeutung, die dann nie einseitig, und nie ohne die, ihrer Vollziehung entsprechende, Form, wieder aufgehoben werden kann. Auch kann die Ehe als solche, nur Monogamisch seyn. Wie der Staat aber überhaupt sich bey diesem Verhältnis zu verhalten hat, darüber Untersuchungen anzustellen, ist hier der Ort nicht.

Aus diesen Gründen ergeben sich folgende Säze, welche bestimmen, was die Regierung in diesem Fall nicht thun kann.

1) Sie kann niemand zwingen, irgend einen auf die Geschlechtslust abzwekenden Vertrag, wobey der eine Theil dem andern subordinirt wird, zu halten. Sie kann z. B. niemand zwingen, der sich auf eine bestimmte Zeit dem andern, der sich aber seine ganze Willkühr vorbehielte, zur Geschlechtslust ausschliessend überlassen wollte, diese Zeit würklich auszuhalten. Der Vertrag ist rechtlich unmöglich.

2) Sie kann niemand berechtigen, aus solchen Verträgen

ein Erwerbmittel zu machen. Sie darf z. B. nicht für eine gewisse Taxe Mädchen zur Hurerey privilegiren und andere darüber strafen, noch weniger kann sie jemand berechtigen, aus Verführung anderer zu solchen Verträgen ein Gewerbe zu machen, d. h. Hurenwirthe und Hurenhäuser zu privilegiren.

3) Sie kann nicht die Folgen eines solchen Vertrags rechtlich erzwingen. Sie kann z. B. keine Klage wegen Hurenlohn annehmen.

4) Sie kann die Personen, die solche Verträge eingehen, nicht als rechtliche Personen ansehen, denn sie handeln mit ihren Menschenrechten, und haben daher keine Glaubwürdigkeit. Keine erwiesene öffentliche Hure kann zu einem erweisenden Zeugen (testis probans) angenommen werden; in wie ferne sie als ein blos Anzeige machender Beobachter (testis indicans) zugelassen werden könnte, ist hier der Ort nicht zu untersuchen.

5) Sie soll daher auch keine öffentlichen Huren, d. h. Personen, welche sich offenbar als solche auf den Strassen, oder durch Zuführer ausbieten, und die Bezahlung als Lohn dafür fordern (meretrices), dulden. Hier ist die Rede von dem, was die Polizey aus freyem Entschluß positiv anordnen soll oder nicht; in wie ferne gewisse Anordnungen sich schon vorfinden, so ist die Frage: in wie fern sie verbessert werden können — und die Abschaffung solcher Verfügungen muß nicht übereilt

werden, sondern man muß vorher sicher seyn, ihnen etwas bessers substituiren zu können. Die Untersuchung, was unter vorwaltenden Umständen zu thun sey, erfordert eine genaue Kenntnis des Locals, und kann im Allgemeinen wenig Befriedigendes darüber gesagt werden. Ich wende mich daher zur Frage:

Was kann unter den angegebenen Einschränkungen die Regierung thun? Noch sehr viel! Sie kann es jedermann zur Pflicht machen, wenn er weißt, daß er angestekt ist, mit dem andern keine Geschlechtsvereinigung einzugehen, und dem Angestekten ein Klagrecht (actio) gegen den andern zugestehen. Sie kann zweytens alle Strafen, die auf den Geschlechtsgenuß gelegt sind, aufheben, und alle Schande von der freyen Vereinigung, durch die Zusicherung aller äussern bürgerlichen Ehre, nach und nach entfernen. Daß sie — und wie? für die Folgen desselben sorgen soll, werden wir weiter unten, bey der Vorsorge wegen der Erzeugung, zu zeigen suchen. Daß die Polizey auch physisch viel thun kann, um die Anstekung zu vermindern, ist daraus klar, daß sie Anstalten treffen kann, daß jedermann unentgeltlich geheilt wird, und daher keine Ausnahmen gegen die wider ihn angestellte Klage machen kann. Sie kann die Kenntnis von den Merkmalen der Anstekung durch den Kalender und andere Wege so allgemein bekannt machen, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Offenbare Hu-

ren kann sie einziehen, und einer Visitation unterwerfen, und selbige, wenn zu ihrem unedlen Geschäfte die Verbreitung der Anstekung hinzukommt, exemplarisch strafen; im Falle der Nichtbesserung, sie auch von der übrigen Gesellschaft, in einem Strafhaus absondern.

Ziehet man nun aus diesem die sich daraus ergebenden Resultate, so ist das, was die Regierung in diesem Falle thun kann und soll, folgendes:

1) Sie soll die Hurerey (Ueberlassung für Lohn), nicht rechtlich dulden, in so ferne aber kein Urtheil ohne Klage gesprochen werden kann, so hat sie nichts anders dabey zu thun, als die Strassen von den Huren rein zu halten, und denuncirte Hurenhäuser aufzuheben. Unter den lezten Begriff sind aber allein die Wirthschaften zu rechnen, wo Mädchen gehalten werden, die an den Wirth eine Abgabe für seine Kuppeley zahlen müssen, wodurch also Personen zu Verkennung ihrer Menschenrechte verführt werden. Was Personen, die freywillig in einem Hause zusammen kommen, ohne Kränkung eines Dritten, und mit Einstimmung, unter sich thun, davon braucht sie keine Notiz zu nehmen.

2) Eine Klage gegen die Anstekung rechtlich zu führen gestatten, woraus dann schon folget, daß Sie

3) Die That selbst, wenn kein anderes Verbrechen mitverbunden ist, wie z. B. Zwang, die Gesundheit zer-

rüttender Mißbrauch u. dgl., als eine blosse Gewissens-Angelegenheit keinem äussern Rechtsurtheile unterworfen soll.

4) Ein öffentliches Kurhaus errichten, und noch ausserdem einen oder mehrere geschikte Aerzte und Chirurgen für unentgeltliche Kuren an Armen bezahlen. Dies ist, ausser einem öffentlichen Kurhaus noch darum nöthig, damit der Patient, dem noch leicht kann geholfen werden, nicht in die Verlegenheit kommt, seine Anstekung dem ganzen Publikum kund zu machen, und daher gar keine giltige Ausflucht gegen die, wider ihn gerichtete, Klage wegen Anstekung behält.

5) Für die Folgen des Beyschlafs zu sorgen, daß dadurch die Bevölkerung nicht leide, und durch ihr Beyspiel es zur Sitte zu machen, daß sich niemand schäme, durch die Folgen verrathen zu seyn: davon unten mehr.

6) Die offenbar angestekten Huren, die sich nicht zur Kur eingestellt haben, exemplarisch strafen.

7) Gleichfalls einen Wirth, der Mädchen ins Haus nähme, und von denen jemand angestekt wird, woferne er nicht das Mädchen selbst ins Lazareth bringt, einer starken Geldbusse unterwerfen, von welcher ein Theil dem Angestekten für die Kurkosten gegeben wird.

Mehr kann und soll die Polizey in diesem Falle nicht thun.

Unter den Personen, die auf der Strasse verunglüken, sind besonders blos Kranke und Bewundete, oder Scheintodte zu unterscheiden. Verwundete Personen müssen sogleich von einem Chirurg in der Nähe gepflegt — und die Chirurgen müssen verpflichtet werden, jeden aufzunehmen. Dafür muß sie aber auch die Regierung entschädigen, im Fall der Unglükliche sie nicht belohnen könnte. Kranke, die keine gefährliche anstekende Krankheit haben, von der Strasse in das Haus aufzunehmen, soll die Pflicht jedes Bürgers seyn, der es dann bey der Polizey anzeigt, von der ihm der Patient, wenn dieser nicht selbst für sich sorgen kann, abgenommen wird. Sehr unbarmherzig ist das Gesez hierinn in Nürnberg, welches das Mitleid eines Bürgers, der einen Kranken von der Strasse aufnimmt, damit bestraft, daß er die Leichkosten tragen muß, wenn der Kranke stirbt. Eben so grausam ist das Gesez, daß ein Chirurg keinen Patienten anrühren darf, ehe er den Thäter, den er in vielen Fällen wohl nicht mit Bestimmtheit nennen kann, angegeben hat. Wenn Personen scheintodt gefunden werden, so ist es jedem zur Pflicht zu machen, nach seinem besten Wissen sie wieder ins Leben bringen zu suchen, und so bald als möglich sich den Beystand der Aerzte und Chirurgen dazu zu verschaffen, ohne zu untersuchen, ob sie Selbstmörder, oder Gemißhandelte sind. Die Art, wie die verschiedenen Scheintodten wieder zu beleben sind, ist ein Theil

der Heilkunst, und ich übergehe die hieher gehörigen Vorschriften. Nur muß ich erinnern, daß man auch hier sich hüten muß, aus unvollständigen Theorien ohne Erfahrung, Vorschriften zu entwerfen. Man hat z. B. das Stürzen der Ertrunkenen, als etwas ganz Zweckloses ja gar Schädliches verworfen, weil der Patient nicht vom Wasser in der Lunge stirbt, das durch diesen Kunstgriff nicht einmal gänzlich würde herausgebracht werden. Allein die Erfahrung zeigt, daß sehr viele, die gestürzt wurden, gerettet worden sind, diejenigen, wo man es unterließ, nicht immer davon kamen. Die Theorie davon ist aber gewiß so bündig, als die, aus der man das Gegentheil behaupten wollte. Denn erstens wird durch das Stürzen ein Theil der verdorbenen Luft aus der Lunge herausgepreßt, und bey dem Umwenden, durch das Niedersinken der Gedärme, eine Art von Athemholen zuwege gebracht, zweytens findet man nach dem Tod die Arterien leer, sie fangen aber wahrscheinlich schon an, sich im Verhältnis der Venen, weniger zu füllen, ehe noch der gänzliche Tod erfolgt: durch das Stellen auf den Kopf, müssen sich daher, bey noch — im gehörigen Grade flüßigem und reizendem Blute, das die Schlaffheit der kleinen Arterien noch überwinden kann, die Arterien wieder anfüllen, und den zum Leben nöthigen Reiz wiederum erhalten. Ist diese Theorie richtig, so ist das mehrmalige Stellen auf den Kopf oder das Stürzen kein schädli-

cher Kunstgriff, ertrunkene Personen wieder zum Leben zu bringen.

Wegen dem möglichen Verunglüken im Wasser ist nöthig, daß es einigen Personen, wie z. B. Fischern zur besondern Pflicht gemacht werde, alles zur Rettung beyzutragen.

Von den Personen, die durch Gewerbe besondern Unglüksfällen unterworfen sind, handle ich in einem eigenen Kapitel.

Achtes Kapitel.

Vorsorge für den künftigen Bürger vor- bey- und kurz nach seiner Geburt.

Wie kann eine eingewanderte Kolonie die Liebe zu dem Lande haben, als die darauf Gebohrnen, auch können sie sich nicht so leicht genaue Kenntnis des Landes erwerben, als die darinn Erzogenen; in so ferne als daher ein Staat durch eine stärkere Bevölkerung in grössern Wohlstand kommen kann, ist es für ihn weit wichtiger, die Bevölkerung durch seine alten Einwohner zu bezweken, als durch Herbeyrufung fremder Kolonisten.

Die erste Vorsorge betrift hier die Erzeugung. Bey den jezigen — in Europa bestehenden — und so schnell nicht zu ändernden Gesezen ist das sicherste Mittel hierzu die Beförderung der Ehen. Dies Mittel aber hat der Staat nicht direkte in seiner Gewalt, er kann dabey nichts

thun, als: 1) für die Bildung des Frauenzimmers durch gute Schulanstalten sorgen; denn wenn die Frauenzimmer in ihrer Bildung so weit hinter dem Manne zurükbleiben, daß sie für den gebildeten Mann keine erträgliche Gesellschaft abgeben, so wird sich dieser nicht leicht zu einer Heyrath entschliessen, 2) im Abgabensystem darauf Rüksicht nehmen, daß der Ehemann nicht auch von dieser Seite gegen dem Hagenstolzen nachtheilig behandelt werde. 3) Bey Verheyrathungen, Geburten und Sterbfällen alle unnöthige Ausgaben abstellen, 4) die Geseze verschiedener Innungen, die keinem Ledigen eine Werkstatt zugestehen, aufrecht erhalten, wo möglich allgemeiner machen, und auch auf die Bauernhöfe ausdehnen, 5) das Vorurtheil von Mißheyrath sowohl auf männlicher, als noch vielmehr auf weiblicher Seite bekämpfen.

Ausserdem muß er aber auch für die Fruchtbarkeit des unehelichen Beyschlafs Sorge tragen. Dies geschieht vorzüglich:

1) Durch Abnahme aller bürgerlichen Schande von der unehelichen Geburt. Das sicherste Mittel hierzu scheint mir zu seyn, daß jeder, den ein unbescholtenes Mädchen mit Wahrscheinlichkeit als Vater angiebt, gehalten seye, sie zu ehlichen, wenn es nur auf einen Tag wäre, um ihr den Titel: Frau, zu geben. Die Hindernisse, welche dies Gesez wegen des Standesunterschieds finden möchte, würde sich leicht dadurch heben

lassen, daß man dem Mädchen auch erlaubte, eine fingirte Person als Vater anzugeben, und sich nach seinem Namen zu nennen. Auch wäre es gut, die Personen, die einmal Frauennamen haben, bey einer künftigen Schwängerung gar um keinen Vater zu befragen, woferne sie nicht einen mit dessen Einwilligung von selbst angeben wollten.

2) Durch Errichtung eines Accouchir- und Findelhauses, wo jedes Mädchen unentgeltlich und unbekannt niederkommen könnte, und das Kind versorgt würde. Dies ist vorzüglich wegen der Mädchen nöthig, die keinen andern, als einen Ehemann, als Vater ihres Kindes anzugeben wüßten.

3) Durch Anhaltung eines wohlhabenden Vaters zu Versorgung der Kinder. Unter gewissen Umständen könnten auch mehrere dazu angehalten werden.

4) Durch Aufsicht auf schwängerscheinende Personen und Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und noch stärkern Bestrafung der Verwandten oder Eltern, die eine geschwängerte Person, oder den Thäter mißhandeln wollten. Durch Bestrafung des Kindermords mit ewigem Arrest und durch kapitale Bestrafung aller Personen, die ausser der Mutter daran Theil nehmen. Dies lezte Gesez ist daher gerecht, weil eine Person, die bey den Geburtsschmerzen, bey der daraus erfolgten Erschöpfung, oder bey andern Zufällen,

wie z. B. öfters Melancholie bey dem Milcheintritt entsteht, in ihrer Ueberlegung gehindert wird, nicht so sehr eines kaltblütig intendirten Mords für schuldig erklärt werden kann, als die Theilnehmer.

Ausser diesem aber hat der Staat noch für Schwangere dadurch zu sorgen, daß er üble Gewohnheiten, als z. B. schädliche Kleidung u. dgl. verbietet. Von diesem wird noch mehr in einem eigenen Kapitel vorkommen. Ferner, daß er Eltern und Herrschaften darauf aufmerksam macht, daß sie sich einer grossen Verantwortung aussezen, wenn sie bey ihren Kindern oder Dienstboten, durch harte Behandlung oder zu starken Strapazen den Abgang der Frucht veranlassen, und endlich, daß er für gute Hebammen und Ammenmeister sorgt, und den Apothekern und Badern verbietet, ohne Wissen eines Arztes oder eines unbescholtenen Mannes, Weibspersonen Arzneyen zu geben, oder Operationen an ihnen vorzunehmen.

Ist das Kind gebohren, so müssen alle aberglaubische Ceremonien, die dem Kind schaden, verboten werden, dahin gehört z. B. daß es christlicher wäre, das Kind in der Kirche als im Hause zu taufen. Manches Kind wird bey diesem unsinnigen Gebrauch, durch Erkältung oder durch Mangel an Nahrung und Bewegung, wegen unschiklicher Kleidung, auf immer geschwächt. Dann muß auch den Ammen das Pfuschen mit Arzneyen bey Kindern

untersagt werden. Und endlich muß alles geschehen, um das Selbstsäugen der Kinder zur Sitte zu machen.

Nach dem Tod einer Schwangern sollte der Kaiserschnitt, wenn noch ein lebendes Kind in ihr zu vermuthen, gesezlich eingeführt werden.

Wegen des Scheintodes bey Neugebohrnen sind besonders Hebammen gut zu unterrichten. Man dörfte wohl annehmen, daß ein Fünftel für todtgebohren = angegebene Kinder wäre zu retten gewesen. Eben so sollten die Ammen über körperliche Mängel, denen abgeholfen werden kann, unterrichtet werden, um die Anzeige davon dem Physikus machen zu können.

Dies scheint nun das zu seyn, was der Staat thun kann und darf. In die Direktion der Verehlichung sich zu mischen, und die Menschen nach der Art der Stuttereyen nach Gutdünken zu paaren, wie sich einige Gesezgeber erlaubten, und einige Aerzte riethen, gehet über seine Befugniß hinaus.

Neuntes Kapitel.

Vorsorge für die früheste Jugend.

Hier ist die erste Bedingnis: Ausrottung der Vorurtheile in der physischen Erziehung.

Dies muß aber von der Regierung aus nur negativ geschehen, so, daß nur die durch die Erfahrung als

schädlich bestätigte Mißbräuche gerügt und als solche bekannt gemacht würden.

Nach Theorien, die noch nicht erwiesen sind, gemodelte Vorschriften, wie z. B. das kalte Baden, muß sie sich hüten, dem Volke durch ihre Autorität als ausgemachte Wahrheiten zu verkaufen. Das übrige, was sie zu thun hat, betrift die Schulanstalten, und die Verhinderung zu frühen Arbeiten.

In den Schulen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Kinder nicht zu lange sizen müssen. Dies disponirt zur Zerstreuung und zur Onanie. Vor dem zehnten Jahr ist Kindern nicht zuzumuthen, daß sie länger als eine Stunde auf einer Stelle zubringen sollen, zumal wenn sie nicht anziehend beschäftiget sind. Sollte man etwa glauben, dadurch die Kinder an stetes Arbeiten zu gewöhnen, so irrt man sich sehr, denn anstatt, daß sie dadurch auf einen Gegenstand aufmerken lernen, gewöhnen sie sich an Abwesenheit des Geistes, und häufig verfallen sie dabey auf Bewegungen, die zur Onanie reizen. Keine Schule für Kinder unter zwölf Jahren sollte über eine Stunde dauern, und so viel möglich sollte man sie nicht unbeschäftigt sizen lassen. Bey zunehmendem Alter kann man sie hernach zu anhaltenderer Beschäftigung angewöhnen. Das Beste wäre, mit jeder Schule einen Unterricht in körperlicher Arbeit zu verbinden, und ihnen die Wahl zu lassen, nach hergesagter Lektion, entweder noch in der

Schule mit Aufmerksamkeit zu bleiben, oder in die Werkstatt zu gehen.

Bey den Lehrjahren muß beobachtet werden, daß die Jüngern nicht zu stark angestrengt werden; dies gielt auch bey den Bauern. Es sollte niemand zu einem Geschäft, das starke Arbeit erfordert, angehalten werden, ehe er von dem Physikus ein Attest seiner hinlänglichen Kräfte hätte. Gefährliche Spiele, Baden an unsichern Orten u. s. w., können auch verboten werden.

Von Findel= und Waisenhäusern im nächsten Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Vorsorge für Personen, die nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen.

Unter den unglüklichen Menschen, die sich nicht selbst helfen — und die der Privathülfe ihrer Bekannten selten ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit überlassen werden können, nehmen die Verrükten die erste Stelle ein. Sie verdienen um so mehr, daß die Polizey auf sie aufmerksam gemacht werde, da man sie bisher meistens vernachläßigte, und glaubte, genug für sie gethan zu haben, wenn man selbige nur, wie die ärgsten Bösewichter oder reissende Thiere, auf eine solche Art gefangen hielt, daß sie niemanden schaden können.

Der Hauptzwek, den die Polizey bey den Anstalten für sie haben muß, ist ihre Heilung: sie in Verwahrung zu bringen, daß sie niemand schaden können, ist kein Dienst, den sie ihnen, sondern den sie andern erzeigt.

Die erste Bedingung der Heilung eines Verrükten ist Hemmung des individuellen Ganges seiner Phantasie, mit Vermeidung alles dessen, was ihn zur Wuth reizen, oder in Sinnlosigkeit stürzen kann. Wie zwekwidrig ein dunkles Gefängnis, Einsamkeit, Unreinlichkeit und verächtliche Behandlung dazu sind, bedarf keines Beweises. Die Polizey muß daher einen Aufenthaltsort für sie bestimmen, der an einer gesunden und kultivirten Gegend liegt, sie muß ein luftiges, helles, hinlänglich geräumiges Gebäude für sie bauen lassen, das eine Anlage hat, in der sie promeniren können, und sie muß so viel möglich ihnen eine ihrem vorigen Stande angemessene Beschäftigung verschaffen. Die Leute, die sie behandeln, müssen mit Gefühl für Menschenwerth mit ihnen umgehen, und ein einsichtsvoller Arzt muß ihre Kur leiten. Dies ist der Geist, der ihre Verfügungen hierüber leiten muß. Der ausführliche Plan gehört nicht zu meiner gegenwärtigen Absicht.

Nächst den Verrükten, haben verlassene Kinder und Waisen den nächsten Anspruch auf die Vorsorge des Staats.

Gewöhnlich sind die Findelhäuser wahre Mördergruben, aus denen selten ein gesunder Bürger dem Staate

gelie-

geliefert wird. Wenn hierinnen etwas besseres geliefert werden soll, so müssen die ganz kleinen Kinder von den Erwachsenen getrennet werden, und erstere im Accouchirhaus bleiben, oder in eine Privatkost gegeben werden. Das Leztere ist weit vorzuziehen, indem sie im Durchschnitt gewiß besser behandelt werden. So lange die Mutter im Accouchirhaus bleibt, oder zum Stillen und Pflegen hineinkommt, so lange sollen die Kinder dorten bleiben, dann aber sollen sie in Kost gegeben werden. Die vielen Kinder, welche die Aufwärterinnen in dem Accouchirhaus zu behandeln haben, machen alle Gefühle für dieselben stumpf, und sie werden sich in ihrer Wartung nicht nach dem Bedürfnis der Kinder, sondern nach ihrer Bequemlichkeit richten. Einzelne Personen, die einen Nuzen von der Pflege einzelner Kinder ziehen, den sie bey schlechter Behandlung verlieren, werden viel aufmerksamer seyn; auch wenn sie nur einiges Gefühl haben, werden sie aus Liebe zu ihrem Pflegling, gut für ihn sorgen, sie werden sich eine Ehre daraus machen, ihn gesund zu erziehen, und ihm sich für die Zukunft dadurch zu verbinden. Die Kosten werden nicht viel stärker dazu werden, indem Personen, welche es aufzuwenden haben, angehalten werden, sie ganz, oder zum Theil zu tragen. Ich will gar nicht behaupten, daß es nicht möglich wäre, ein Waisenhaus so einzurichten, daß auch kleine Kinder gut erzogen werden, aber es weit schwerer, weil zu viel von

den Personen abhängt, die man gerade als Wärterinnen bekommt, und sich dann die schlechte Behandlung auf alle Kinder erstrekt. Wenn die Kinder so weit erzogen sind, daß sie sich selbst reinlich halten, dann erst kommen sie in das eigentliche Findelhaus. Damit aber die Findelkinder nicht geringer als andere behandelt werden, und zur Erleichterung der Kosten des Unterrichts, muß mit dem Findelhaus zugleich eine Pensions- und Schulanstalt vereinigt werden. Dadurch lernen andere Kinder mit ihnen, wie mit ihres gleichen, umgehen, und fällt der herabsezende Name: Findelkind weg, weil sie mit einander gleich erzogen werden. Auch wird dadurch dem Staat ihre Erziehung leichter, weil Privatpersonen auch dazu beytragen. Der Name: Findel- oder Waisenhaus, würde dann auch in den Namen: öffentliche Schul- und Pensionsanstalt, übergehen.

Nach diesen erfordern die hülflosen Kranken, Spitäler zu ihrer Heilung. Die nähere Einrichtung derselben ist nach dem Locale und den Fonds zu bestimmen. Wenn sie aber von Nuzen seyn sollen, so müssen sie den Kranken einen gesunden Aufenthalt, gute angemessene Kost und zwekmäßige Behandlung gewähren. Ferner müssen auch die anstekenden Kranken localer Art, als z. B. Kräz, Lustseuche u. s. w., und die anstekenden Kranken allgemeiner Art, als Faulfieber, Ruhr u. a., und die Kranken von — für die Zuschauer schrekhafter Art, als epi-

leptische, hysterische u. s. w., nebst den von den Chirurgen zu Operirenden, gehörig von einander abgesondert werden. Die meisten Spitäler in Deutschland sehen aber noch eher Gefängnissen, in denen die Leute zur Strafe, daß sie krank geworden, gesperrt werden, als Heilungsanstalten ähnlich.

Pfründen und Armenanstalten sind als solche kein Gegenstand der medizinischen Polizey.

Die Gefängnisse müssen aber eben sowohl unter ihrer Aufsicht mitstehen als die Spitäler, und man muß nie vergessen, daß der Zwek der Gefangenschaft entweder Aufbewahrung bis zur Fällung des Urtheils, oder Büssung für Vergehungen, aber nicht Beraubung der Gesundheit seye.

Zucht- und Arbeitshäuser, welche Wörter nicht gleichbedeutend seyn sollten, müssen immer der speciellen Aufsicht eines Arztes anvertrauet werden, der dafür so belohnt wird, daß er für Nachläßigkeit mit Recht verantwortlich gemacht werden kann.

Endlich gehört in dieses Kapitel auch die Sorge für Sterbende, in so ferne die Polizey etwas für sie thun kann. Welche Geseze hierüber nothwendig sind, müssen die Mißbräuche, welche unter dem Volke im Schwange gehen, bestimmen.

Die Juden sind an einigen Orten vorzüglich im Verdacht, daß sie durch allerley Kunstgriffe den Tod beschleunigen, doch kann ich nichts darüber aus richtiger

Erfahrung sagen. Dann sollte dafür gesorgt werden, daß man ihnen durch unschikliches Vorschreyen nicht die lezten Augenblike verbitterte, und daß sie nicht der Gefahr ausgesezt werden, lebendig begraben zu werden. Dem Leztern kann man durch Instruktion der Todenweiber über die Kennzeichen des Todes, und durch nicht allzufrühe Beerdigung, hinlänglich vorkommen.

Das — auf fabelhafte Erzählungen gegründete Geschrey einiger Aerzte, über die häufige Gefahr des Wiedererwachens im Grabe, verdienet keine Rüksicht.

Eilftes Kapitel.

Vorsorge gegen schädliche Gebräuche und Moden.

Unter dieser Rubrik verdienen die Kleider die erste Aufmerksamkeit. So wenig ich dem Staat das Recht zugestehe, eine Kleiderordnung in Rüksicht auf Kosten, Materialien und Form zu machen, so gewiß hat er das Recht, schädliche Kleidungen, welche ihm den künftigen Bürger rauben oder verkuppeln, zu verbieten. Darunter gehören nun vorzüglich Corsets, Schnürleiber und das starke Wikeln der Kinder. Der Schade dieser unsinnigen Moden ist zu vielfältig auseinander gesezt worden, als daß ich ihn hier zu erweisen nöthig habe; aber von Seiten des Staates ist noch so wenig darwider geschehen, als wenn jemand noch ein Wort darüber verlohren hätte. Das Recht aber, in der Sache ernsthaft zu verfahren, kömmt

ihm aus dem Grunde zu, weil es nicht blos dem Individuum, das sich dadurch schadet, sondern der künftigen Generation gilt.

Die zweyte Rüksicht verdienen hier schädliche Zunftgebräuche, welche die Unmäßigkeit befördern, und manchem seine Gesundheit rauben, wie öfters bey den sogenannten Geschenken der Handwerker der Fall ist.

Die dritte verdienen Mißhandlungen in Schulen, bey den Handwerkern und im Soldatenstande. Wenn sich einige Schullehrer erlauben, den jungen Leuten Strafen aufzuerlegen, welche ihrer Gesundheit oder der Schärfe ihrer Sinnen nachtheilig sind, wohin das zu grausame Schlagen, das Bokspannen, das Scheitknien, das Schlagen auf die Fingerspizen, die Ohrfeigen gehören, so verdienen sie eben sowohl eine richterliche Ahndung, als der Muthwillige, der einen andern auf der Strasse oder sonst, mißhandelt. Ein gleiches gilt von den Meistern und Gesellen in der Behandlung ihrer Jungen. Vorzüglich verdienen militärische Strafen Aufmerksamkeit. Es ist schändlich, einen Menschen zum Tode zu martern, oder ihm seine Gesundheit auf ewig zu rauben. Es wäre einer weisen Regierung würdig, hierüber besonders das Gutachten eines verständigen Arztes einzuholen, welche Leibesstrafen ein gesunder Mensch mittelmäßiger Constitution, ohne bleibenden Schaden für seine Gesundheit, den Gebrauch seiner Glieder und seiner Sinne, ertragen könne. Wer

stärker gestraft werden soll, dem nehme man lieber das Leben, wenn man ein Recht dazu hat. So wie jezt noch bisweilen militärische Exekutionen angestellt werden, muß sich jeder Zuschauer von Gefühl, schämen, zu einem Staate zu gehören, in dem man so mit Menschen verfahren darf.

Was hier von militärischen Exekutionen gesagt worden, ist auf alle Leibesstrafe, und auf Behandlung der Inquisiten anzuwenden.

Zwölftes Kapitel.

Oeffentliche Anstalten zu Beförderung des körperlichen Wohls.

In diesem Kapitel begreife ich alle Anstalten, welche der Staat für den Bürger im Allgemeinen zu machen hat, ohne Rüksicht ihrer Vermögensumstände und ihrer sonstigen Beschaffenheit.

Die erste Betrachtung verdienen hier Bäder, nicht allein sogenannte Gesundheitsbäder, sondern auch gemeine Bäder.

Hat ein Land Mineralquellen, so kann man Gesundheitsbäder dabey anlegen. Diese Anstalt muß aber nicht allein darauf berechnet seyn, daß die Badgäste Gelegenheit haben, sich zu baden und Wasser zu trinken, sondern daß sie auch Gelegenheit, sich zu zerstreuen, finden, und

daß sie einen Arzt antreffen, der sie ihrer Krankheit gemäß behandeln kann. Das mineralische Wasser ist weiter nichts, als jedes andere Produkt der Natur, und seine bestimmte Wirkung auf den menschlichen Körper, muß die Erfahrung entscheiden.

Da es keine specifiken Mittel geben kann, weil es keine specifiken Krankheiten giebt, so kann seine Wirkung immer auch durch andere Mittel ersezt werden, vor welchen es dann weiter nichts, als die Quantität, in der es zu haben, und diejenige — und bey manchen angenehme Mischung voraus hat.

Das Wasser ist daher das Geringste, warum ein Bad, von einem in medizinischen Dingen aufgeklärten Manne, besucht werden wird. Das, was ihn hinziehen kann, ist Bequemlichkeit, Gesellschaft, angenehme Gegend, seye es durch Natur oder Kunst, und ein geschikter Arzt und Chirurg. Bey Errichtung eines Bades hat die Regierung daher vorzüglich auf drey dieser Bedingungen zu achten, die vierte, die Gesellschaft wird dann von selbst folgen.

Ausser diesen Bädern müssen noch Anstalten zu Bädern in jeder Stadt gemacht werden.

Nach den Bädern folgen die Anstalten zu guten Leibesübungen, als: Promenaden, Reitbahnen, Fechtschulen, Tanzsälen und was noch meistens fehlt zu Schwimmplätzen. In allen diesen Pläzen muß auch in grössern

Städten für gute Lehrer gesorgt werden. Die übrigen Leibesübungen sind der Erziehung und dem individuellen Geschmak der Bürger zu überlassen.

Unter den öffentlichen Vergnügungen verdienen die Schauspiele allein eine besondere Rüksicht. Nicht eben als Mittel zur Moralität, sondern als angenehme Unterhaltung, die von schlechtern zurükhalten kann, und als Gelegenheit, Aufklärung in den allgemeinen Angelegenheiten der Menschen zu verbreiten. Um für die Gesundheit der Zuschauer zu sorgen, ist ausser dem, was zur Anlage des Gebäudes gehört, noch nöthig, daß die Kapazität desselben bestimmt werde, und daß man nicht erlaube, mehr Personen hinein zu lassen.

Von den übrigen Anstalten sind noch die Posthäuser hieher zu rechnen: da aber vielleicht in unserer Gegend keine mehr zu fürchten ist, so übergehe ich sie.

Die Theorie zu ihrer Einrichtung folgt auch leicht aus dem, was ich von den Epidemien und den Spitälern sagte.

Die Blatternhäuser sind ein Auswuchs der unbedachtsamen Menschenliebe der Aerzte. Sie sind unausführbar. Denn wenn man sie auch für Städte anlegen wollte, so passen sie doch nicht auf das Land, und wenn die Anstalt nicht allgemein ist, so dient sie nicht im geringsten zu ihrem Zweke. Die Annalogie mit den Spitälern für Aussäzige ist ganz falsch. Der Aussaz war keine vorüberge-

hende, sondern eine langwierige Krankheit, die selten geheilt wurde, und war für alle, die mit den Kranken umgiengen, gleich gefährlich. Auch hat die Transportation eines Aussäzigen keinen schädlichen Einfluß auf ihn. Hier war es zwekmäßig, die Kranken von den Gesunden zu sondern, zumal da der Aussaz nur durch unmittelbaren Umgang anstekte, und also die Anstalt von sicherm Effekt war.

Die Blattern sind eine schnell verlaufende Krankheit, ihre Anstekung geschieht nicht immer durch unmittelbaren Umgang, und die Transportation eines Kranken, der leicht genesen wäre, könnte ihm bey schlechter Witterung, zumal wenn sie weit gienge, welches bey Dörfern, denen man wahrlich einzeln, ja wenn sie klein sind, oft kaum zehen die Kosten für ein Blatterhaus aufbürden könnte, der Fall wäre, den Tod bringen. Eben so wenig verdienen, wie ich schon zeigte, die Projekte zu Leichenhäusern Achtung.

Weit wichtiger ist es, das Spital so einzurichten, daß auch wohlhabende Bürger, die nicht Leute um sich haben, von denen sie sich gute Wartung versprechen, oder Fremde, die keine Bekannten haben, sich gerne darinnen aufnehmen lassen, und ihre Verpflegungskosten tragen würden. Dies würde noch dazu dienen, daß es niemand seiner Ehre nachtheilig halten würde, sich im Spital heilen zu lassen. Zu diesem Behuf könnte auch der Name: Spital, mit dem: öffentliche Krankenanstalt, verwechselt werden.

Dreyzehntes Kapitel.

Vorsorge für besondere Beschäftigungen und Gewerbe.

Dieses Kapitel, wenn es nur einiger Maassen im Detail behandelt werden sollte, würde einen besondern Band ausmachen. Ich begnüge mich daher, nur die ersten Principien dazu aufzustellen. Die erste Erfordernis ist die Kenntnis der Gefahren, welcher die Personen bey gewissen Beschäftigungen ausgesezt sind. Hierinnen ist noch sehr wenig geleistet. Ramazinis Werk über die Krankheiten der Handwerker ist fast noch immer das einzige, hierüber etwas vollständig geschriebene Buch, das aber noch einer scharfen Kritik bedarf. Die Aerzte sind gewöhnlich mit technologischen Kenntnissen zu wenig versehen, als daß man etwas Gründliches hierüber erwarten könnte, auch kann es nicht das Geschäfte eines einzelnen Mannes seyn, sich alle hieher gehörigen Kenntnisse zu erwerben. Wenn hierinnen etwas Gutes soll geliefert werden, so muß die Regierung einem von ihr gut salarirten Arzt einen Bericht über bestimmte Gewerbe und Fabriken, zu deren nähern Bekanntschaft er seinen Wohnort nach Gelegenheit hat, in Rüksicht ihres Einflusses auf die Gesundheit der Arbeiter und benachbarten Einwohner abfordern. Aus dieser Kenntnis muß dann die Verwahrung dagegen bestimmt werden.

Ist diese Verwahrung durch die Erfahrung bestätigt,

so muß sie den Arbeitern von der Regierung zur Pflicht gemacht werden. Ein Beyspiel soll dieses erläutern. Man kennt die Gefahr, der die Arbeiter in Fabriken, wo Bleykalke behandelt werden, ausgesezt sind. Sie besteht darinnen, daß das auflösbare Bleypräparat dem menschlichen Körper, dem es in grosser Quantität von innen oder aussen beygebracht wird, seine Erregbarkeit entzieht, und zwar nach der Empfänglichkeit seiner verschiedenen Theile, im verschiedenen Grade, vorzüglich den Muskeln und Milchgefässen; die Folge davon ist: Krampf, Lähmung und Abzehrung. Man hat durch die Erfahrung gefunden, daß Fett diesen schädlichen Einfluß, wo nicht ganz abwehrt, doch beträchtlich vermindert. Man muß daher den Fabrikanten zur Pflicht machen, ihren Arbeitern Butter oder auch anderes genießbares Fett zum Frühstük und Abendbrod zu reichen, und ihnen bey der ersten Aeusserung eines Anfalls, sogleich ein angenehmes Oehl zu trinken zu geben. Daß dies fast alle Zufälle abwendet, weiß ich aus Erfahrung. Noch mehr würde dies geschehen, wenn sich die Leute mit Fett einrieben, und bey Bearbeitung staubender Bleykalke, Mund und Nasen mit einem reinen Tuch verbänden, welches bisher aber, so viel ich weiß, noch durchgängig unterlassen worden. Auf diese Weise müßte bey allen, der Gesundheit nachtheiligen, Gewerben verfahren werden.

Bey blos gefährlichen Gewerben, wie Dachdeker,

Schornsteinfeger u. s. w., kann die Polizey nichts thun, als die schuldige Vorsicht in die Innungsordnung einzuverleiben.

Wenn man Anstalten macht, die Gefahren gründlich und ohne Uebertreibung kennen zu lernen, so wird man bald gute Vorschläge machen können, welche dann nach und nach durch die Erfahrung zu sichern Vorschriften erhoben werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Ausrottung der Vorurtheile unter dem Volke, welche seiner Gesundheit schaden.

Unter den mannichfaltigen Vorurtheilen, welche über die Heilung und Entstehung der Krankheiten unter dem Volke herrschen, ist keines gefährlicher, als das, von der Zauberey und Sympathie. Die Regierung hat dagegen zwey Mittel. Erstens Verbreitung wahrer Aufklärung durch Volksschriften, und zweytens Bestrafung der Betrüger. Jedermann, der vorgiebt, er besize Mittel gegen Krankheiten, welche nicht nach den allgemeinen Gesezen der Natur wirken, ist entweder ein Narr, oder ein Betrüger: in erster Rüksicht verdient er sichere Verwahrung, und in zweiter, exemplarische Bestrafung. Denn man kann nicht wissen, zu was ihn seine Verrükung noch verleiten könnte, und als Betrüger ist er so gut strafbar, als ein Dieb, denn er unterscheidet sich von diesem nur

dadurch, daß er dem Eigenthum anderer auf eine für ihn weniger gefährlichere Art nachstellt, auch kann er als ein offenbarer Lügner keines Vertrags, also auch nicht des bürgerlichen fähig gehalten, und also nicht geduldet werden: seine Strafe muß daher, im Falle ihm noch Besserung zuzutrauen, Landesverweisung, und im Falle nicht, ewige Gefangenschaft seyn.

Weniger strafbar sind die Geheimniskrämer, die zwar nicht über die Natur erhaben seyn wollen, aber die doch Mittel besizen, die ausser ihnen niemand weißt, oder nicht anzuwenden versteht. Gegen diese kann die Polizey nichts thun, als ihre Charlatanerie durch geschikte Aerzte der öffentlichen Schande Preiß geben, sind es Fremde, so kann sie ihnen den Aufenthalt verweigern.

Nach diesem muß das Volk vor aller Pfuscherey in der Heilkunde gewarnt — und ihm gezeigt werden, daß die medizinische Aufklärung nicht darinnen bestehe, die elenden Volksschriften zu lesen, und sich Mittel daraus zu verordnen, sondern, sich eine solche Kenntnis des menschlichen Körpers, seiner Geseze und der Wirkungsarten der Arzneyen zu verschaffen, daß man den Charletan von dem gründlichen Arzt zu unterscheiden versteht.

Die Wurzel der Vorurtheile in der Arzneywissenschaft unter dem Volke, und auch bey vielen Aerzten, ist der Glaube an Krankheitswesen. Das Fieber ist z. B. bey dem gemeinen Mann keine besondere Verstimmung der

Funktionen seines Körpers, die ihren Grund in den nemlichen Gesezen, wie die Gesundheit, nur in einem verschiedenen Verhältnis des Grades, ihre Wirksamkeit hat, sondern ein wahres Wesen, das in ihm wohnet, und das von ihm vertrieben werden muß. Er findet daher keinen Widerspruch darinnen, es durch Worte, durch Amulette oder durch genossene Mittel zu verjagen. Am auffallendsten äussert sich diese Ansicht der Krankheiten bey der Epilepsie. Gegen diesen Glauben an Krankheiten, als selbstständiges Wesen, die sich im Körper einlogiren, und ihn quälen, muß die vorzügliche Tendenz aller wahren Volksschriften in der Heilkunde gerichtet seyn.

Wie dem Glauben an Henker und deren Gehülfen, der seinen Ursprung in den Hexenprocessen hat, weil sich der gemeine Mann einbildete, daß diese öfters von ihren Inquisiten, um leidentlicher behandelt zu werden, manches Geheimnis erführen, an Schinder, Harnguker, alte Weiber und dergleichen Gesindel, am besten zu steuern, werde ich in der Medizinalordnung zeigen.

Aeusserst viele Behutsamkeit ist nothwendig, wenn die Regierung es unternimmt, bestimmte Vorschriften über das Verhalten in gewissen Krankheiten unter dem Volke zu verbreiten. Sie muß hier ganz sicher seyn, daß die Vorschriften durch richtige Erfahrung als heilsam bewiesen, und daß die Fälle, in denen sie anwendbar, so genau für die Fassungskraft des Volks, bestimmt werden können,

daß durch Mißgriffe nicht mehr Schaden geschieht, als dem man zuvorkommen wollte.

So nöthig es ist, das Volk vor Zauberey zu warnen, so nöthig ist es auch, ihnen den frommen Aberglauben zu benehmen, als wären manche Krankheiten Strafen Gottes, gegen welche menschliche Kunst nichts vermöge, und als wenn Gott den Menschen, wenn dieser es nur verdiene, durch seine Allmacht, auch ohne den Gebrauch natürlicher Mittel gesund machte, oder wenn Wallfahrten, geheiligtes Wasser oder Reliquien eine heilsame Kraft hätten. Durch alle diese abergläubische Mittel wird der Gebrauch natürlicher versäumt, und mancher Mensch ist das Opfer davon.

Das meiste müssen hier aber Aerzte durch Verbreitung von Aufklärung, durch ihre Kunst und durch ihr Betragen thun. So lange der von der Regierung privilegirte Arzt ein Charletan ist, so lange hat das Volk ein Recht dem unprivilegirten Charletan, gleiches Vertrauen mit ihm zu schenken; so lange der Arzt geheimnißvoll sich benimmt, so lange wird sich jeder Geheimnißkrämer im Ansehen erhalten, und so lange der Arzt abergläubisch ist, so lange wird der mit dem Teufel im Bund stehende — oder von Gott mit besondern Gaben ausgerüstete Wundermann, gleiches Recht mit ihm, auf das Vertrauen des Volks haben.

Dies wären die wichtigsten Gesichtspunkte, welche bey der medizinischen Polizey zu fassen sind. Ich schreite nun

zum zweyten Theil, zur Medizinalordnung. Ich trennte diesen Theil deswegen von dem ersten, weil hier die Polizey der Medizin zur Vervollkommnung dient. Die Heilkunde, als Wissenschaft, ist nicht die Angelegenheit eines besondern Staates — ist die Sache der Menschheit. Ihre Vervollkommnung ist ein Zwek an sich, der nicht dem Staatszwek untergeordnet ist, sondern der selbst mit ein Zwek des Staates seyn muß. Das Leitungsprinzip für die Medizinalordnung ist daher kein anderes, als höchste Vervollkommnung der Heilkunde, und der Staat muß für diesen Zwek so handeln, als wenn er um seinetwillen mit da wäre. Die Verfügungen in der Medizinalordnung sind daher nicht als Verordnungen zum Nuzen des einzelnen Staates nach den Rathschlägen einer im Dienst der Polizey stehenden Medizin, sondern als eine Polizey zum Dienst der Medizin anzusehen. Nur, wenn diese reine Absicht bey allen Anordnungen zum Grunde liegt, kann sich die Wissenschaft zum wahren Vortheil der Menschheit ausbilden, und der Staat alle Vortheile von ihr erwarten, die das Interesse der Menschheit von ihr heischt. Wahre Beförderung der Heilkunde ist nicht blos ein Vortheil, den der Staat nur seinen Bürgern und dadurch wieder sich verschaft, sondern ein Verdienst, das sich der Staat überhaupt, d. h. nebst allen seinen Bürgern um die Menschheit erwirbt.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Theorie der MedizinalOrdnung.

Erstes Kapitel.

Ueber den bürgerlichen Charakter des Arztes.

Seinem leidenden Nebenmenschen nach Vermögen beyzustehen, ist eine allgemeine Pflicht. Wer einen Kranken durch einen guten Rath zu retten wüßte, und es nicht thäte, der handelte grausam und menschenfeindlich, und wer es nur ums Geld thäte, der trieb Wucher mit der Erfüllung seiner Pflichten. Der Arzt, wenn man ihn als den Mann denkt, der Kranke heilen kann, hat daher offenbar die Pflicht, es bey jeder Gelegenheit unentgeltlich zu thun. Wenn ihn nur die Bezahlung zur Erfüllung seiner Pflicht antreibt, so verliert er seinen Rang, als moralische Person im Staate, und würdigt sich zu dem niedrigsten Dienstgesindel herab. Ferner kann nur der Activbürger heissen, der ein selbstständiges — von dem Einfluß einzelner Bürger unabhängiges Gewerbe treibt; wer um seiner Nahrung willen von dem einzelnen Bürger abhängt, und diesem handlangen muß, der kann kein Activbürger seyn. Dies betrift jeden, dem nicht sein Werk, über dessen Veräusserung er Herr ist, sondern dem nur seine Dienste bezahlt werden. Der Arzt ist in dem lez-

ten Fall, er ist im Dienst des Kranken, und er wird nicht nach seinem Werk, das er zu Stande bringt, sondern nach der Länge seines Dienstes bezahlt. Ferner wäre es die Pflicht des Arztes, wenn er könnte, allen Krankheiten vorzukommen: dies würde ihn aber, wenn er von dem Lohn für seinen Dienst bey dem Kranken lebt, um seinen Verdienst, und dadurch um sein Leben bringen. Der Arzt, der ums Geld dient, ist daher dem Widerspruch ausgesezt, sich von einer Nahrungsquelle zu erhalten, deren Verstopfung ihm Pflicht wäre, ein Widerspruch, der sich nicht heben läßt, so lange der Arzt ums Geld die Kranken besorgt, das heißt, so lange sein Geschäft als bürgerliches Gewerbe angesehen wird. Das Resultat ist daher: die Heilkunde kann nicht als bürgerliches Gewerb getrieben werden. Von der andern Seite aber ist es wahr, daß das Studium der Heilkunde einen solchen Aufwand von Zeit und Geld erfordert, daß wenige Menschen im Stande sind, sich ausser dem noch eine andere Wissenschaft eigen zu machen, und daß ihre Ausübung so viel Zeit wegnimmt, und so viel Richtung seiner Gedanken darauf erfordert, daß der Arzt, wenn viele Personen Hülfe bey ihm suchen, unmöglich sich von einem andern Geschäfte ernähren kann. Dazu kommt noch, daß niemand ein Recht hat, von einem andern die Erlernung der Heilkunde zu fordern. Aus diesem folgt, daß wenn der Arzt nicht für seine Mühe bezahlt wird, es keine

Aerzte geben könne, und doch soll es im Staate Aerzte geben. Dieser Widerspruch mit dem obigen läßt sich auf keine andere Weise als dadurch vereinigen, daß der Arzt nicht im Dienste des einzelnen Bürgers, sondern im Dienste des Staates ist. In diesem Fall übt er seine Pflicht gegen jeden Bürger aus, weil er sie gegen alle dadurch übernahm, daß er die öffentliche Erklärung ablegte, daß er sie übernehmen wollte, und er wird nicht von dem Staate wegen der Quantität seiner Dienstleistungen bezahlt, sondern dafür, daß er sich freywillig dazu verbindlich machte, und seine Zeit und Kräfte auf die Heilkunde verwandte. Er wird eigentlich nicht für seinen Dienst als Arzt bezahlt, sondern er erhält Entschädigung für die Vernachläßigung eines andern bürgerlichen Gewerbes, von dem er sich ernähren könnte. Ferner ist dann zwischen dem Zwek seiner Kunst, und seinem Erwerb kein Widerspruch mehr. Aus diesem folgt: der Arzt hat nur als Staatsdiener bürgerlichen Werth. Die Arzneykunde, als bürgerliches Gewerbe betrachtet, gehört unter die Dienstleistungen, die sich mit dem Ansehen, das einem Bürger, der unabhängig seyn muß, zukommt, nicht vertragen.

Die Römer verfuhren daher sehr consequent in der bürgerlichen Nichtachtung der Aerzte, die ihre Kunst bey ihnen feil boten. Wie viel der Staat dem Arzt geben müsse, und was auf die Dankbarkeit der einzelnen Bür=

ger gegen ihn gerechnet werden kann, wird weiter unten untersucht werden.

Hier ist es genug, einstweilen den Grundsaz festzustellen, der die ganze MedizinalOdnung leiten muß; der Arzt ist kein Gewerbsmann, sondern ein Staatsdiener. Nun hat er aber vor den übrigen Staatsdienern wieder das Eigene, daß er das Prinzip für die Ausübung seiner Kunst sich selbst giebt; der Staat kann ihn nur zur Ausübung seiner Kunst, vermöge des mit ihm eingegangenen Vertrags anhalten, aber darf schlechterdings sich nicht in diese Ausübung mischen. Jeder andere Staatsdiener muß selbst in der Ausübung seines Geschäfts die Anweisungen befolgen, welche er vom Staat erhält, ja selbst der Künstler muß im Dienste des Staats, die Gegenstände, die er behandeln soll, und die Art der Behandlung sich öfters vorschreiben lassen, nur der Arzt allein hat nicht blos das Recht, hat die Pflicht, in allem, was zur Ausübung der Heilkunde gehört, allein seiner Ueberzeugung zu folgen. Dies qualificirt ihn unter den Staatsdienern zu einer eigenen Classe, und die Aerzte eines Staats machen daher ein besonderes Collegium aus.

Der Arzt braucht zu der Ausübung seiner Kunst ausser den Stoffen, die ihm die Natur darbietet, zweyerley; erstens: die Geschiklichkeit diese Stoffe nach seinen Zweken gehörig zu verbinden und zu scheiden, und ihnen eine für den Kranken genießbare Form zu geben, Pharmacie;

und zweytens: Fertigkeit in verschiedenen Handgriffen, und den Gebrauch verschiedener Instrumente, um manche Uebel dadurch unmittelbar von der Person des Kranken zu entfernen, Chirurgie. Die Erlernung beyder fordert viele Zeit, die der Arzt auf die Gründlichkeit seiner Kunst, im eigentlichsten Sinne, auf die Kenntnis dessen, was dem Kranken fehlt, und was mit ihm vorgenommen werden muß, wenn er genesen sollte, verwenden könnte, und die wirkliche Ausübung beyder schränkt ihn in der Zahl der Kranken, die er besorgen kann, so sehr ein, daß es von grossem Vortheil für ihn und die Kranken ist, wenn sich andere Männer finden, die diese Theile seiner Kunst, nach seiner Vorschrift ausüben. Dies war auch die Ursache, daß sich die Pharmacie und Chirurgie längst von der eigentlichen Arzneykunst trennten, und sich ihnen besondere Bürger, als Apotheker und Chirurgen, widmeten.

Von diesem müssen wir also im nächsten Kapitel handeln.

Zweytes Kapitel.

Von den bürgerlichen Verhältnissen des Chirurgen und Apothekers.

Der Chirurg im eigentlichsten Sinne ist ganz im Dienst des Arztes, er verrichtet, was der Arzt verordnet, er ist aber nicht Taglöhner des Arztes, sondern von

diesem, seiner bürgerlichen Lage nach, frey und unabhängig. Er dient nicht durch Rathschläge, sondern durch wirkliches Handanlegen. Er ist nicht durch seine blosse Kenntnis zu Verrichtung seines Geschäfts hinlänglich ausgerüstet, sondern er muß sich Instrumente anschaffen. Er könnte ferner die Fälle seiner Kunst durch keinen Gebrauch seiner Kenntnisse verhüten, weil der größte Theil vom Zufall abhängt, und nicht durch allgemeine Vorsichtsregeln vermieden werden kann. Er steht daher in keinem Widerspruch mit der Pflicht als Mensch, und dem Vortheil als Gewerbsmann. Die Chirurgie qualificirt sich daher zu einem bürgerlichen Gewerbe, und der Chirurg braucht nicht Staatsdiener zu seyn.

Eben so überzeugt man sich, daß der Apotheker seinen Rang unter den Gewerbsleuten haben kann. Der Chirurg und der Apotheker können daher von dem Staate als blosse Gewerbe unter Aufsicht genommen werden. Um hier einer Mißdeutung zu entgehen, muß ich anzeigen, daß ich gar keinen persönlichen Rang dadurch bestimme, daß ich den Arzt zum Staatsdiener, und den Chirurg zu den Gewerben zähle. Ich drüke dadurch nur das Verhältnis zum Staat im Ganzen aus, und dieser Verhältnisse giebt es in einem Staate, nach reinen Prinzipien, nur drey. Entweder ist einer im Dienste des Staates angestellt, Staatsdiener, oder er lebt durch seinen Erwerb nur im Staate, Gewerbsmann, oder er lebt von den

Diensten, die er andern Bürgern leistet, Dienstmann, er mag nun einem bestimmten Bürger vermiethet seyn, oder es mögen ihn mehrere brauchen. Daß der Chirurg bey der wirklichen Ausübung seiner Kunst auch Kenntnis der Arzneykunde haben muß, sezt ihn deswegen noch nicht in das Verhältnis des Arztes, so wenig, als der Kaufmann, weil er zu seiner Correspondenz Sprache nöthig hat, dadurch in die Verhältnisse des Sprachmeisters kommt. Ein anderes ist, wenn das Locale es nothwendig macht, den Arzt und Chirurg in einer Person zu verbinden. Da der Apotheker und Chirurg die Vorschriften zur Ausübung vom Arzte, wenn auch nicht vom Arzte in Person, doch immer vom Arzt in Abstrakto, als Besizer der Heilkunde, erhält, da sie diesem als Mittel zu seinem Zweke dienen, so ist es nothwendig, daß sie seiner Aufsicht untergeordnet sind.

Von der Chirurgie hat man einen Theil besonders getrennt, die Entbindungskunst. Die Trennung hat darinnen ihren guten Grund, daß die Gelegenheit zu ihrer Ausübung äusserst oft vorfällt, und in einer kleinen Stadt schon einen Menschen ausschliessend beschäftigen kann. Die Ausübung in den gewöhnlich vorkommenden Fällen, hat man meistens Frauen anvertrauet, und zwar mit gutem Grunde. Sie haben im Durchschnitt eine feinere Hand als der Mann, sie können Selbsterfahrung von den Empfindungen einer Gebährenden haben, und sind vorzüg-

lich auch geschikt, die erste Behandlung des Kindes über sich zu nehmen. Dies Geschäft ist ferner so, daß es bis auf Kenntnisse, von denen nur sehr selten Gebrauch zu machen nöthig ist, gar wohl, bey gutem Unterricht, von einem Frauenzimmer von mittelmäßigem Verstande, Bildung und Geschiklichkeit gründlich erlernt werden kann. Ich finde es daher gar nicht nöthig, hierinnen eine Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr zwekmäßig, die Geburtshülfe den Hebammen im ganzen Umfange zu lehren, und sie ihnen ausschliessend zu überlassen. Freylich wie die Lage jezt ist, da sich meistens nur Weiber von niedrigem Stande, die sich durch harte Arbeiten schon grobe Gliedmassen zugezogen, ohne alle Bildung, und meistens in Jahren dazu bestimmen, wo es sogar dem gebildeten Menschen schwer wird, sich in ein neues Fach zu werfen, geht es nicht an, ihnen andere, als die gewöhnlichen Fälle anzuvertrauen; aber für die Zukunft muß eine weise Regierung dafür sorgen, daß es besser wird.

Davon unten ein mehreres.

Wer die Entbindungskunst treibt, seye es Mann oder Weib, steht in den bürgerlichen Verhältnissen des Chirurgen, und erhält seine Instruktion vom Arzt.

Der Arzt muß also alle Personen, die er braucht, in dieser Rüksicht unter sich haben. Die Sphäre ihrer Wirksamkeit muß von ihm bestimmt, und ihre Rechte gegen einander, in dieser Sphäre von ihm bestimmt werden.

Daß ich hier den Arzt in Abstrakto nehme, und noch von seinem besondern Verhältnis abstrahire, fällt ohne Erinnerung in die Augen: um aber die ganze Organisation des Personale, das sich der Heilkunde (im ganzen Umfange genommen) widmet, nach ihren Prinzipien zu übersehen, ist dies nothwendig. Wir denken uns daher den Arzt blos als das Subjekt, dem die Kenntnis der Heilkunde und die Fertigkeit in der Heilkunst im ganzen Umfange zukommt, und abstrahiren davon, wie viel Aerzte seyn mögen, und welche Sphäre der Wirksamkeit ihnen das Locale anweist. Von diesem Gesichtspunkt aus wollen wir nun den Grad des Einflusses, der dem Arzt auf die Regierung und auf die Bürger zukommt, bestimmen.

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen des Arztes als Staatsdiener zur Regierung und zu den übrigen Bürgern.

Wir haben gesehen, daß alle zur vollständigen Ausübung der Heilkunst gehörigen Personen, als solche, unter dem Arzt stehen müssen; es fragt sich also, in welchem Charakter er seinen Einfluß auf sie ausübet.

Der Gehorsam, den Menschen einem andern leisten, ist von dreyerley Art. Er gründet sich entweder auf die allgemeine Verbindung zu einem Staat, oder auf das Vertrauen zur grössern Einsicht, oder auf einen besondern

Vertrag; er ist daher: entweder bürgerlicher oder kindlicher, oder dienender Gehorsam. Daß sich der Gehorsam der Bürger gegen den Arzt, nur auf das Zutrauen zu seiner Einsicht gründen könne, ist an sich klar. Er kann daher unmittelbar niemand eigentlich befehlen, sondern nur rathen. Wenn daher sein Rath in Befehl übergehen soll, so hat er die Sanktion der Regierung nöthig. Die Regierung befiehlt nun auf zweyerley Art: entweder der= oder diejenigen, welchen die ganze Macht übergeben ist, befehlen unmittelbar, oder sie übertragen einem oder mehrern für gewisse Fälle das Recht, in ihrem Namen zu befehlen. Die Personen, denen dies Recht übertragen ist, erhalten dadurch den repräsentativen Charakter der Regierung. Es ist also die Frage: kann die Regierung dem Arzt einen repräsentativen Charakter übertragen? die Regierung kann nur in so ferne befehlen, als die Unterwerfung unter sie, Pflicht ist: wenn sie daher einen repräsentativen Charakter ertheilt, so kann dieser immer in Rükſicht auf diejenigen Sachen ertheilt seyn, deren Verfügung der Regierung selbst zusteht, und die keiner weitern Sanktion bedarf. Nur in Sachen der Heilkunde läßt sich nicht denken, daß weder eine Unterwerfung statt finden könne, um die Heilkunde als Wissenschaft und Kunst ihr zu unterwerfen, noch auf die eigene Besorgung der Genesung, auf Selbsthülfe, Verzicht zu thun, und sie nur durch Anstalten der Regierung zu er=

warten, wie der Fall in Rüksicht der Behauptung meiner Rechte ist. Das Recht, mir in diesem Falle zu befehlen, kommt ihr nur durch ihr vormundschaftliches Recht und durch Verbindung mit dem allgemeinen Staatszwek zu. Das Urtheil, nach den Grundsäzen der Heilkunde, ob etwas sehr nüzlich für die Bürger sey, und nach dem Staatszwek, ob die Regierung das Recht hat, hierüber Zwangsgeseze zu geben, können daher nie als wechselseitig verbunden, angesehen werden, und Kraft des Vermögens, das erste zu fällen, kann nie das Vermögen da seyn, es zum Gesez zu erheben.

Der Arzt kann daher nie einen repräsentativen Charakter haben, und die Rathschläge, die er ertheilt, müssen nothwendig von der Regierung geprüft werden, ob sie sich zu einem Gesez qualifiziren. Im Gegentheil kann aber ein Gesez, das die Kenntnis der Heilkunde voraussezt, seinem Inhalt nach, nur dadurch Vertrauen erweken, daß es von einem Arzte gut gefunden worden. So wenig der Arzt daher Geseze geben kann, so wenig kann die Regierung von Gesezen, deren Inhalt nur der Arzt bestimmen kann, Befolgung erwarten, wenn sie nicht von diesem gebilligt sind. Da dem Arzt die Anordnung alles dessen zukommt, was er zur Ausübung der Heilkunde bedarf, so hat er nothwendig den Vortrag (das Initiativ) dieser Geseze, und da alle Geseze, die die Heilkunde voraussezen, nur durch die Billigung des Arztes,

Vertrauen erweken, so hat er nothwendig über alle diese Geseze, die Berathschlagung (votum deliberativum).

Da der Arzt Staatsdiener ist, so ist er durch die Regierung da; da aber alles, was die Heilkunde voraussezt, entweder von ihm angerathen, oder gebilligt werden muß, so wird er schon bey der Gesezgebung vorausgesezt. Wir können daher die MedizinalOrdnung nicht so anfangen, als wenn aus ihr Aerzte entstehen sollten, sondern wir müssen diese voraussezen, und so verfahren, als wenn sich diese eine Constitution zur Vervollkommnung der Heilkunde und zur Fortpflanzung der Heilkunde unter der Sanktion der Regierung geben wollten. Wir gehen daher von dem Punkt aus, daß Aerzte im Staate da sind.

Viertes Kapitel.

Vom Verhältnis der Aerzte unter sich, oder dem Collegium medicum.

Alle Aerzte, die mit bürgerlicher Würde im Staate existiren, müssen Staatsdiener seyn. Sie machen daher, als zu gemeinschaftlicher Pflichterfüllung verbundene Personen, ein Collegium aus. Sie sind weder eine blos — wegen gemeinschaftlichem Interesse, für gesellige Freuden verbundene Gesellschaft (sodalitium), noch blos durch wissenschaftliches Interesse vereinigt (Academia), noch (was sie gar nicht seyn dürfen) eine, durch gemeinschaftlichen Vortheil verbundene Gemeinschaft (Corporatio),

noch eine zu moralischen Zweken sich freywillig vereinigende Gemeinde (ecclesia).

Dieses Collegium hat nun für alles, was die Heilkunde an sich vervollkommnen — und sie zum Nuzen des Staates anwendbar machen kann, aufs beste zu sorgen. Das Collegium umfaßt nothwendig alle Aerzte, die im Dienst des Staates stehen, und besteht daher, da es keine andere Aerzte geben kann, nicht aus einem Ausschuß derselben, sondern aus allen. In wie ferne es ausübende Aerzte geben kann, die auch nicht im Dienste des Staats, im eigentlichsten Sinne stehen, werden wir weiter unten untersuchen. Aus den bis jezt vorgetragenen Gründen folgt aber so viel, daß diese nur als sich erst zum Dienst des Staats qualifizirende Aerzte, keineswegs aber, als ausser dem Collegium befindliche Aerzte, anzusehen sind. Das Collegium der Aerzte ist aber in einem grossen Staate zu zahlreich, als daß man über alle Fälle es sämtlich consultiren könnte; es ist daher nothwendig, einen Ausschuß daraus zu formiren, der es repräsentirt. Dieser Ausschuß kann nach den richtigen Begriffen nicht als das Collegium selbst angesehen werden, sondern es ist die Auswahl desselben, ein medizinischer Rath. In so ferne er aber das Collegium repräsentirt, und, wie wir unten sehen werden, schuldig ist, auf die Erinnerungen der Collegialärzte zu achten, so fertigt er seine Beschlüsse im Namen des Collegiums aus. Dieser Rath kann aber nich

als ein gesezgebender (senatus), sondern nur als ein berathschlagender (consilium), angesehen werden. Dieser Rath repräsentirt das Collegium, und da er nur durch Kenntnis der Heilkunde gut gewählt werden kann, so muß er von dem Collegium gewählt werden. Da nun von der guten Einrichtung dieses Raths, der Nuzen abhängt, den die Heilkunde dem Staate gewährt, so verdient seine Constitution ein eigenes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Von dem medizinischen Rath.

Der medizinische Rath hat es über sich, alles zur medizinischen Gesezgebung Gehörige, theils zu entwerfen, theils zu prüfen. Er muß daher aus folgenden Personen bestehen. Erstens: aus einer Anzahl geschikter Aerzte, welche hinlängliche Einsicht in Pharmacie und Chirurgie besizen, ohngefähr acht, wenn die Zahl der Aerzte, die sie repräsentirt, nicht über fünfzig ist; wenn sie darunter ist, so könnten für vierzig sieben, für dreyßig sechse, für zwanzig vier gewählt werden. Geringer darf die Zahl nie seyn, aber auch grösser braucht sie nicht zu seyn, wenn auch die Zahl der Aerzte bis auf achzig stiege; von da an könnten neun, und dann immer für zwanzig Aerzte, einer gewählt werden. Diese Aerzte wählten mit Billigung der Regierung, einen Präsidenten. Wo ein Collegium oder eigentlich Consilium schon gebildet ist, verste-

het es sich von selbst, daß die Wahlen nur fürs künftige, nach diesem Vorschlag einzurichten sind. Da das Collegium auch über Chirurgie und Parmacie entscheidet, so wählt es zwey geschikte Chirurgen und Apotheker zu Beysizern, und wenn die Hebammen nach obigem Vorschlag unterrichtet wären, so sollten in Sachen der Entbindungskunst, auch zwey praktische Hebammen mit beysizen. Die Wahl der Räthe geschähe etwa so, daß jeder Arzt zwey, in einem verschlossenen Zettel, der Regierung einschikte: die Zettel würden dann unter Beysiz eines Arztes geöfnet, und wer ein Drittel der Stimmen hätte, würde sogleich gewählt, die übrigen wählte die Regierung aus denen, die geringere StimmenMehrheit hätten. Damit die vorgeschlagenen Sachen gleich beurtheilt werden könnten, ob sie sich zu einem Gesez qualificirten, so müßten zwey Räthe von der Regierung beysizen, wovon zugleich der eine den Vortrag hätte, für die Sachen, die die Regierung dem Consilium zur Prüfung vorlegte, und einer bey der Regierung den Vortrag der Sachen, welche die Aerzte der Regierung vorschlügen. Dann würde von Seiten der Aerzte ein Sekretair gewählt, der die Correspondenz im Namen des Raths besorgte, und von Seiten der Regierung ein Protokollist. Bey jeder Sache würden Vota majora, die Regierungsräthe mit eingeschlossen, gelten. Bey gleichen Stimmen hätte der vortragende Regierungsrath zwey Stimmen, um den Ausschlag zu geben. Ist

ein Consilium schon da, so dürfen nur die abgehenden gewählt werden: dies könnte auch so geschehen, daß jeder Arzt zwey vorschlüge; träfe es nun, daß einer die Hälfte oder darüber von der Zahl der Aerzte an Stimmen hätte, so sollte dieses von der Regierung bestätiget werden, wäre dies nicht der Fall, so hätte die Regierung unter den zweyen, die die meisten Stimmen hätten, die Wahl.

Die Aerzte des Raths hiessen Räthe (consiliarii), die Aerzte im Collegium, Collegialärzte, in Beziehung auf die Aerzte, die noch nicht als solche angestellt wären; Physici, in Rüksicht auf ihr Amt, und die noch nicht angestellten Aerzte, ohne Beysaz (medici practici). Da darauf zu sehen, daß immer gute Aerzte nachkämen, welche die Regierung anstellen könnte, so müssen einige Aerzte, auch ausser dem Collegium, wenn sie geschikt sind, die Erlaubnis zu praktiziren erhalten. Jedem Arzt im Collegium ist es erlaubt, Vorschläge zu machen, die im Consilium durch den Präsidenten vorgetragen werden müssen. Von dem Consilium aus, müssen nun alle Anordnungen, die das Personale der Heilkunde betreffen, verfaßt, und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Da ihre Brauchbarkeit und Güte nicht durch die Regierung, sondern durch das Consilium gesichert ist, so soll auch die Regierung dies in den Verordnungen bewirken, und die Formel soll seyn: Wir u. s. w. befehlen oder verordnen auf Anrathen unsers Collegii medici, daß u. s. w. Da

der

der Rath das Collegium repräsentirt, so muß dies als der anrathende Theil angesehen werden. Da in Sachen, die die medizinische Polizey betreffen, das Consilium zu Rathe gezogen wird, so ist hier die Formel: Wir u. s. w. befehlen und verordnen mit Zusicherung unseres Collegii medici, daß ꝛc. ꝛc.

Die Anordnung, die das Consilium aber selbst betreffen, werden allein im Namen der Regierung ausgefertigt. Das Erste, was also in der MedizinalOrdnung von der Regierung geschehen muß, ist die Organisation des Collegiums, sie muß bestimmen, welche Aerzte sie als zum Staatsdienste angenommen ansiehet, dann organisirt sie den Rath, und mit Zuziehung dessen, werden alle medizinischen Verfügungen verabfaßt.

Der Geist dieser Verordnung ist: Vervollkommnung der Medizin, als Wissenschaft, der Chirurgie, als Kunst, und die gewissenhafte und richtige Ausübung beyder.

Da auch die Heilkunde oft zur Aufklärung verschiedener Fälle der Civil- und Criminal- Gesezgebung gebraucht wird, so müssen bestimmte Personen zu diesem Geschäft besonders angenommen werden. Auch für diese entwirft der Rath die Verordnung. Da wir aber von der gerichtlichen Arzneykunde besonders handeln, so übergehen wir sie hier, und geben in der MedizinalOrdnung nur die Theorie der Verordnungen, welche die Vervollkommnung und Ausübung der eigentlichen Heilkunst betreffen. Der

Rath hat in dieser Rüksicht die Anordnung zu entwerfen: 1) auf welche Art die Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen am besten gebildet werden, 2) welche Anzahl von diesem Personale nach der Beschaffenheit des Landes anzustellen, 3) welches ihre Pflichten sind, so bald sie zur Ausübung gelangen, als blos praktische Aerzte, als Collegialärzte, als Räthe, als Chirurgen, Apotheker und Hebammen, und was das Publikum und der Staat diesen Personen schuldig ist, 4) wie die Heilkunst zu vervollkommnen, und vor Verfall und Pfuscherey zu sichern, 5) wie die Aerzte unter sich und mit dem Rath, und dieser mit auswärtigen Aerzten in Verbindung seyn soll. Durch dies wird der Vervollkommnung der Heilkunde in allem Genüge geleistet. Denn zu jeder praktischen Wissenschaft gehört: 1) Bildung der Personen, die sie ausüben, 2) Organisation des Personals, 3) Disciplin zum Behuf desselben auf Seiten des Personals, 4) Disciplin auf Seiten der übrigen Bürger, 5) Connexion derselben mit den Beförderern der Wissenschaft zur Erweiterung und Berichtigung derselben.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Bildung und die Eigenschaften der Personen, die die Heilkunde ausüben.

Die erste Rüksicht verdient hier der Arzt, denn die andern haben nur Werth, in so ferne sie den Arzt unter-

stüzen. Der Arzt, der diesen Namen verdient, muß erstlich die Theorie seiner Wissenschaft, so weit sie gebracht ist, völlig kennen. Zu diesem Zwek muß er vors erste Gelegenheit haben, sich in der Anatomie zu üben. Wenn er über anatomische Gegenstände nicht durch Autopsie belehrt ist, so kennt er nie die wahre Verbindung der Theile des menschlichen Körpers: denn wenn auch die Beschreibung und Abbildung noch so genau ist, so dient sie doch nur dazu, um einzelne Theile genau kennen zu lernen, aber die Verbindung aller stellt sie nie dar, ja schon präparirte Theile können dies nicht, und geben schon eine einseitige Ansicht. Der künftige Arzt muß, wenn er sich zum vollendeten Arzt bilden will, in welchem Falle er zugleich Chirurgie verstehen muß, schlechterdings Gelegenheit haben, selbst zu anatomiren. Bey dem Unterricht in der Anatomie muß er aber nie vergessen, daß sie ihm zur praktischen Heilkunde nicht unmittelbar dient, sondern daß sie nur Anleitung giebt, die gemachten Erfahrungen besser zu analysiren, und neue Hypothesen zum Behuf der Beobachtung daraus herzuleiten. So nothwendig es daher ist, daß der Arzt anatomiren könne, daß er die Struktur des menschlichen Körpers wisse, so überflüßig ist es, alle anatomische Namen im Gedächtnis zu haben; es ist genug, wenn er sich selbige einmal bekannt gemacht hat, und im Stande ist, sich aus Schriften und aus der Natur, in jedem vorkommenden Fall, zum Behuf

der Theorie desselben, hinlänglich zu unterrichten. So weit die Anatomie aber zur Praxis der Chirurgie nöthig ist, so muß er sie gänzlich inne haben. So wie ihm die Anatomie zur Kenntnis der Struktur des menschlichen Körpers dient, so dient ihm die Chemie zur Kenntnis seiner Bestandtheile. Er muß also auch diese zum Behuf der Theorie kennen, aber dabey auch nie vergessen, daß er unmittelbar keine Schlüsse zum Behuf der Praxis darauf gründen kann. In Rüksicht auf die Composition von Arzneymitteln, und auf die Prüfung der Aechtheit und Güte vieler von ihnen ist ihm gleichfalls die Chemie nöthig, und so weit als die Chemie dazu nothwendig ist, muß er genau mit ihr bekannt seyn. Ferner muß er den lebenden Körper kennen, dies lehrt ihn die Physiologie. Und damit er diese fassen kann, muß er auch Physik studiren. Auch ist es nöthig, daß er empirische Psychologie (Antropologie) studire. Endlich muß er die praktischen Theile der Heilkunde, Arzneywissenschaft und Chirurgie nicht blos theoretisch aus Büchern oder Vorlesungen, sondern praktisch aus Erfahrung kennen. Zur Bildung des Arztes ist daher nöthig, daß es Anstalten gebe, wo er sich in der Anatomie üben, wo er Chemie studiren, und zum Theil ausüben, und, wo er Kranke, sowohl, in so ferne sie Gegenstände der Arzneywissenschaft als der Chirurgie sind, nicht allein beobachten, sondern unter Aufsicht geschikter Männer, auch behandeln kann. Auf-

ser dem ist es auch nothwendig, daß er den Vorrath von Arzneymitteln, den die Kunst bisher angewendet hat, durch Bekanntschaft mit denselben, kennen lerne. Die Naturgeschichte und also auch die Botanik sind zwar zur Erweiterung seiner Kenntnisse sehr dienlich, aber nicht zur Heilkunde nothwendig. Will er aber auch seine Kunst auf Thiere anwenden, so muß er alles, was von der Kenntnis des Menschen bisher gesagt worden, in Beziehung auf die Thiere, die er behandeln will, wissen. Bildet er sich zum Arzt im ganzen Umfange, so muß er sich so viel Uebung in Behandlung der Krankheiten, als in chirurgischen Operationen verschaffen; will er aber nur clinischer Arzt werden, so ists genug, die Hülfsmittel, welche die Chirurgie darbietet, nur theoretisch zu kennen. Wenn auf den Akademien, wo sich die Aerzte gewöhnlich bilden, kein hinlänglich mit Kadavern versehenes anatomisches Theater, kein hinlänglich beseztes — und mit guten Aerzten und Chirurgen versehenes Spital, keine vollständige Apotheke, keine Gelegenheit zur Erlernung der Experimentalphysik und Chemie, kein Museum für die Naturgeschichte, und kein gut angelegter — mit hinlänglichen Exemplarien versehener botanischer Garten ist, so dient diese Akademie nicht zur Bildung eines geschikten Arztes, denn blosse Collegien, die ohne dies wenig mehr als Lektüre leisten, können blos dienen, Dilettanten der Heilkunde über manches zu belehren, aber keine Aerzte zu bilden.

Der Chirurg muß das Theoretische der Arzneywissenschaft so weit kennen, daß er den Arzt versteht, und in der Praxis so weit seyn, daß er sich in Fällen, die bey Operationen den Kranken zustossen können, und deren Behandlung keinen Aufschub leidet, zu helfen weißt, übrigens aber muß er sich vorzüglich Uebung in den Operationen verschaffen. Da zu den meisten Operationen Gehülfen nothwendig sind, da man sich ferner in manchen Operationen, z. B. Aderlassen, einfachen Beinbrüchen, Auslenkungen u. s. w., Geschiklichkeit erwerben kann, ohne gerade die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange zu kennen, und da diese Verrichtungen sehr häufig, verwikeltere Operationen aber selten vorfallen, so kann man zwey Classen von Chirurgen annehmen. Die einen, welche den Namen Chirurgen mit Recht im ganzen Umfange führen, und die andern, welche blos in einzelnen Theilen Routine haben. Die lezten theilen sich wieder in zwey Classen, in diejenigen, welche die leichten Operationen überhaupt ausüben, und diejenigen, welche nur eine Operation ausüben (Operateurs). Die erste Classe machen nun die Bader und Barbierer aus.

Nur von den Chirurgen der ersten Ordnung ist die Kenntnis der Chirurgie zu fordern, von den übrigen ist nur Kenntnis dessen zu begehren, was sie zu kennen vorgeben, oder zu dessen Ausübung sie angestellt sind. Die Hebammen müssen erstens in so ferne Kenntnis der Arz-

nenwissenschaft haben, als sie sich auf alle Fälle bezieht, die bey Kreissenden öfters vorkommen, und nicht immer bis zur Ankunft eines Arztes sicher der Natur überlassen bleiben können. Sie müssen ferner in ihrer Kunst nicht blos unterrichtet, sondern sie müssen auch in ihr, in einem Accouchirhaus geübt werden.

Der Apotheker muß genaue Kenntnis alles dessen haben, was er verkauft, Chemie verstehen, die Präparate verfertigen können, und die Geschiklichkeit besizen, das, was der Arzt von ihm fordert, nicht allein richtig, sondern auch zierlich, so weit es nemlich ohne Pedanterey geschehen darf, zu verfertigen.

Die Prüfung, welcher also das Personale der Heilkund unterworfen werden muß, und welche dem Rath zukommt, läßt sich leicht aus dem, was zu ihrer Bildung erfordelich, herleiten, und ich übergehe es hier also um so mehr da es noch klärer aus den Pflichten dieses Personals sic ergiebt, wo wir auch von der besondern Prüfung der Ärzte, der Chirurgen, der Apotheker und der Hebammenhandeln werden.

Das Frmular der Prüfung im Allgemeinen muß nicht erniedriend seyn, und sich mehr einem Collegium als einer Catechisation nähern, zumal da es nicht sowohl darauf ankomm, was der Arzt, der Chirurg auswendig weißt, sondern uf die Gründlichkeit, mit der er weißt, was er ins Gedechtnis gefaßt hat, und auf die Bildung

seiner Urtheilskraft, es auf einzelne Fälle anzuwenden. Die Sprache, in der die Prüfung geschieht, muß daher in der Muttersprache seyn, weil man die Urtheilskraft eines Menschen nur in der Sprache beurtheilen kann, in der er zu denken gewohnt ist. Was die Auswahl der Subjekte betrift, in so ferne der Staat sich darein mischen kann, so ist folgendes zu beobachten: Der Staat hat das Recht, jeden, der sich zu seinem Dienst qualificiren will, zu beurtheilen, ob er sich dazu tauglich machen könne und der medizinische Rath hat das Recht, diejenigen Personen, welche sich dem Dienst der Heilkunde widmen wollen, zu beurtheilen, ob sie dazu brauchbar werden können. Wenn daher jemand die Heilkunde studiren will, so kann es ihm zwar der Staat an sich nicht wehren, aber er kann ihm sagen, ob er ihn werde brauchen können, oder nicht? Ein künftiger Arzt muß daher, wenn er auf Versorgung im Staate Anspruch macht, ein gutes Zeugnis seines Gedächtnisses und seiner Urtheilskraft in den Wissenschaften für sich haben, die er studirte, ehe er sich noch zur Heilkunde bestimmte, und er sollte auch einen gesunden und dauerhaften Körper haben. Bey dem Chirurgen ist noch darauf zu sehen, daß er eine geschikte Hand besize. Ein Apotheker muß ein Zeugnis seines Gedächtnisses und seiner Genauigkeit, in Befolgung der Aufträge, für sich haben. Eine Hebamme muß nicht über dreyßig Jahr alt seyn, Proben ihrer Fassungskraft gegeben haben, und eine geschikte Hand, und einen gesunden Körper besizen.

Siebentes Kapitel.

Ueber die Anzahl des Personales der Heilkunde.

Die Anzahl der Aerzte und Chirurgen muß bestimmt werden: 1) aus der Grösse des Distriktes, 2) aus der Bequemlichkeit der Wege zu den verschiedenen Personen, die den Distrikt bewohnen, 3) aus der Zahl der Einwohner, 4) aus der Beschaffenheit der Einwohner, 5) aus den Fonds, die zu ihrer Besoldung, nach dem Ertrag des Distrikts, festgesezt werden können. Da die vier ersten Bedingnisse die wichtigsten sind, und die fünfte wo möglich keinen Einfluß in die Bestimmung haben sollte, so wollen wir nur jene in Betrachtung ziehen, denn nur sie gehören für die Beurtheilung des Arztes, die lezte muß dem Cameralisten überlassen werden. Wir wollen daher folgende Annahme zu Grunde legen. Ein Arzt kann in einem Spital ohne Gehülfen des Tags sehr gut vierzig Patienten behandeln. Nimmt man an, daß diese Patienten des Jahrs vierzigmal wechseln, so kann er des Jahrs durch im Spital tausend sechshundert Patienten behandeln. Sezt man ferner von fünf Personen werde jährlich eine krank, so könnte ein Arzt für achttausend Menschen hinlänglich seyn, wenn die Kranken alle in ein Spital gebracht würden. Da man vielleicht nur auf fünfzig Personen eine rechnen darf, die einen Chirurgen bedarf, so würde auch ein Chirurg im Spital für sie hinlänglich

seyn. Wohnen aber diese Personen aus einander, so muß dies mit in Betrachtung gezogen werden, und wenn sie auch nur auf den hundertsten Theil einer Quadratmeile einzeln zerstreuet wären, so dürfte man schon mehr als einen Arzt und Chirurgen rechnen. Man dürfte dem Arzt höchstens dreyßig Gänge zumuthen. Will man also nach diesem Verhältnis die Aerzte berechnen, so muß man erstens die Grösse des Distriktes in $\frac{1}{100}$ von Quadratmeilen bestimmen, dann die Personenzahl, und endlich das Verhältnis der Kranken zu den Gesunden das Jahr hindurch, nebst der Durchschnittsdauer der Krankheiten; nun multiplizire man die Personenzahl mit dem Zehenfachen der Quadratwurzel des Raums, und dividire dies Produkt mit 365, dividirt mit der Durchschnittsdauer der Krankheiten, und multiplizirt mit dem Produkt aus 30 in das Verhältnis der Kranken zu den Gesunden des Jahres hindurch. Z. B. Anspach habe $\frac{9}{100}$ Quadratmeilen und 13000 Einwohner. Von diesen werde von fünf Personen jährlich eine krank, und die Krankheit daure neun Täge, oder was mehr trift, das Jahr durch wechseln die Patienten vierzigmal, so ist die Zahl der Aerzte $\frac{13000 . 3}{40 . 30 . 5} = \frac{130}{4 . 5} = \frac{26}{4} = 6\frac{1}{2}$, also bedürfte es 6 — 7 Aerzte.

Da nun die chirurgischen Operationen ohngefähr nur den fünften Theil der Krankheiten ausmachen, das Aderlassen, Schröpfen und Rasieren nemlich weggelassen, man aber dafür auf den Besuch eines Chirurgen dreymal so viel

Zeit als auf den eines Arztes rechnen darf, so wären drey Chirurgen hinlänglich. Diese Zahl der Aerzte und Chirurgen wird aber dadurch vergrössert, daß reiche Leute von dem Arzt auch besucht seyn wollen, wenn sie gesund sind, oder wenigstens mehr Besuche fordern, als der Arzt seiner Pflicht nach, schuldig ist, und daß sie, aus Mode, chirurgische Operationen an sich vornehmen lassen. Dies verdoppelt in manchen Städten die Zahl der Chirurgen und Aerzte. In Anspach dürfte man die Hälfte mehr von Aerzten und Chirurgen, also von erstern acht bis neun, und von leztern vier bis fünf annehmen. Das Rasieren kann hier nicht in Anschlag gebracht werden: dies ist ein handwerksmäßiges Geschäft. Wo die Menschen weit aus einander wohnen, lassen sich die Gänge durch Reiten oder Fahren beynahe verdoppeln, und dies vermindert vorzüglich auf dem Lande die Zahl der Aerzte. Es versteht sich, daß alle diese Verhältnisse nur dann genauer genommen werden müssen, wenn es darauf ankommt, daß der Staat Aerzte als Diener anstellt. Aus diesem Grunde hat der Staat von den sogenannten Bad- und Barbierstuben keine Notiz zu nehmen.

Da aber die Anzahl dieser Stuben meistens sehr beträchtlich sind, und sich die Herren derselben immer als Chirurgen betrachten, und pfuschen, so ist es an den Orten, wo die Zahl groß ist, um die Pfuscher zu vermindern, räthlich, den ächten Chirurgen zugleich in ein sol-

ches Jus einzusezen. Dadurch werden nicht blos die Pfuscher vermindert, sondern die übrigen haben auch, weil sich ächte Chirurgen mit Rasieren gar nicht, und mit Schröpfen und Aderlassen aus Mode nicht gerne abgeben, ein besseres Brod. Auf den Dörfern ist darauf zu sehen, daß der Chirurg zugleich Arzneywissenschaft verstehe, um in jähen Fällen Hülfe leisten zu können. Dadurch kann auch das Verhältnis der Aerzte auf dem Land vermindert werden.

Die Apotheker müßten gleichfalls im Verhältnis der Entfernungen und der Personenzahl stehen: da aber die Mittel, deren Gebrauch bey Zufällen, die Hülfe auf der Stelle erfordern, dienlich ist, sehr wenig sind, und von dem Arzt und Chirurg in kleiner Menge selbst angeschaft werden können, so hat die Personenzahl weit mehr Einfluß auf die Apotheker als die Entfernung. Doch ist es übel, wenn man über sechs Stunden auf eine Arzney zu warten hat. Es sollte daher wenigstens auf neun Quadratstunden eine Apotheke kommen. Rechnet man, daß eine Apotheke mit vierzig Recepten hinlänglich des Tags beschäftigt ist, so bedürfen achttausend Menschen, unter Voraussezung der oben zum Beyspiel angegebenen Krankenverhältnisse, nothwendig eine Apotheke.

Die Hebammen können im Durchschnitt nicht wohl mehr als alle drey Tage eine Frau versehen, weil sie zugleich die erste Wartung der Kinder haben; es bedörfen

daher, auf vierzig Menschen eine Geburt gerechnet, 40.365 = 14600 Menschen wenigstens drey Hebammen. Auf Anspach kämen also nothwendig drey. Nach diesen Grundsäzen muß bestimmt werden, wie viel im Staate Medizinalpersonen seyn sollten, aus den Rüksichten auf die Fonds und den Reichthum der Einwohner ergiebt sich dann, wie viel er haben kann. Doch muß die Regierung alles anwenden, daß die Zahl dadurch nicht vermindert — sondern eher erhöhet wird.

Achtes Kapitel.

Ueber die Pflichten der Medizinalpersonen, und die Pflichten des Staates und der Bürger gegen dieselben.

Wir haben schon oben gesagt, daß zur Bildung künftiger Collegialärzte es nothwendig seye, einige Praktikanten zuzulassen. Diese erhalten von dem Staate noch keine Besoldung, sondern sind blos auf die Dankbarkeit der Bürger angewiesen. Sie können als wahre Aerzte keine Taxe haben, sind aber auch, da sie keine Besoldung erhalten, nicht zu verpflichten, daß sie zu jedem kommen, der sie ruft. Da sie künftige Collegialärzte sind, so müssen sie alle Geschiklichkeit besizen, die man von diesen fordert. Sie sind also einer Prüfung in der Arzneykunst, als das Nothwendigste vorerst zu unterwerfen, dann in der Chirurgie, und endlich, um ihre Geschiklichkeit im

ganzen Umfange kennen zu lernen, in der Anatomie, in so ferne sie nicht zur Heilkunde und Chirurgie nothwendig erforderlich ist, in der Chemie, in der Naturgeschichte und Physik, und endlich auch in der Vieharzneykunde. Um ihre Geschiklichkeit in der lateinischen Sprache zu erfahren, kann die Prüfung in den lezten Wissenschaften in dieser Sprache geschehen. Die Prüfung in der Arzneykunst und Chirurgie, in welcher Rüksicht es so sehr, wie schon oben gesagt, darauf ankommt, ihren praktischen Verstand, als ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen, muß schlechterdings in der Muttersprache geschehen, so wie die Prüfung der Arzneykunst wo möglich in einem Spital am Krankenbette: Auch sollte man ihnen, wenn sie die Prüfung so weit bestanden, daß es ihnen zugestanden werden kann, ein Paar Patienten in die Kur geben. Die Prüfung geschieht durch zwey Medizinalräthe, in Gegenwart des Präsidenten, der den Kandidaten vorstellt, eines Regierungsraths und eines Protokollisten, der die beantworteten Fragen, die nicht-beantworteten, und die verschiedenen Meinungen des Kandidaten mit den Examinatoren, zu Papier bringt. Dies Protokoll muß auch dem Kandidaten zugefertiget werden, wenn es von ihm im Original unterschrieben ist. Sein Exemplar wird von dem Präsidenten unterschrieben. Das Examen muß, ausser den Protokollgebühren, nichts kosten. Wird der Kandidat rejicirt, so kann er sich noch besser qualificiren,

und dann wieder melden, glaubt er aber dem ohngeachtet zu prakticiren, so wird er als Pfuscher behandelt, und, wie weiter unten vorkommt, mit ihm verfahren. Sind sie in dieser Prüfung wenigstens in dem ersten Theil derselben bestanden, so erhalten sie die Erlaubnis, zu prakticiren. Sie werden verpflichtet, die Patienten, deren Besorgung sie einmal unternommen, unter keinem Vorwand zu verlassen, als wenn sie von diesem verabschiedet worden: der Verunglükten aber sich, wenn keine andere Aerzte sich in der Nähe befinden, ohnbedingt anzunehmen, mit andern Aerzten ohne Widerwillen zu consultiren, keinen Patienten, der schon einen andern Arzt hat, heimlich, nebst diesem zu besorgen, und wenn ihnen Fälle vorkommen, die an den Collegialarzt, oder den zum Behuf der gerichtlichen Arzneykunde aufgestellte Arzt gehören, diesem die getreue Anzeige davon zu machen. Aus diesen Aerzten zu nehmende Collegialärzte werden dann keiner Prüfung mehr unterworfen, ausser, wenn sie deswegen verlangen, um ihre Geschiklichkeit in einem Nebentheil der Heilkunst, auf welchem sie sich in der Prüfung noch nicht einlassen konnten, zu erweisen. Werden einige unmittelbar als Collegialärzte angestellt, so müssen sie der Prüfung unterworfen werden. Sie haben dann folgende Pflichten: Sie müssen jeden Patienten, der sie rufen läßt, und jeden Verunglükten getreulich besorgen, mit andern Aerzten ohne Widerwillen consultiren, wenn

sie zugleich für die gerichtliche Arzneykunde angestellt sind, die dazu gehörigen Pflichten, wovon an seinem Ort gehandelt wird, erfüllen, wenn sie zugleich Chirurgie und Accouchement verstehen, für den ersten Unterricht der Lehrlinge der Chirurgie und Hebammenkunst sorgen, in jedem Fall, auf die Pflichtserfüllung der Chirurgen und Hebammen Achtung geben, und bey Uebertrettungsfällen, dem Rath die Anzeige davon machen, und für die Güte der Apotheken, die ihrer Aufsicht anvertrauet sind, in so ferne stehen, daß, wenn sie bey der Hauptvisitation, davon unten, schlecht gefunden werden, und sie keine Anzeige davon machten, sie gleicher Strafe, mit dem Apotheker, ausgesezt sind. Sie haben ferner von dem Krankheitszustand ihres Orts dem Rath eine jährliche Anzeige zu machen, in welcher die Zahl der, an verschiedenen Krankheiten darniedergelegenen — und der genesenen und verstorbenen Patienten genau angegeben ist. Für die Rubriken, die sie von Krankheiten machen sollen, kann man ihnen keine allgemeine Vorschrift geben: dies ist ihrer eignen Einsicht zu überlassen, aber dies muß ihnen zur Pflicht gemacht werden, daß sie Krankheiten, die nicht mit einem solchen bestimmten Namen anzugeben sind, daß man sie sicher erkennen kann, welches bey epidemischen häufig der Fall ist, beschreiben. Auch sollen sie diese Anzeige mit Reflexionen über den Erfolg ihrer Kurart begleiten. Verstehen sie die Vieharzneykunst, so haben sie

auch

auch von den Viehkrankheiten Anzeige zu machen. Ingleichem, wenn sie die Naturgeschichte kennen, so sollen sie auch davon berichten. Besser ist es, einen eigenen Vieh†arzt für grosse Distrikte anzustellen. Es versteht sich, daß ihre Stelle nach den Erfordernissen, denen sie Genüge leisten müssen, mehr oder weniger einträglich seyn muß. Man könnte in der Besezung des Physikats darauf Rüksicht nehmen, daß alle vier Quadratmeilen ein Physikus oder Collegialarzt angestellt würde, der in der Naturgeschichte bewandert ist. Auf so weit sollte auch ein Viehärzt seyn. Der Physikus wäre dann zugleich bestimmt, die Anzeigen von wichtigen Vorfällen für Naturgeschichte und Heilkunde, die ihm aus der ganzen Gegend mitgetheilt worden, an den Rath zu berichten.

Aus den Collegialärzten wird der Rath besezt; die Räthe haben also alle Pflichten mit diesem gemein. Ausser dem sind sie zu verpflichten: daß sie den Sizungen des Raths ordentlich beywohnen, die ihnen von dem Präsidenten zugetheilte Geschäfte, sie mögen in schriftlichen Arbeiten, in Untersuchungen an Ort und Stelle, oder in Visitationen der Apotheke bestehen, redlich ausführen, aus der ihnen von den Aerzten zugeschikten Krankheitsliste, zur Vervollkommnung der Kunst, und zum Vortheil des Staats, Resultate ziehen, die Pflichterfüllung aller Medizinalpersonen befördern, und von den Widerspenstigen der Regierung Anzeige machen, in den Prüfungen

der Aerzte und anderer zur Heilkunst gehörigen Personen, getreu und ohne Gunst verfahren, und, daß sie überhaupt von allem, was ihnen vorkommt, das auf das Wohl des Staats und die Menschheit Bezug hat, der Regierung getreulich Nachricht geben sollen. Der Präsident hat noch die Pflicht, alles getreulich zum Vortrag zu bringen, und die Arbeiten so viel möglich gleich, und mit Rüksicht auf die besondere Kenntnis der Räthe, zu vertheilen.

Diesen Aerzten ist nun der Staat für ihre Dienste Entschädigung schuldig. Dem Praktikanten giebt er sie durch Anwartschaft auf eine Stelle, den übrigen aber nach folgenden Bedingnissen: erstens, daß er ihr Capital, das sie ihr Studium kostet, verzinnset, zweytens, daß er ihnen so viel giebt, daß sie ohne Bezahlung von Seiten der Bürger wenigstens leben können; drittens, daß er sie in der Amtsführung durch Fuhren, Diäten u. dgl., unterstüzt. Das Erste würde, da schwerlich jemand ohne einen Aufwand von 2300 Rthlr. sich zum Arzt bey gegenwärtiger Zeit qualificiren kann, 115 Rthlr. abwerfen, das Zweite erfordert, Korn für eine Haushaltung von wenigstens im Durchschnitt fünf Personen, Holz zur Heizung für den Heerd und zu drey Zimmern, und zu den übrigen Ausgaben, wenigstens so viel, als ein gemeiner Handwerksmann verdient. Dies würde jezt 5 Simmri Korn, 16 Meß Holz und 200 Rthlr. ausmachen. Die Besoldung ausser den Naturalien ist also wenigstens 300

Rthlr. Das Dritte bestünde, was zu seinem Dienst über Land gehören müßte, in zwey Pferdfouragen. Dies ist es, was jeder Collegialarzt wenigstens vom Staate haben muß. Das übrige ist der Dankbarkeit der Bürger zu überlassen, oder auch dem Luxus, wenn sie den Besuch des Arztes öfters haben wollen, als ihn die Pflicht für ihre Gesundheit zu sorgen, dazu verbindet. So erniedrigend es für den Arzt ist, um Taglohn zu dienen, so sehr ist jedermann moralisch verpflichtet, dem, der ihm zum frohen Lebensgenuß verhilft, in dem Maasse, als er selbst sich ihm widmen kann, durch Belohnung, daran Theil nehmen zu lassen. Fordert der Staat mehr vom Arzt, als die Befolgung von Pflichten als Arzt, im eigentlichsten Sinne; soll er z. B. auch in naturhistorischer Hinsicht für ihn arbeiten, so muß er auch dafür bezahlt werden. Auch ist sein Gehalt nach der Menge der Geschäfte, die er ohnentgeltlich zu verrichten hat, nach dem Ort, wo er lebt, zu erhöhen, aber nie unter obigem Werth herabzusezen. Soll der Arzt als Rath dienen, so muß obiger Gehalt nach dem Wachsthum der Geschäfte verdoppelt werden, und er ausser den Naturalien, 500 Rthlr. haben. Als Präsident gebührt ihm, weil er dann noch weniger praktiziren kann, das Dreyfache, und also wenigstens 700 Rthlr. Doch muß dieser Gehalt, in Rüksicht auf den Ton, den er mitmachen muß, vielleicht an manchen Orten erhöhet werden. Bezahlt der Staat den

Arzt nicht, so kann er auch nichts von ihm fordern, sondern muß ihn ungestört seinem Verdienst nachjagen lassen, wie jeden andern Bürger. Wollte er sich durch einige kümmerliche Emolumente das Recht, den Arzt zu neken, erkaufen, so handelt er nicht mit Würde, und kann sich nichts versprechen, als die kleine Summe ganz umsonst auszugeben.

Der Vieharzt hat ähnliche Pflichten, in Rüksicht auf die Zufälle des Viehes, welche der Arzt in Beziehung auf den Menschen hat. Ausser dem aber sollte er die Schmide unterrichten, damit diese dem Aberglauben und den Vorurtheilen, in Rüksicht auf Viehkrankheiten, entgegen wirkten, und auf die Viehzucht selbst sein Augenmerk richten. Da er durch die Kur des Viehes jemand sein Eigenthum vermehrt, so kann er einer Taxe unterworfen werden. Wegen der Berichte aber, die er an den Rath zu machen hat, und wegen des Unterrichts der Schmide, kann er für die Mühe und für den Nuzen, den er dem Staat durch Verbesserung der Viehzucht leistet, nach jezigem Geldwerth, eine Entschädigung von wenigstens 200 Rthlr. fordern.

Der Chirurg, den der Staat dem Arzt zugesellt, muß gleichfalls von dem Arzt geprüft werden. Bey seinem Examen ist, ausser dem daß er auf chirurgische Operationen, als die Hauptsache, und dann, wenn er sich dazu erbietet, auf Arzneykunst und andere Kenntnis, als

Nebensache, examinirt wird, und ein chirurgischer Rath dabey seyn muß, das Gleiche, wie bey dem Arzt, zu beobachten. Der Chirurg, der nicht vom Staate angenommen wird, sondern der sich nur ein Jus kauft, braucht nicht mit diesen Formalitäten examinirt zu werden, sondern dieser wird nur von seiner Zunft, welcher der Staat das Recht nicht absprechen kann, keinen unter sich aufzunehmen, der ihr Schande machen würde, einer Prüfung unterworfen, wobey jedoch, um Chikanen und Favorisirung zu verhüten, ein Medizinalrath als Zeuge dabey seyn soll. Unternimmt es ein solcher Chirurg dann, sich zu dem Staatsdienst zu melden, so muß er sich einer zweyten Prüfung unterwerfen. Aber auch das Chirurgen-Examen muß in beyden Fällen, bis auf geringe Protokollgebühren, unentgeltlich seyn.

Diese lezte Art Chirurgen, die nicht im Staatsdienst zugleich sind, soll sich nur an solchen Orten finden, wo zugleich einer oder mehrere, der dem Staate verpflichteten, Chirurgen sind.

Das Rasieren auf den Dörfern muß jedem überlassen werden, der sich damit abgeben will, ingleichem kann einem solchen Menschen das Aderlassen gestattet werden, wenn er von den Chirurgen des Distrikts ein Zeugnis erhält, daß er es versteht.

Der Chirurg hat vom Staat aus die Pflicht, arme Leute umsonst zu besorgen, mit dem Arzt und auch an-

dern Chirurgen, auf Verlangen des Patienten, willig zu consultiren, Fälle, die zur gerichtlichen Arzneykunde gehören, getreulich anzuzeigen, die erforderlichen Dienste zur medizinischen Polizey unentgeltlich zu leisten, und seine Jungen gehörig zu unterrichten. Der Zunftchirurg ist gewisser Maassen wie der Praktikant zu betrachten, und hat, wenn er sich dazu qualifiziret, die nächste Anwartschaft auf eine Chirurgenstelle: er hat daher, bis auf das unentgeltliche Besorgen, alle Pflichten mit dem andern gemein. Wird ein Chirurg rejizirt, so ist er wie ein rejizirter Arzt zu betrachten. Kommt ein Chirurg in Medizinalrath, so hat er gleiche Pflichten, wie die übrigen Räthe. Der Staat ist dem Chirurg, dem er auferlegt, arme Kranken umsonst zu pflegen, wenigstens schuldig, den Verdienst eines ganz gemeinen Handwerksmanns zu garantiren, und ihm also 150 Rthlr. zu geben. Uebrigens aber ist der Chirurg einer Taxe zu unterwerfen, die er sich von jedem gefallen lassen muß, nach der er aber auch von jedem bezahlt werden muß, der kein Zeugnis seiner Armuth beybringt. Die Norm des Taxes bestehet aus der Bezahlung der Operation, der Gänge und der von ihm gebrauchten Heilmittel. Da die Chirurgen dem Staate weniger kosten, und auch auf den Dörfern weniger verwikelte Krankheiten vorfallen, so kann für manches Ort der Chirurg den Arzt ersezen. Er hat aber dadurch kein Recht, den Arzt des Distriktes von der Praxis

auszuschliessen, sondern nur in leichten Fällen seine Stelle zu vertreten. Er wird dann auch über die Arzneykunst examinirt, und im Rescript wird bemerkt, wie groß seine Geschiklichkeit befunden worden. Wird er dann als Arzt verpflichtet, so erhält er eine Zulage.

Der Apotheker muß sich vor dem Rath einer Prüfung seiner Kunst unterwerfen, wobey ein Apotheker gegenwärtig ist. Die Hauptpunkte dieser Prüfung sind: 1) Kenntnis des Arzneyvoraths, 2) Chemie, 3) Fertigkeit im Lesen der Recepte, 4) Geschiklichkeit in Fertigung der Recepte, welche praktisch geprüft wird, 5) Kenntnis der äussersten Dosen heftig wirkender Mittel. Er hat dann die Pflicht, alle Arzneyen, die das Dispensatorium enthält, in gutem Zustand vorräthig zu halten, ohne Recept von einem Arzt oder Chirurgen, keiner ledigen Frauensperson, Arzneyen für sich selbst zu geben, und überhaupt gar keine Arzney, ohne des Empfängers Namen zu wissen, verabfolgen zu lassen; bey Giften auch dann noch nach dem Gebrauch zu fragen, und solchen in seinem Tagebuch zu bemerken; ein Tagebuch zu halten, wo er alle gefertigte Recepte, mit dem Namen des Verordners und des Empfängers, einträgt, und die Originalien beyheftet; dies Tagebuch jedem Arzt und Chirurgen vorzulegen, wenn dieser es nöthig findet, und die Originalien der Recepte, wenigstens drey Jahre aufzubewahren; sein Laboratorium im brauchbaren Zustande zu

erhalten; in der Rechnung der Taxe zu folgen; sich ohne specielle Erlaubnis, alles Praktizirens in der Medizin zu enthalten; jederzeit willig die Arzneyen zu verfertigen, und deswegen immer jemand in der Apotheke oder im Zimmer mit Licht sich aufhalten zu lassen, der bey Nacht sogleich, wenn jemand etwas fordert, die Recepte fertigen kann, und die Arzneyen, sie mögen gehören für wen sie wollen, wenn es der Arzt nicht auf dem Recept bemerkt, daß Gefahr in der Verspätung seye, so zu liefern, wie die Recepte ankommen. Jährlich werden alle Apotheken von einem dazu beordneten Rath visitiret. Dafür ist der Staat dem Apotheker schuldig: allen Droguisten den Detailhandel mit Arzneyen, besonders das Receptiren zu verbieten, und ihn für die Einschränkung, seine Dienstfertigkeit nicht nach dem Ertrag der Kundschaft abzumessen, durch das gleiche Emolument an Korn und Holz, wie den Arzt, zu entschädigen. Der Apotheker, der im Rathe sizt, hat gleiche Pflicht mit dem Arzt.

Die Hebamme muß in ihrer Kunst geprüft werden, und zwar, wenn es einmal Ammen giebt, die sich zu einer Sizung im Medizinalrath qualifiziren, von diesem in Beyseyn eines Chirurgen, der die Entbindungskunst versteht, und unter den übrigen Formalitäten, wie der Arzt. Sie hat dann die Pflicht, arme Personen umsonst zu besorgen, keine Schwangerschaft zu verheimlichen, und sich alles Pfuschens bey Kinderkrankheiten und überhaupt zu

enthalten, und jede Frau, ohne Ansehen der Person, in der Reihe zu bedienen, als sie gerufen wurde, und sich mit der gesezten Taxe zu begnügen. Für diese Schuldigkeit und die Versäumnis bey Erlernung ihrer Kunst, ist der Staat schuldig, ihr wenigstens einen mittelmässigen FrauenzimmerVerdienst, also vor jezt 100 Rthlr. zu garantiren. Bis eine Stelle vom Staat aus leer wird, helfen die Schülerinnen den angenommenen Hebammen, und es wird niemanden verwehrt, sie nach der Grösse des Beystandes, den sie der Wöchnerin und dem Kinde leisten, nach Willkühr zu belohnen; sie dürfen aber gar nichts fordern. Auch können sie bey überhäuften Geburten, wenn sie examinirt sind, von der Hebamme an ihrer Stelle geschikt werden.

Das Personale im Dienst der, vom Staate angenommenen Personen, als Gesellen bey den Chirurgen und Apothekern und ihre Jungen, sind in gleiche Pflicht, wie ihre Prinzipale, zu nehmen, weil sie öfters in den Fall kommen, ihre Stelle zu vertreten. Wenn der Prinzipal seinen Subalternen eine Verrichtung überläßt, von der sie nicht hinlängliche Kenntnis haben, ist er für sie verantwortlich. Den ausgelernten Chirurgen und Apothekern stehet es frey, sich sogleich examiniren zu lassen. Bestehen sie gut, so erhalten sie ein Attest, wo nicht, so wird ihnen noch ferneres Studium anempfohlen. Kommen sie in die Lage, als Staatsdiener angestellt zu werden,

so müssen sie sich aber einer zweyten Prüfung unterwerfen, wenn zwischen der ersten drey Jahre verflossen sind. Wenn Apotheken von Wittwen und Waisen durch Provisoren versehen werden, so müssen sie alle Pflichten des Apothekers erfüllen. Findet sich kein solcher Provisor, so kann die Apotheke von der Wittwe oder für die Waisen nicht weiter fortgeführt werden.

Ausser den angeführten Personen ist niemand vom Staate zu privilegiren. Er kann es zwar niemand wehren, seinem Nächsten mit Rath zu dienen, auch niemanden untersagen, Hülfe zu suchen, wo er sie zu finden glaubt; aber er darf die Kenntnis keiner Person garantiren, wenn er sich nicht davon überzeugt hat. Den Betrüger und Geheimniskrämer kann er strafen, davon unten ein mehreres. Das Publikum aufzuklären ist den Aerzten zu überlassen: es zum Glauben an gewisse Aerzte zu zwingen, übersteigt das Recht des Staates. Wie die Regierungen, die Uebertrettungen der Pflichten von dem Personale zu strafen hat, werden wir in der gerichtlichen Heilkunde angeben. Die Pflichten der, bey Spitälern und sonst angestellten Aerzten und Chirurgen, sind nach dem, was in der medizinischen Polizey von diesen Anstalten gesagt wurde, näher zu bestimmen.

Nachdem wir nun gesehen haben, wie die Personen zur Heilkunde gebildet werden sollen, wie viel anzustellen, und was der Staat von ihnen — und sie vom Staate zu

fordern haben, so wollen wir nun untersuchen, wie diese Personen am thätigsten zur Vervollkommnung der Wissenschaften, und zum Dienst der Menschheit wirken können.

Neuntes Kapitel.

Ueber die Erleichterung der Ausübung der Heilkunde, Verbreitung der Aufklärung in derselben, und Abwendung der Charletanerie und Pfuscherey.

Nichts ist für den ausübenden Arzt wichtiger, als, daß er die Mittel, die er braucht, in gehöriger Menge, und mit unbezweifelter Aechtheit haben kann. Dies macht für die Heilkunde eine gute Apotheke, und für den Chirurgen, eine InstrumentenSammlung nothwendig.

Die Erfordernis einer guten Apotheke sind: 1) Vorrath an Mitteln, die der Arzt bedarf, 2) Güte derselben, 3) billige Preisse, 4) genaue und zierliche Zubereitung der Mittel. Um diese Erfordernis zu bezweken, ist ein wohlausgewähltes Dispensatorium, genaue Visitation der Apotheken, mit Sachkenntnis verfaßte Taxordnung, und eine praktische Prüfung im Receptiren, nothwendig. Da von der Prüfung und der Visitation schon gehandelt worden, so bleibt hier noch das Dispensatorium und die Taxordnung übrig.

Es ist unmöglich, daß ein Apotheker alle die Mittel, welche je Aerzten zu gebrauchen eingefallen sind, in seiner Apotheke hält, theils die grosse Anlage des Capitals,

theils der Verlust wegen der Menge Sachen, die er jährlich ungebraucht wegwerfen müßte, würde, wenn er bestehen und nicht Geld zusezen wollte, die gangbaren Arzneyen zu einem für die Bürger ausserordentlich lästigen Preiß erhöhen. Es ist daher nothwendig, daß der medizinische Rath mit Achtung auf die Erinnerungen der Collegialärzte, den bisher gebrauchten Arzneyvorrath prüfen, und zwar, daß er zuerst alle Mittel, die keine Wirksamkeit auf den menschlichen Körper haben, welche die der gewöhnlichen Nahrungsmittel übersteigt, ausmerze, dann diejenigen, welche man nach richtigen Erfahrungen einander substituiren kann, zusammenstelle, und sich über die Auswahl davon vergleiche. Diese Mittel zu halten, werden dann dem Apotheker zur Pflicht gemacht. Das Dispensatorium wird dann nach diesen Untersuchungen verabfaßt. Es enthält drey Theile: 1) die einfachen Arzneymittel, 2) die zusammengesezten und extrahirten, welche der Apotheker bereit halten muß, weil ihre Verfertigung längere Zeit bedarf, als der Kranke auf ein Recept warten sollte, oder, welche in dringenden Fällen gebraucht werden, 3) diejenigen, welche er nicht nothwendig fertig halten muß, theils, weil sie in Bälde können verfertigt, theils weil sie schnell verderben, theils weil sie nie in dringenden Fällen gebraucht werden. Unter leztere Rubrik sind bis auf wenige, welche zum Vehikel gewisser Arzneyen dienen, und über welche sich

die Aerzte zu vergleichen haben, alle von Kräutern abgezogene Wasser zu rechnen. Nur die beyden ersten Rubriken werden bey der Visitation der Apotheke mit Strenge untersucht, und die Apotheker, sowohl über ihre Anzahl und Grösse des Vorraths derselben, als Güte, verantwortlich gemacht. Durch eine solche Auswahl würde sich der Arzneyvorrath sehr vermindern, und dadurch ihr Preiß herabsezen lassen. Damit man aber bey jeder Apotheke auf Güte der Präparate rechnen darf, so sind die kleinen Apotheken auf dem Lande zu verbinden, ihre Präparate von den Apotheken der Hauptstädter zu nehmen, welche aber verbunden sind, sie ihnen um den Preiß, den sie bey den Droguisten haben, mit einer kleinen Vergütung für die Spedition zu überlassen. Selbstdispensiren der Aerzte und Chirurgen muß, damit man von den Apothekern ihre Schuldigkeit mit Strenge fordern kann, gänzlich untersagt seyn. Da es aber Fälle giebt, wo der Mangel an Mitteln schnell tödlich seyn kann, so sollte jeder Arzt und Chirurg mit diesen Mitteln sich von der Apotheke immer versehen. Sie sind nach meiner Einsicht folgende: 1) Opium in irgend einer Form, ich ziehe die Ekkardsche Bereitung allen andern vor, 2) Brechweinstein, 3) Bleyextrakt, 4) Naphta, 5) kaustischer Salmiakgeist, 6) versüßtes Quecksilber, 7) Jalappa, 8) reines Oel. Mit diesen Mitteln, nebst dem, was man in jeder Haushaltung findet, wird sich ein geschikter

Arzt in dringenden Fällen immer zu helfen wissen, wenigstens in so weit, daß das Leben des Kranken nicht von der Entfernung der Apotheke abhängt. Was den Vorrath der chirurgischen Instrumente betrift, so sollte zwar jeder Chirurg die Instrumente zu gewöhnlichen Operationen besizen, aber eine vollständige Sammlung der nothwendigen Instrumente zu allen Operationen sollte ein bestimmter Chirurg auf einen Distrikt von sechszehn Quadratmeilen zu halten verbunden seyn; dem dabey die Pflicht obläge, sie jedem andern zu leihen, der aber für die ohnbeschädigte Zurükgabe haften müßte. Dieser Chirurg sollte für diese Geldanlage und jährliche Unterhaltung eine Zulage von 50 Rthlr. bekommen. Diese Sammlung wäre aber eben sowohl als die Apotheken einer beliebigen Visitation zu unterwerfen. Man müßte auch über die brauchbaren und guten Instrumente eben so übereinkommen, wie über die Arzneymittel — denn eine nuzlose chirurgische Marterkammer zu unterhalten, ist eben so verschwenderisch, als zweklos.

Die Taxordnung der Apotheker muß auf folgende Gründe gebauet werden: 1) Was kostet den Apotheker seine Apotheke, nebst dem nöthigen Vorrath? 2) Wie stark ist sein Consum? 3) Was kosten die rohen Stoffe? 4) Was kosten die Präparate? nach dem Preiß, wie sie der Laborant im Grossen liefern kann, berechnet? 5) Was machen ihm die Verfertigung der verschiedenen Recepte

für Mühe und Unkosten? 6) Was geht ihm jährlich an Instrumenten zu Schanden? und verdirbt ihm an Arzneyen? 7) Was kosten ihn die Vehikel, in denen er die Arzneyen liefert? 8) Was kostet die Unterhaltung des nothwendigen Personals? 9) Was kann er für seine Mühe als Belohnung verlangen? Aus diesem wird nun nach Nro. 1. 6. 8. 9. bestimmt, wie viel Prozente nach seinem Consum (2.) auf die Arzneyen zu schlagen sind, dann wird aus 3. u. 4. der Preiß für die Stoffe, und nach 5. und 7. für ihre Formen berechnet.

Aus dem Dispensatorium und der Instrumentenkammer ist zu Fortschritten in der Heilkunde noch nothwendig, daß es Gelegenheit gebe, richtige Beobachtungen zu machen. Wie unzuverläßig die Beobachtungen der Privatpraxis über die Wirkung der Arzneymittel und den Einfluß der vorgeschriebenen Diät im Durchschnitt sind, ist jedem Arzt bekannt. Nur wenige Menschen gebrauchen die Mittel genau nach Vorschrift, enthalten sich alles andern, und leben nach der Anordnung des Arztes. In dieser Rüksicht gehört ein Spital, in dem man sich von dem genauen Befolgen der Vorschriften versichern kann, unter die vorzüglichsten Mittel zur Vervollkommnung der Heilkunde. Es ist daher nothwendig, dem Spitalarzt es zur Pflicht zu machen, seine Beobachtungen, wenn sie etwas neues enthalten, oder zur nähern Bestätigung von etwas noch Ungewissem dienen können, dem Rath mitzu-

theilen, auch von diesem vorgeschlagene Versuche vorzunehmen, und über den Erfolg getreulich zu berichten.

Da ferner die Wartung eines Kranken oft so wichtig ist, als der Gebrauch der Arzneyen, so wäre es sehr dienlich, gewisse Personen vorzüglich dazu abzurichten, wozu auch das Spital die beste Gelegenheit gäbe.

Wie die Aufklärung unter dem Volke zu bewirken, ist bereits, in der medizinischen Polizey gezeigt worden. Es bleibt also nur noch übrig zu zeigen, wie die Charletans und Pfuscher zu vertreiben sind?

Wenn sie Aberglauben verbreiten, und sich Wunder zu thun vermessen, so werden sie von der Polizey gestraft, wie im ersten Abschnitt gezeigt worden. Wenn sie aber in den Schranken der Kunst bleiben, so kann man sie nicht zur Strafe ziehen. Das Betragen des medizinischen Rathes wird dann durch folgende Betrachtungen bestimmt. Niemanden kann verboten werden, seinem Nebenmenschen Rathschläge zu seinem körperlichen Wohl zu ertheilen, niemand kann verboten werden, sich selbiger zu bedienen: niemand kann sich aber auch für beleidigt halten, wenn man untersucht, ob er das versteht, was er zu verstehen vorgiebt. Jedermann, der sich daher untersteht, in Sachen der Heilkunde zu praktiziren, muß es sich gefallen lassen, von dem medizinischen Rath zum Examen vorgefordert zu werden. Nach Maasgabe des Standes und des Charakters dieser Person ist es auch

öfters

öfters genug, einen Collegialarzt in der Nähe dazu zu bestimmen. Will sich der anmaßliche Praktikant dem Examen nicht unterwerfen, so ist er in contumacia als ein Charletan und Betrüger zu behandeln, und ihm die Praxis bey Strafe zu verbieten. Unterwirft er sich dem Examen, so finden drey Fälle statt; entweder er ist ein völliger Ignorant, oder er hat einige aber unverdaute Kenntnisse, oder er versteht das, für was er sich ausgiebt. Im ersten Fall ist ihm die Praxis, unter der Drohung, zu verbieten, daß sein ExamensProtokoll, nach dem, von ihm selbst unterschriebenen Original, auf seine Kosten gedrukt — und dem Beamten des Orts, wo er sein Wesen treibt, Exemplarien zur ohnentgeltlichen Vertheilung unter das Volk zugeschikt würden. Das Rescript, das er erhält, würde ohngefähr so lauten: Da N. N. als gänzlich ignorant befunden worden, so kann er nicht praktiziren, will er aber doch noch fortfahren, so soll seine Schande auf seine eigenen Kosten dem Publikum bekannt gemacht werden, welcher sich also selbst vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Dies Rescript würde öffentlich bekannt gemacht, auch wenn er von der Praxis abstehen will. Im zweyten Falle würde das Examen, wenn der Examinat nicht auf die Praxis resigniren wollte, sogleich auf seine Kosten gedrukt und vertheilt. Das Rescript lautete so: ohngeachtet N. N. gar nicht so viel versteht, daß man ihm die Praxis zugestehen könnte, er aber

darauf beharret, so wird seine Qualität dem Publikum bekannt gemacht, das sich dann von selbst vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Steht er ab von der Praxis, so wird kein Rescript bekannt gemacht. Dies Verfahren wird auch gegen abgewiesene Kandidaten, die sich nicht bey Empfehlung einer bessern Erlernung ihrer Kunst beruhigen wollen, beobachtet. Im dritten Falle ist, wenn die Sache chirurgische Operationen betrift, er ohne weiteres zu den Operationen, in denen er seine Geschiklichkeit bewies, zu privilegiren, ihm aber die übrigen zu untersagen; wenn sie aber die Arzneykunst betrift, so zeichnet er sich entweder so aus, daß er alles versteht, was man von einem Arzt fordern kann, und dann ist er an einem Ort, wo es am meisten an Aerzten fehlt, als Praktikant anzunehmen, oder er versteht nur so viel, daß man doch nicht geradezu behaupten kann, daß die Leute, die sich ihm anvertrauten, sich in offenbarer Gefahr befänden, dann ist er mit der Erklärung zu entlassen, daß es sich in dem Examen zwar so weit ausgewiesen, daß er keiner offenbaren Charletanerie und sträflichen Arroganz schuldig seye, aber doch nicht die Qualität habe, daß der medizinische Rath dem Publikum seine Kenntnisse garantiren könne. Dies Rescript wird, wenn er nicht von der Praxis abstehen will, bekannt gemacht.

Da der Arzt nur als Staatsdiener bürgerliche Würde hat, so versteht es sich von selbst, daß die Regierung

von keinem, als von dem von ihr angestellten oder gutgeheissenen Arzte, Notiz nimmt, und also keine Satisfaktionsklage, wegen Vernachlässigung, Geldprellerey, offenbarer Tödtung der Kranken durch zwekwidrige Arzneyen, und wie sie immer heissen mögen, wenn sie nur nicht im eigentlichen Sinne einen Criminalfall betrift, gegen jemand anders annehmen kann, sondern, daß der, welcher die vormundschaftliche Vorsorge der Regierung von sich stößt, seinen Schaden, ohne weitern Regreß zu tragen habe. Aber auch keine Klage dieses Arztes, sie mag Kränkung seiner medizinischen Ehre oder seine Bezahlung betreffen, wird angenommen. Durch diese Gleichgiltigkeit gegen die Pfuscher wird gewiß mehr bewirkt, als durch Verbot der Praxis, ohne Darstellung ihrer offenbaren Unwissenheit; denn da glaubt das Publikum immer, und leider! an vielen Orten mit Recht, daß gar nicht Vorsorge für sein Wohl, sondern Brodneid des privilegirten Arztes die Quelle des Verbots seye. Nach unserer Einrichtung aber, wo dem Publikum gar nicht verboten wird, sich von dem Pfuscher sein Geld abnehmen zu lassen, sondern, wo ihm nur die Unwissenheit des Pfuschers dargelegt wird, kann es nicht den Schluß machen: es seye den Aerzten nur um sein Geld, und nicht um sein Wohl zu thun.

Die anmaaßlichen Harnphropheten müssen eine Probe aushalten, und alsdann wird ihre Charletanerie durch

den Druk bekannt gemacht. Wollen sie dieser Probe sich nicht unterwerfen, so werden sie in contumacia von der Polizey als Betrüger gestraft.

In dieser Behandlung verfährt man gleich, es mag einen Schinder, oder Nachrichter, oder Edelmann betreffen.

Die herumreisenden Operateurs müssen sich, wenn sie auch noch so herrliche Atteståte mitbrächten, dem ohngeachtet, wenn sie praktiziren wollen, einem Examen unterwerfen, dann wird das Resultat ihrer Prüfung bekannt gemacht: im Fall sie nichts verstehen, werden sie ersucht, das Land zu verlassen, im Fall sie nichts leisten, als was auch Chirurgen im Lande leisten, ist ihnen nur ein kurzer — falls sie aber vorzüglich sind, ein Aufenthalt nach Willkühr zu gönnen. Ihr Examen muß praktisch seyn, und ihnen ein genau bestimmter Fall vorgelegt werden, nach dem sie entweder an einem Cadaver, oder wenigstens an der Puppe operiren. Herumreisende Aerzte sind gar nicht zu dulden, denn diese sind offenbare Geldjäger, welche die Heilkunst herabwürdigen.

Ausser diesem sind aber noch verschiedene Vorurtheile zu bekämpfen, welche den Fortschritten der Heilkunde hinderlich sind. Dahin gehört vorzüglich der Abscheu, der noch so allgemein gegen die Anatomie herrscht, so, daß sich Familien entehrt glauben, wenn jemand von ihnen auf dem anatomischen Theater secirt wird. Um dies

Vorurtheil mit Gründen zu bekämpfen, müssen wir die Nothwendigkeit der Anatomie, und das Recht, Kadaver zu seciren, näher untersuchen.

Auf die medizinische Praxis hat die Anatomie zwar keinen unmittelbaren Einfluß, denn ich kann an einem noch lebenden Körper die Verderbnisse, die die Anatomie in ihm entdeken würde, nie unmittelbar erkennen, sondern nur aus den Zufällen schliessen. Da ist es nun offenbar gleich, ob ich schliesse, bey diesen Zufällen muß ich so und so verfahren, oder weil der Körper, so in der Struktur angegriffen ist (welches ich nie aus den Zufällen schliesse), muß ich so und so verfahren: aber mittelbar gewährt sie vielen Nuzen, und zwar: 1) zur Theorie der Krankheiten und daraus herzuleitender Fragen, für die genaure Beobachtung der Zufälle, 2) zur sichern Vorhersagung in vielen Fällen: denn aus den blossen Zufällen kann ich nur den Zustand des Körpers im Ganzen beurtheilen, aber von den nothwendigen Folgen der Zufälle kann ich nur dann in vielen Fällen erst gründlich urtheilen, wenn ich weiß, ob sie eine Veränderung in der Mischung der Stoffe, oder in der Struktur des Körpers anzeigen, welche durch die allgemeine Wirksamkeit der Kräfte im lebenden Körper wieder verändert werden können oder nicht. Aus diesem sieht man, daß sich auch ein guter Gebrauch von der Chemie des Körpers zur Prognosis wird machen lassen. So lange ich nicht sagen kann, in welchem Verhältnis

die Zufälle zur Mischung und Struktur des Körpers stehen, so ist die Vorhersagung meistens unsichere Empirie, 3) zur Kenntnis der Bedingungen des Lebens, in so ferne sie von der Struktur oder der Organisation abhängen, und dadurch zur Vorhersagung der Zufälle aus der bekannten Verlezung.

Nach diesem bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß die Anatomie, ausser ihrer Unentbehrlichkeit zur Chirurgie (zu welchem Zweke sie freylich nicht sehr in das Feuer zu gehen braucht) in allen ihren Theilen zur gründlichen Heilkunde höchst wichtig und nöthig ist. Was die zweyte Frage, das Recht, betrift, so ist es wahr, daß ich die Achtung gegen den Menschen durch Mißhandlung seines Körpers verleze.

Die Achtung, welche ein Mensch dem andern thätig bezeugt, kann sich nur durch äussere Handlungen offenbaren, welche auf äussere Besizungen des andern Bezug haben. Wer ein Geschenk, das ihm jemand macht, mit Füssen tritt, der drükt dadurch die Verachtung gegen die Person aus, von der es herkommt, und wer einem andern ins Angesicht absichtlich spukte, der würde nun sonst sich dadurch von der Verachtung, die er ihm erweist, lossprechen können, daß er sagte, er hege alle Achtung vor der Person, könne aber keine Achtung vor seiner Wange haben, die ja nur einen Theil seines Körpers, und blos organisirter Stoff seye. Diese Achtung, die wir einer

Person dadurch erweisen, daß wir die Sachen, deren sie sich bediente, werth halten, trift in noch höherm Grad bey ihrem Körper ein. Mißhandlung des Körpers einer verstorbenen Person, zeigt daher nothwendig Verachtung gegen dieselbe, während sie noch lebte, an, und wenn man bey der Anatomie auf nichts Rüksicht nimmt, als auf die achtungslose Verstimmlung des Körpers, so ist es allerdings eine Schande, anatomirt zu werden, und es gäbe kein Recht, daß irgend jemanden, der den Verstorbenen mehr achtete, das Verdienst rauben könnte, die Achtung gegen sein Freund, durch eine ehrenvolle Behandlung seines Körpers zu beweisen. Kurz, es könnte dann niemand auf das anatomische Theater gebracht werden, als wer sich in seinem Leben einer offenbaren allgemeinen Verachtung schuldig gemacht hätte.

Es ist aber bey der Anatomie der Fall ganz anders. Ihr Zwek ist nicht Verstimmlung des Leichnams, sondern Gebrauch desselben zum Nuzen des Lebenden. Von jedermann kann gefordert werden, daß er die Fortschritte der Menschen in den Wissenschaften, die ihm keinen Schaden bringen, nicht hindere, das Zerlegen des todten Körpers kann niemand Schaden bringen, und also darf sich auch niemand demselben widersezen. Daraus folgt: das Anatomieren eines Leichnams ist recht, und kann mit der Achtung gegen den Verstorbenen bestehen, aber zweklose Verstümmelung auch eines todten menschlichen Körpers, ist schändlich.

Die Regierung hat daher das Recht zu befehlen, daß eine gewisse Anzahl von Körpern aus Spitalen, oder sonst, auf das anatomische Theater gebracht werden, aber sie hat auch die Pflicht darüber zu wachen, daß der Körper keiner muthwilligen Mißhandlung preißgegeben werde, und daß die Reste von ihm, deren Aufbewahrung nicht zwekmäßig für die Heilkunde ist, eben so begraben werden, als geschehen wäre, wenn der Leichnam nicht zum Zwek des menschlichen Lebens zerlegt worden wäre. Es ist daher nicht recht, einen besondern anatomischen Kirchhof zu haben, sondern die Reste müssen eben so auf dem gewöhnlichen begraben werden, als die der übrigen Bürger. Es ist auch besonders dem Prosektor zur Pflicht zu machen, daß das anatomische Theater nicht eher einem Tummelplaz, auf dem sich Kanibalen mit der Verstümmelung der Körper ihrer Feinde ergözen, als einem Ort gleiche, wo wißbegierige Menschen, um das Wohl anderer willen, todte Leichname, zum Zwek der Erhaltung des Lebens, untersuchen.

Zehntes Kapitel.

Verbindung des Personale zu Beförderung und Ausübung der Heilkunde, sowohl unter sich, als mit andern ausser dem Staate.

Der medizinische Rath formirt, wie wir bereits gezeigt haben, den Centralpunkt, in welchem alle Entde-

kungen zusammen treffen. Dies würde aber nicht von grossem Nuzen seyn, wenn nicht auch von ihm wieder das Resultat dieser Beobachtungen zum Gebrauch aller, wieder ausgienge. Dies muß dadurch geschehen, daß der Rath die wichtigsten ihm eingeschikten Fälle und Entdekungen von Zeit zu Zeit, durch den Druk bekannt macht. Ausser dem muß der Sekretair desselben gehalten seyn, jedem anfragenden Arzt, ob sich nicht eine Belehrung für einen — ihm vorgekommenen Fall, in den Akten findet, nachzuschlagen, und ihm Nachricht davon zu geben, auch wenn es der Arzt begehrt, Abschrift für die Abschreibgebühr mitzutheilen. Die jährlichen Resultate müssen auch der Regierung, in so weit sie Einfluß auf die medizinische Polizey haben, mitgetheilt werden. Gleichfalls sollen den Collegialärzten die Reflexionen, welche der Rath durch die übrigen Berichte, über die von ihnen eingeschikte Fälle, zu machen im Stande war, mitgetheilt werden.

Unter sich sollen die Aerzte freundschaftliche Zirkel errichten, worinnen sie sich über ihre medizinische Angelegenheiten unterhalten. Zu dieser Geselligkeit kann zwar die Regierung nicht mit Strafgesezen anhalten, aber sie kann sie doch dadurch verbreiten, daß sie öftere Zusammenkünfte des Raths und aller Collegialärzte und Praktikanten befiehlt. Auch kann es den Collegialärzten an verschiedenen Orten zur Pflicht gemacht werden, alle übrigen Aerzte jährlich ein paarmal zu sich kommen zu lassen,

und mit ihnen über die medizinischen Angelegenheiten zu consultiren.

Mit den auswärtigen gelehrten Gesellschaften und wichtigen Männern muß beständige Correspondenz gehalten werden. Diese Correspondenz wird unter die Räthe vertheilt, die das Wichtige davon dem Rath mittheilen: ausser dem hat der Sekretair die Correspondenz zwischen der Regierung des Landes, und auch wenn sich der Fall ereignet, mit den Regierungen anderer Länder zu führen. Durch diese Veranstaltung wird die Verbindung mit allen Unternehmungen zur Beförderung der Heilkunde erhalten, und dadurch zur Vervollkommnung derselben der Grund gelegt.

Dritter Abschnitt.

Theorie der gerichtlichen Arzneykunst.

Erstes Kapitel.

Ueber den Begriff und den Zwek der gerichtlichen Arzneykunst.

Aus der allgemeinen Einleitung ergiebt sich schon, daß ich die gerichtliche Arzneykunde in weit engere Gränzen einschliesse, als bisher gewöhnlich geschahe. Ich verstehe nemlich den Theil der Heilkunde darunter, der dazu dient, daß der Richter das Faktum besser beurtheilen kann, als es ohne diese Kenntnisse möglich ist. Der Zwek der gerichtlichen Heilkunde ist also genauere Bestimmung eines Faktums durch die Kenntnisse der Heilkunde. Aus dem Begriff der gerichtlichen Heilkunde, den ich vestsezte, folgen zwey Fragen, nemlich: welche Kenntnisse der Heilkunde sind zur genauern Bestimmung gerichtlicher Fälle dienlich? und wie müssen sie angewandt werden, daß sie am besten dazu dienen? Nach dieser Bestimmung ist noch die Frage zu untersuchen: welchen Einfluß muß das Gutachten des Arztes in die Entscheidung des Richters haben? Und als ein Anhang kann die Anwendung der Grundsäze, auf Untersuchung der Fakta, welche die Ausübung der Heilkunde betreffen, beygefügt werden.

Was die Kenntnisse betrift, welche vorzüglich aus der Heilkunde, zur Erwägung gerichtlicher Fälle dienen, so sind sie zugleich in dem System der Heilkunde begriffen, und sie selbst gehören daher nicht in die gerichtliche Heilkunde, denn sie erhalten ihre Wahrheit nur durch die Verbindung mit den Prinzipien und den Erfahrungen, welche das System der Heilkunde begründen. Das System der gerichtlichen Heilkunde kann gar keine Prinzipien enthalten, nach welchen die Wahrheit medizinischer Kenntnisse beurtheilt werden kann: diese gehören daher schlechterdings nicht in ihr Gebiet, sondern sie kann nur die Prinzipien enthalten, nach welchen die gerichtlichen Fälle bestimmt werden, zu deren Beurtheilung medizinische Kenntnisse nothwendig sind. Daher kann sie aber auch keine Gründe enthalten, welche dem Arzt bestimmen, was er über den Fall urtheilen soll, sondern nur die Gründe, wie er sein Urtheil, der Form nach, abfassen soll, daß es für den Richter brauchbar wird. Das Besondere, was daher der Arzt, als gerichtlicher Arzt wissen muß, besteht in der Kenntnis der Fälle, über welche sein Urtheil verlangt wird, und die daraus fliessenden Folgen, daß er sich mit den Gegenständen der Heilkunde, welche darauf Bezug haben, vorzüglich bekannt machen muß; und dann in der Kenntnis der Form, in welcher er sein Urtheil zu übergeben hat. Die gerichtliche Heilkunde ist daher, ihrem Wesen nach, eben sowohl Gegenstand des Richters,

als des Arztes, denn der Richter muß auch wissen, in welchen Fällen er den Arzt zu fragen hat, und welche Form dessen Urtheil haben muß, um zum gerichtlichen Gebrauch tüchtig zu seyn. Dazu kommt noch, daß der Arzt das Recht des Einflusses seines Urtheils auf den richterlichen Ausspruch, und der Richter die Verbindlichkeit kenne, mit welcher er auf das ärztliche Urtheil Rüksicht zu nehmen hat.

Die Gegenstände der gerichtlichen Heilkunde können in vielen Fällen die nehmlichen mit der medizinischen Polizey seyn, aber die Beziehung ist gänzlich verschieden. Die medizinische Polizey hat es mit der Gesezgebung über diese Gegenstände zu thun, und die gerichtliche Heilkunde hat zu beurtheilen, in welchem Grade diese Geseze von jemand übertretten worden sind. Auch mit der Medizinalordnung kan die gerichtliche Arzneikunde oft in den Gegenstand zusammentreffen, wie z. B. bey der Untersuchung über pflichtwidriges Betragen der Hebammen, Apotheker, u. s. w. aber in jener ist von den Pflichten selbst die Rede, und in dieser von der Beurtheilung der Uebertrettung. Die gerichtliche Heilkunde ist daher gar keine legislative Wissenschaft, sondern blos eine judiciale. Sie stellt über nichts Geseze auf, sezt auch keine Grundsäze, zur Beurtheilung des Falls, seinem innern Gehalt nach, auf, sondern giebt einzig die Rüksicht an, welche in der Beurthei-

lung deswegen zu nehmen sind, weil der Richter davon Gebrauch machen soll. Die gerichtliche Heilkunde hat daher folgende Theile, 1) Bestimmung der gerichtlichen Fälle, wo ein medizinisches Gutachten statt findet. 2) Formular für die Abfassung der Gutachten, 3) Pflichten der zur gerichtlichen Heilkunde angestellten Personen, 4) Rechtskraft des medizinischen Gutachtens.

Zweytes Kapitel.

Gegenstände der gerichtlichen Heilkunde.

Die Gegenstände der gerichtlichen Heilkunde müssen daraus gefunden werden, daß wir die Fälle des menschlichen Lebens aufsuchen, welche durch Kenntnisse der Heilkunde zu beurtheilen sind. Sie sind: 1) Beurtheilung des körperlichen Zustandes eines Menschen an sich, 2) Beurtheilung dieses Zustandes, in sofern er von einem andern hervorgebracht worden, 3) Beurtheilung der Aussage über den eigenen oder fremden körperlichen Zustand, 4) Beurtheilung des Einflusses unserer Dinge auf den Körper.

Nach der ersten Rubrik hat daher der gerichtliche Arzt folgende Fälle zu beurtheilen:

1) Das Alter, wenn es nicht aus andern Zeugnissen zu erkennen.
2) Die Konstitution eines Menschen überhaupt, ob er stark oder schwach, und was er daher aushalten könne.

3) Die zufälligen Zustände desselben. Hieher gehört vorzüglich Schwangerschaft, Nüchternheit oder Trunkenheit, Mannbarkeit, angebohrne Mängel, Idiosyncrasyn, unablegbare Gewohnheit.

4) Den kranken Zustand eines Menschen.

5) Das Leben oder den Tod.

In der zweyten Rubrik, in wie fern ein Mensch auf den andern Einfluß hat, kommen zwey Fälle vor, nehmlich: es wird entweder gefragt, was ein Mensch auf den andern wirkte, oder, ob eine gewisse Wirkung wirklich von dem Beschuldigten hervorgebracht seyn könnte, und zwar, ob absichtlich? oder zufällig? Im ersten Fall hat er den Zustand des Menschen, wie er ihn findet, zu bestimmen, und dann zu beurtheilen, was von diesem Zustand schon ihm eigenthümlich war, ehe der andere auf ihn wirkte, was der Effekt war, den die Handlung des andern unmittelbar hervorgebracht, was die Folgen waren, die nothwendig daraus entstehen mußten, und welche sich nun zufällig damit verbinden konnten, in lezter Rüksicht hat er wieder zu beurtheilen, welche Folgen aus der besondern Beschaffenheit der Beschädigten, und welche aus der Lage, in der er sich befand, entsprangen. Im zweyten Fall hat er den Zustand des einen, von dem die Wirkung seyn sollte, und das Verhältnis, in welchem er zu dem andern stund, zu beurtheilen. Hieher gehört die Untersuchung, ob

ob jemand Vater eines Kindes seyn könne? Ob er mit gewissen Waffen oder Materialien die Absicht, den andern zu tödten, haben konnte u. s. w.

In der dritten Rubrik, ob die Aussage eines Menschen über den eigenen oder fremden körperlichen Zustand wahr seye, hat er sein Augenmerk dahin zu richten, ob der Aussagende sich irren konnte, oder ob er moralische Unwahrheit vortrug. Dies ist es, was besonders diese Classe von Vorfällen vor der ersten eigenthümlich hat; denn die Beurtheilung der Wahrheit schlechthin, folgt schon aus der blossen Beurtheilung des Gegenstandes der Aussage. Hieher gehört vorzüglich die Untersuchung, ob ein Kind lebendig oder tod gebohren worden, wenn eine Kindermörderin das lezte behauptet.

In der vierten, kommt die Untersuchung der verdächtigen Nahrungsmittel, der angeblichen Arcane, die Gifte, die Witterung, der Aufenthaltsort u. s. w. vor. Dies sind Gattungen der Rechtsfälle, welche es dem Richter, der sie zu beurtheilen hat, zur Pflicht machen, den Ausspruch des Arztes darüber zu vernehmen. Ein näherers Detail derselben gehört nicht allein in keine Theorie der gerichtlichen Heilkunde, sondern ist auch in dem System derselben nicht möglich, weil sie sich nicht erschöpfen lassen. Das System muß sich hier mit den Gattungen begnügen, und stellt nur die Rüksichten

voll=

vollständig dar, weswegen der Arzt gefragt werden muß, und erläutert diese Rüksicht durch die Ausführung der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fälle.

Drittes Kapitel.

Ueber die Erfordernisse eines medizinischen Urthels für den Richter.

Die Rüksichten, welche man bey einem Urtheil noch ausser der Wahrheit seines Inhalts zu nehmen hat, bestehen in dem Vortrag desselben, in so ferne es für gewisse Personen und zu gewissem Gebrauche bestimmt ist, und in einer bestimmten Anordnung der Säze des Urtheils. Die Absicht dabey ist zweyerley, erstens: daß es zu seiner Bestimmung deutlich und hinlänglich, und daß es keinem Mißbrauch ausgesezt sey.

Daraus ergiebt sich die Lehre von den Formalien, nach denen ein medizinisches Gutachten einzurichten, und von den Kautelen, die der Arzt dabey in Acht zu nehmen hat.

Was das Formular betrift, so ist das allen Gegenständen gemeinschaftlich, daß im Eingang bemerkt werden muß, auf wessen Verlangen? und von wem? ob von einem Arzt, Chirurg, einem besondern Pentarzt oder dem Rath selbst? und zu welchem Zweke? das Gutachten gegeben wird. Denn folgt, was der Arzt an dem Gegenstand selbst beobachtete, dann, was er von andern er-

fuhr, und endlich die Reflexionen darüber: am Schluß, die Versicherung, daß der Arzt, oder wer das Urtheil fällt, mit der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit alles untersucht, und mit reifer und gewissenhafter Ueberlegung beurtheilt habe. Dieses allgemeine Formular hat nun, nach den verschiedenen Gegenständen, mehrere Unterabtheilungen, und zwar, wenn es die Untersuchung eines lebenden Menschen ohne Rüksicht auf einen andern betrift, folgt zuerst, die Beschreibung dieses Menschen, dann die genaue Beschreibung dessen, was der Arzt an ihm zum besondern Zwek seines Gutachtens beobachtete, dann, was er darüber von ihm und andern erfuhr, endlich seine Beurtheilung, in so ferne er bestimmt urtheilen kann, und endlich die verschiedenen Meinungen und Zweifel, welche darüber statt haben könnten, und dann der Schluß. Ist Rüksicht auf einen Thäter zu nehmen, so folgt nach der Beschreibung des Menschen, die der Gegenstand der That war, die genaue Anzeige von dem, was besonderer Zwek der Untersuchung ist, nach der Autopsie des Arztes, dann die Erläuterung, welche die Aussagen darbieten, dann die Folgen, welche schon eingetreten, dann die Folgen, welche nothwendig noch kommen, dann die Folgen, welche kommen könnten, dann die Beurtheilung, welche Folgen absolut aus der ersten Wirkung fliessen mußten, und auf welche besondere Umstände Einfluß haben konnten, und endlich das Urtheil, was von diesen Folgen

nothwendig dem Thäter, dessen Beschreibung hier mit besonderer Rüksicht auf denselben, als Urheber der That, wenn er dem Arzt bekannt wird, einzuschalten, beyzumessen ist. Betrift der Fall eine Aussage über einen Menschen, so kommt zuerst seine Beschreibung, dann das von ihm Vorgegebene, dann die Beurtheilung der Wahrheit desselben, und endlich die Untersuchung, ob ein Irrthum oder offenbare Lüge dabey statt gefunden. Ist der Gegenstand der Untersuchung etwas lebloses, so kommt zuerst die Beschreibung desselben, wie es in die Sinne fällt, dann die über ihn aufgestellte Behauptungen, dann die nähern Untersuchungen, dann die Beurtheilung der Behauptungen, und endlich die Untersuchung, ob Irrthum oder Betrug dabey obgewaltet. Diese Formularen hat der Arzt auf die Gegenstände, die ihm vorkommen, anzuwenden. Specielle Formulare würden in ungeheurer Anzahl dem ohngeachtet nicht allen Fällen Genüge leisten. Nur für die wichtigsten Fälle, wobey es besonders auf das Leben des Thäters ankommt, ist es zwekmäßig, specielle Formulare zur Norm aufzustellen; z. B. bey Verwundungen, Todschlag und Vergiftung.

Was die Cautelen betrift, so muß der Arzt gewissenhaft bey sich selbst überlegen, zu was ihn das Gewisse seiner Kenntnisse berechtigt, und er muß es mit deutlichen Worten von dem, was noch trüglich seyn könnte, unterscheiden. Er muß ferner, so weit es sich thun läßt, alles

mit der Sprache des gemeinen Lebens angeben, dabey aber zur Sicherheit die Kunstausdrüke mit beyfügen. Er muß sich ferner hüten, nicht im geringsten dem Richter in dem Rechtlichen des Urtheils vorzugreifen, sondern nur blos das bestimmen, was das Faktum offenbarer macht. Endlich muß er getreulich bemerken, was seine Kenntnis, oder die Lage, in der er war, ihm nicht zu untersuchen verstatteten. Diese Cautelen sind für alle Gegenstände gleich nothwendig. Damit aber noch eher darüber gehalten werde, so müssen, wo es angehet, bey der Untersuchung zugleich eine gerichtliche Person und ein Protokollist seyn. Beyde unterschreiben, nebst dem Arzt, das Protokoll, das dieser seinem Berichte beyzulegen hat. Im Falle die Untersuchung, wegen der Kürze der Zeit, keine Formalitäten verstattet, so nimmt der Arzt irgend einen unbescholtenen Mann zum Zeugen, der dann das, entweder vom Arzte selbst, oder von einem andern, geführte Protokoll mit unterschreibt.

Viertes Kapitel.

Das, zur gerichtlichen Heilkunde nothwendige, Personale, und die Pflichten desselben.

Da jedem Arzt und Chirurgen Fälle vorkommen können, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, so ist gewisser Maassen jeder als gerichtlicher Arzt zu betrachten, und jeder muß im Stande seyn, einen Bericht zu

erstatten. Da aber doch diese Berichte eine besondere Uebung erfordern, wenn sie ihrem Zwek völlig Genüge leisten sollen, so ist ausser diesem in jedem Distrikt von ohngefähr neun Quadratmeilen, wenn die Volksmenge geringe ist, wo aber diese beträchtlicher, von ohngefähr vier Quadratmeilen, ein Arzt und ein Chirurg besonders dazu von der Regierung anzustellen, die Gutachten, welche die Regiernng verlangt, auszufertigen, und die bereits von andern verfaßten, zu revidiren. In Städten, wo mehrere Aerzte und Chirurgen sind, ist von beyden einer zu diesem Geschäft zu bestimmen. Auch muß jeder Apotheker, die ihn von diesem Arzt aufgetragene Untersuchungen vornehmen. An den Orten, wo die Apotheker, welche zugleich Räthe sind, wohnen, haben diese die besondere Verbindlichkeit. Wo mehrere Apotheker sind, ist einer besonders gegen ein Emolument dazu zu ernennen. Die Pflicht eines jeden Arztes und Chirurgen ist daher, jede Verwundung der Regierung, und wenn es in der Nähe eines Centortes ist, dem gerichtlichen Arzt anzuzeigen, ingleichem jeden Verdacht von Vergiftung, und jeden nicht natürlich verstorbenen Leichnam. Er muß, wenn der gerichtliche Arzt nicht gleich zu haben, und die Sache keinen Aufschub leidet, den Bericht verfertigen, solchen dem gerichtlichen Arzt zusenden, der ihm noch über das, im Bericht mangelnde, Fragen stellt, und nach deren Beantwortung, den Bericht ausfertigt, der dann

von beeden unterschrieben wird. Kann die Untersuchung anstehen, bis der gerichtliche Arzt kommt, so macht dieser den Bericht allein. Der angenommene gerichtliche Arzt oder Chirurg ist ferner verbunden, alle Berichte zu verfertigen, welche die Regierung ihm aufträgt. Nach dem Maase, wie diese Berichte häufig sind, muß dem gerichtlichen Arzt und Chirurg eine Zulage von 30—100 Rthlr. gegeben werden. Was von den Aerzten gesagt worden, ist auch auf die Hebammen anzuwenden. Auch diese sind verbunden, jede Entbindung anzuzeigen, und, wenn besondere Umstände, als: Verheimlichung der Schwangerschaft, Beschädigung oder Mord der Kinder oder der Gebährenden dabey vorfallen, darüber den Bericht an den gerichtlichen Arzt einzuschiken, der dann wegen des Mangelnden sie weiter befragt, und dann den Bericht von ihm und der Hebamme unterschrieben, an die Regierung einsendet. Diese Gutachten sind von den Gutachten, welche die Regierung fordert, um Polizeyverfügungen anzuordnen, dadurch besonders unterschieden, daß sie nicht von dem Arzt schlechthin unterschrieben werden, sondern sie den, oben im Formular bemerkten Schluß haben. Dieser Schluß wird, wenn der gerichtliche Arzt nicht selbst untersuchen konnte, ohngefähr so lauten: Dieser Bericht ist nach der Anzeige abgefaßt, welche wir von dem Arzt oder Chirurgen, oder Hebamme, oder wenn die Untersuchung (wie bey Vergiftungen öfters vorkommt) vom

Apotheker gemacht wird, der Apotheker N. N. eingegangen, den ich pflichtgemäß auf alle nöthigen Umstände aufmerksam machte, und der auf alle angegebene Umstände mit bester Besinnung und Ueberzeugung beharret. Der Bericht wird dann von beyden unterschrieben. Die Gesellen und Lehrjungen der Chirurgen und Apotheker sind bey ihrer Annahme von dem Prinzipal zu unterrichten, daß sie in Ansehung der ihnen vorkommenden Fälle gleiche Pflicht mit ihm haben, und sind im Uebertrettungs-Fall dann so gut, als der Prinzipal selbst zu bestrafen. Es versteht sich, daß sie keine Anzeige machen, sondern, daß diese vom Prinzipal gemacht wird. Ist der Umstand, den sie bemerkten, von der Art, daß er nur in der Zeit, als sie gegenwärtig waren, zu bemerken war, so müssen sie gerichtlich darüber verhört werden; doch kan auch dann ihre Anzeige davon, nicht als unwiderrufliche Wahrheit, sondern nur als belästigender Verdacht (Judicium) gelten.

Fünftes Kapitel.

Rechtskraft der ärztlichen Berichte.

Da der gerichtliche Bericht den Aerzten und Chirurgen eben deswegen abgefordert wird, weil sie nur den Vorgang, vermög ihrer Kenntnis, richtig beobachten und möglichst ausführlich beschreiben konnten, so darf der Richter von dem von ihnen erzählten Faktum nicht abweichen, sondern muß es genau, nach ihrer Angabe, zum Grunde

seines Spruches legen. Was aber die Beurtheilung der Folgen, oder Ursachen, oder der Zurechnungen betrift, welche der Arzt in seinem Gutachten angiebt, so müssen zween Fälle unterschieden werden. Entweder drükt sich der Arzt bestimmt aus, daß nach den gewissen Grundsäzen seiner Kunst, die Sache sich so verhalten müsse, oder er giebt nur mögliche Fälle an, wie sie sich verhalten könne, d. h. sein Urtheil ist dogmatisch oder casuistisch. Im ersten Fall hat der Richter kein Recht, eine andere Beurtheilung des Faktums in seiner Sentenz zum Grunde zu legen: das einzige, was er auf Verlangen der Partheyen thun kann, ist, daß er den Bericht an den medizinischen Rath schikt, und sein Gutachten darüber abfordert; urtheilt dieser mit dem gerichtlichen Arzt gleich, so darf der Richter nicht mehr davon abweichen. Im Falle die gravirte Pathey eine giltige Verhorrescenz des Rathes vorbringen könnte; so müßte der Bericht an ein auswärtiges Collegium oder eine Akademie geschikt werden. Die Parthey müßte dann drey vorschlagen, und der Richter hätte dann die Wahl, an welche der Bericht gelangen sollte. Ist auch dieser Bericht mit dem ersten einstimmig, so ist die Sache gleichfalls entschieden. Weicht das Urtheil ab, so hat der Richter die Verbindlichkeit, dem milderen Ausspruch zu folgen. Hat der gerichtliche Arzt den Fall casuistisch beurtheilt, so kan der Richter unter den Urtheilen, die keinen Ein-

fluß,

fluß auf die Strenge der Sentenz haben, sich die Ansicht des Vorfalls auswählen, darf aber nie die strengere Beurtheilung der mildern vorziehen. Wollte hier eine Parthey an den medizinischen Rath appelliren und versuchen, ob dieser nicht dogmatisch urtheilen würde, so kan ihr es der Richter nicht wehren und im Fall der Perhorrescenz, muß auch die Verschikung zugestanden werden. Zur Beförderung des Justizganges muß aber festgesezet werden, daß diese Revisionen des Gutachtens des gerichtlichen Arztes nur dann statt finden, wenn es für eine Parthey entweder das Leben oder eine empfindliche Strafe am Leibe, am Vermögen, und an Ehre gilt.

Da der gerichtliche Arzt seinen Kenntnissen nach geprüft wurde, da er im Dienst des Staates ist, und also ein unbescholtener Mann seyn muß, da er noch besonders verpflichtet ist, so kann gegen ihn nie eine gänzliche Perhorrescenz statt finden, sondern es kan nur in Fällen, wo man wegen gewisser Verhältnisse eine besondere Strenge oder Nachsicht voraussezen könnte, ihm noch ein Arzt als Zeuge seiner aufrichtigen Untersuchung beygegeben werden. Diese Fälle wären: wenn er von der, die Untersuchung betreffende Person notorisch im hohen Grad beleidigt — oder mit ihr im engen freundschaftlichen Verhältniß stünde, oder in naher Verwandschaft wäre. Wollte er sich in diesen Fällen die Untersuchung selbst verbitten, so ist ein Collegialarzt, oder wo es angehet,

ein Rath dazu zu beordnen. Das Gutachten muß aber dennoch von dem gerichtlichen Arzt revidirt werden. Nur im Falle es seine Eltern, Geschwister, Kinder, oder sein Weib betreffe; wäre er damit zu verschonen. Das Gutachten hat aber dann alle Rechte, die es hätte, wenn es von dem gerichtlichen Arzt gefertigt wäre.

Der Vorwurf gegen den gerichtlichen Arzt, daß er in seinem Bericht absichtlich falsche Umstände angegeben, ist als eine, den gänzlichen Verlust seiner Ehre nachsichziehende Beleidigung (iniuria atrocissima) anzusehen, und wofern der Vorwurf nicht zu erweisen, mit unabkauflicher Leibesstrafe und einer Geldstrafe an die Heilanstalt zu belegen. Im Fall sie erwiesen, ist der Arzt zur ewigen Gefangenschaft zu verurtheilen: denn er ist, indem er eine solche Bosheit ausübt, keines bürgerlichen Zutrauens, und also keines bürgerlichen Geschäftes mehr fähig.

Sechstes Kapitel.

Anwendung der gerichtlichen Heilkunde auf das Personale der Heilkunde selbst.

In diesem Kapitel kan nur von den gerichtlichen Fällen die Rede seyn, welche jemand betreffen, in wie ferne er die Heilkunst ausübt: solche Fälle, die ihm mit jedem Bürger gemeinschaftlich seyn können, gehören nicht hieher. Die Pflichten, welche zu beobachten sind, ent-

hält die MedizinalOrdnung, und zwar nur solche, welche die Ausübung der Heilkunst betreffen. Allgemeine Pflichten, wie z. B. niemand zu vergiften, niemand durch falsche Versprechungen zu betrügen u. d. gehören nicht in dieselbe. Auch die darauf gesezte Strafe muß in der MedizinalOrdnung angegeben seyn, im Falle sie nicht die Verabschiedung als Arzt übersteiget. Grössere Strafe muß dem Ermessen des Richters, nach anderen Theilen der Gesezgebung, überlassen bleiben. Die Strafen, welche in der MedizinalOrdnung angedrohet sind, können daher keine andern, als Geldstrafe an die Medizinalanstalten, SchadenErsaz an den Beleidigten, Suspension bey wichtigen Fällen bis zum Urtheil, und endlich Remotion von dem Amt seyn. Arrest und grössere Strafen können nur bey solchen Fällen statt finden, wo die Person sich schon als blosser Bürger vergieng. Alle Fälle wirklicher beabsichteter Schadenzufügung werden daher den Gerichten überlassen, durch die Geseze des Landes zu beurtheilen. Die dabey vorfallende Untersuchungen haben, wenn sie in die gerichtliche Heilkunde gehören, nichts von den Fällen, welche andere Personen betreffen, verschiedenes.

Es bleibt hier also nur der Fall der Nachlässigkeit im Dienst, und der Vergehung gegen Collegen, welche keine allgemeinen bürgerlichen Injurien sind, übrig.

Die Vernachlässigung im Dienst können von dreyer-

ley Art seyn. Vernachlässigung der Befolgung der Pflichten überhaupt, wie wenn z. B. ein Collegialarzt die Apotheke, die für ihn dispensirt, nicht untersucht; Vernachlässigung der gehörigen Ueberlegung, wenn z. B. ein Arzt einen Kranken offenbar zwekwidrig aus Mangel der gehörigen Beobachtung seiner Zufälle, behandelt. Vernachlässigung in Rüksicht auf die zu übernehmende Mühe, wenn z. B. ein Chirurg einen Patienten zu selten verbindet. Diese drey Arten der Vernachlässigung hat der Arzt, dem ein Gutachten abgefordert wird, wohl zu unterscheiden: denn sie bestimmen verschiedene Grade von Strafen. Im ersten Fall ist der Beklagte, wenn leichte Strafen nichts helfen, von seinem Amt abzusezen, im zweyten, ist er zu einer Geldstrafe für die Heilanstalten zu condemniren, und wenn dies nichts hilft, öffentlich seines Geschäftes für untüchtig zu erklären. Im dritten Fall ist er dem Vernachlässigten Schaden Ersaz schuldig.

Die Vergehungen gegen Collegen sind von zweyerley Art, nemlich entweder achtungsloses Betragen, oder heimliche oder öffentliche Handlungen, die sie in Schaden bringen. Bey der ersten Art ist die Genugthuung, durch öffentliche Abbitte von dem Rath oder einem Collegialarzt zu fordern. Unter diese Classe gehört, wenn ein Arzt einen Patienten heimlich hinter einem andern behandelt; denn er verlezt dadurch die Achtung, die er ihm schuldig ist. Bey der zweyten Art ist SchadenErsaz zu verlangen.

Die Vergehungen des Personale der Heilkunde können auf zweyerley Art vor Gericht kommen, entweder werden sie von dem medizinischen Rath entdekt, und die Anzeige gemacht, oder es kommt eine Klage von dem

Beleidigten ein. Im ersten Fall muß das Faktum in dem Bericht des Raths schon hinlänglich eruirt seyn, und der Richter macht die Anwendung des Gesezes. Im zweiten Fall muß erst dem gerichtlichen Arzt ein Bericht abgefordert werden. Dem Rath und auch den Collegialärzten muß es verstattet seyn, bey grosen Vergehungen der Chirurgen und Hebammen und Apotheker ihrer Distrikte, sie sogleich zu suspendiren. Dem Suspendirten muß aber, wenn er los gesprochen wird, eine Satisfaktionsklage dagegen verstattet werden, welche sich aber nicht auf seine Unschuld an sich, sondern darauf gründen muß, daß der Verdacht nicht hinlänglich zur Suspension war. Ueber geringe Geldstrafen und Abbitten urtheilt gleichfalls das Collegium medicum selbst; wichtigere Strafen können aber nur nach dem Urtheil des Richters verfügt werden. In allen Fällen, welche von Belang sind, kan der Beklagte die Revision des Berichts des Collegiums, von einem auswärtigen Collegium, oder einer Universität verlangen.

Die ihres Amts entsezte Person wird in der Qualität eines Pfuschers behandelt, das Urtheil öffentlich publicirt, und das Publikum vor Schaden und Nachtheil gewarnet. Die Vergehungen, welche zur Entsezung qualifiziren, sind 1) völlige Vernachlässigung der Pflichten, ohngeachtet er schon dreymal bestraft worden, 2) eine fortgesezte Reihe zwekwidriger Behandlungsart der Patienten: denn wenn ein Arzt überwiesen ist, daß er zehen Patienten hintereinander offenbar durch seine falsche Kurart getödet, oder auf immer unglüklich gemacht hat, so verdient er gewiß, nicht mehr Arzt zu seyn. Es versteht sich, daß der Fall völlig bestimmt seyn muß, wie z. B. wenn er den entzündlichen Seitenstich mit spirituo-

sen Arzneyen, und die Nervenfieber (Typhus) mit Aderlässen behandelt. 3) Eine infamirende Handlung. Geringere Vergehungen können mit Absezung von einer höhern Stelle bestraft werden. So kan ein Rath aus dem Rath gestossen werden, ein Kollegialarzt zum blossen Praktikanten erniedrigt, eine Hebamme zur Schülerin herabgesezt werden.

Noch ist zu bemerken, daß bey Vergehungen der Personen, die die Heilkunst ausüben, alle Entschuldigungen wegfallen, welche sich auf eine Ignoranz gründen, die sie zur Ausübung der Heilkunde untüchtig macht, wie wenn z. B. ein Arzt bey einer Vergiftung sich entschuldigen wollte, daß er von einer allgemein unter den Aerzten bekannten Substanz nicht gewußt hätte, daß sie giftig seye. Auch auf Pfuscher ist dies anzuwenden, denn wenn sie bey einer solchen Ignoranz praktizirten, so sezten sie ihren Nächsten gewissenlos der Gefahr aus, von ihm gemordet zu werden, und sind also höchst strafbar. Wegen Vernachläßigung und zwekwidriger Behandlung der Patienten, wenn keine offenbare Vergiftung dabey Statt hat, ist aber kein Pfuscher verklagbar, denn der Beschädigte hat es sich selbst beyzumessen, weil er die Vorsorge des Staates vernachläßigte. Wenn ein Apotheker unverbesserlich in seiner Nachläßigkeit ist, so kan ihm sein Apotheker-Jus genommen, und einem andern gegeben werden. In einigen Fällen kan ihm zuerst auferlegt werden, einen Provisor zu halten, der alle ihm zukommende Pflichten getreulich erfüllt. Findet er kein solches Subjekt, dann kan er nicht mehr dispensiren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Johann Benjamin,

Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benuzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung

Tübingen 1800

Pol.civ. 35 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766435-5
VD18 14704579-001